Russ.
149

Ruſs. 149

20

ad historiam

2.

Beyträge
zur
Kentniß der Staatsverfassung
von
Rußland.

Herausgegeben
von
D. Christoph Schmidt genannt Phiseldek,
Professor des Staatsrechts und der Geschichte am Collegio
Carolino zu Braunschweig.

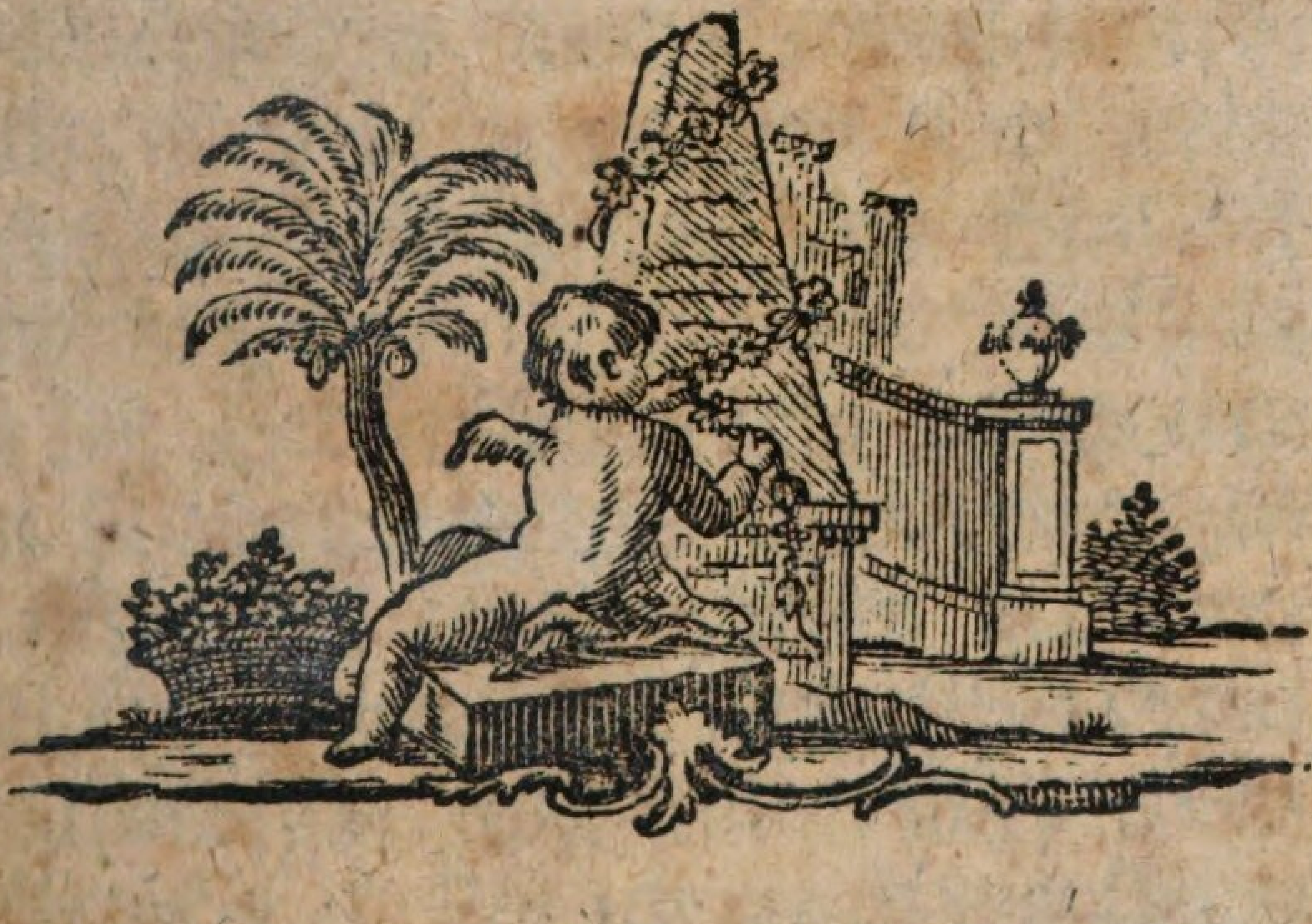

Riga,
bey Johann Friedrich Hartknoch, 1772.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Vorbericht.

Seit Peter dem Großen, vorzüglich aber in unsern Tagen, unter der ruhmvollen und beglückten Regierung der weisen Catharina ist Rußland mit Recht, und fast mehr, als jedweder andrer Staat, ein Gegenstand allgemeiner Aufmerksamkeit. Alles also, was auf irgend einige Weise zur nähern Kenntniß dieses weitläuftigen Reichs etwas beytragen kann, wird in den Augen eines jeden Liebhabers der Geschichte und Statistik nicht unwichtig seyn. In dieser Rücksicht habe ich die Bekanntmachung der gegenwärtigen Nachrichten und Verordnungen für ein nützliches Unternehmen gehalten. Die in dieser Sammlung enthaltene Stücke sind zuverlässig, und finden sich, einen kleinen Artickel, dessen ich gleich erwähnen will, ausgenommen, weder im Büschingischen Magazin, noch im Neuveränderten

Rußlande. Bey einigen ist der bloße Augenschein hinreichend, sich von ihrer Authenticität zu überzeugen, und die übrigen sind von sehr sichern Händen. Ich habe sie alle, bis auf Nr. XI. und XVI., welches letztere von mir selbst abgefaßt ist, von einem Freunde bekommen, von dessen Eifer und großen Einsichten man sich, in Ansehung der Geschichte und Staatsverfassung Rußlandes noch manche Aufklärungen versprechen darf. Ihn selbst sowohl, als seine Quellen, würde ich mit einem wahrhaften Vergnügen genannt haben, wenn ich die Erlaubniß hiezu hätte erhalten können.

Das erste Stück dieser Beyträge, so kurz es ist, wird dennoch Kennern um so angenehmer seyn, da von den Abhandlungen der St. Petersburgischen freyen ökonomischen Gesellschaft, aus welchen dieses Stück gezogen, und wo die hier berührte Materie umständlich erörtert ist, meines Wissens erst ein Theil ins Deutsche übersetzt worden.

Im Neuveränderten Rußlande sowohl, als im Büschingischen Magazin, sind bey dem Berg-Collegio und Berg-Comtoir mehrere Bedienten angegeben, als in der hier unter Nr. VIII. befindlichen Nachricht

vom

vom Russischen Bergwerkswesen. Diese Nachricht schreibt sich gleichwohl von einem Manne her, welcher den wahren Zustand sehr gut wissen konnte. Vielleicht hat er es nicht für nöthig gehalten, alle Unterbedienten anzugeben, vielleicht hat sich seit kurzem etwas hierinnen abgeändert. Aus Ursachen, die mir gegründet schienen, habe ich die Uebersetzungen der hier vorkommenden Ukasen dismal völlig so abdrucken lassen, wie ich sie erhalten hatte, ohne sie in etwas besseres Deutsch zu setzen.

Braunschweig den 15ten November 1771.

Verbesserungen.

S. 4. Z. 10 lies, Wisch'noska
— 7 — 13 — Marmor
— 10 — 12 — Schurlinus
— 17 — 31 — ihme
— 44 — 13 — die Gesellschaft
— — — 29 — Antrag von der Gesellschaft
— 48 — 32 — Schlatter
— 75 — 29 — Directorio
— 82 — 21 — wo die Sache
— 86 — 11 — Anno 1771
— 102 — 24 — der Kauffmannschaft gezogen, und als Leute, die dem Publico
— 112 — 32 — Mißbräuche nicht anderer Gestalt
— 113 — 2 — nicht, eine
— 114 — 28 — einheimisch
— 115 — 14 — Quantität
— 116 — 12 — mögen,
— 117 — 18 — Hanfschwinger
— 119 — 5 — asserviren
— 123 — 1 — nicht mehr als den alten
— 126 — 30 — nicht im entgegen stehenden Fall
— 131 — 17. 18 — aus Neustadt und Jacobs-Stadt, auf welche Art es sey, gekaufte oder sonst an ihn adressirte Waaren
— — — 22 — unter einigerley Vorwand
— 135 — 19 — zu verfahren, bis
— 137 — 8 — Fässern, und Kleinigkeiten in Dutzend
— 138 — 6 — jedennoch
— 144 — 5 — erleget
— — — 8 — von jeden Decher
— 146 — 1 — als auf den
— — — 2 — Gütern
— 147 — 10 — von 2 Thl. Schiffs-Ungeldern,
— 148 — 15 — haben, wird nunmehro

S. 150. Z. 30 lies, Welche Berechnungen
— 153 — 9 — geschehen müssen
— — — 20 — erleget worden
— — — 25 — Zölle u. Abgaben
— — — 28 — In dem Rigischen Licenthause
— 160 — 10 — aber mit 7 p. Cent agio
— 161 — 12 — der Notarius im Portorio von Krons wegen.
— — — 15 — Licent-Inspector in der Boldera
— 164 — 3 — die von
— — — 18 — dergleichen Abgabe
— — — 29 — Inspector aufzugeben
— 168 — 18 — 1 Mast von 27 Palmen
— 169 — 16 — Rahmen, Stängen
— — — 20 — folglich zur Spieren
— 171 — 15 — gereichet
— — — 23 — Casse erleget werden;
— — — 24 — del. erleget werden
— 172 — 30 — in der Boldera
— 173 — 3 — seyn möge
— 175 — 4 — auch andere
— 179 — 5 v. u. — enckelt
— 181 — 15 — Sämisch Rind
— — — 29 — Mänken
— 184 — 5 — Trank oder Cider
— — — 21 setze voran Bley
— — — 30 lies Börnstein
— 185 — 2 — Börnstein
— 186 — 4 — Ansowis
— — — 8 — Raff oder Reckling
— — — 19 — 2. 73. 1. $15\frac{3}{10}$ Gr.
— 187 — 8 v. u. — . 81. — . $33\frac{3}{8}$ Gr.
— — — 7 v. u. Leim
— 189 — 6 — Wett-ungeschlif
— — — 9 — $6\frac{4}{5}$ Gr.

Inhalt.

Inhalt.

I. Kurze Nachricht, die Producte und Natur des Bodens der Rußischen Provinzen betreffend. S. 1

II. Nachricht von der Rußischen Cochenille. 8

III. Nachricht von den getroffenen Anstalten zur Pocken-Inoculation. 10

IV. Ukase über die Stiftung des St. Georgs-Ordens. 11

V. Ihro Kayserl. Majestät Catharinä II. Instruction für die Gouverneurs des Rußischen Reichs. 25

VI. Nachricht, die Kayserliche Academie der Wissenschaften und Academie der Künste betreffend. 35

VII. Nachricht von der freyen öconomischen Gesellschaft zu St. Petersburg. 42

VIII. Nachricht, das Rußische Bergwerkswesen betreffend. 47

IX. Von den Rußischen Münzen. 50

X. Summarischer Extract und Ausrechnung über Ihro Kayserl. Majestät Revenüen der publiken und Privatgüter des Herzog-

thums

thums Esthland nach der Revision vom Jahre 1765. 56

XI. Einige Verzeichnisse von der Ausfuhr und Einfuhr von St. Petersburg und Archangel. 59

XII. Ihro Kayserl. Majest. Catharinä II. Verordnung, die Errichtung der Wechselbanken betreffend. 69

XIII. Ukase, die Verfälschung der Reichs-Assignationen von 25 Rubel betreffend. 84

XIV. Handels-Ordnung der Stadt Riga. 87

XV. Nachricht von dem gegenwärtigen Zustande des Baltischen Hafens (Rogerwick). 192

XVI. Zusätze zu der im VIten Bande der Sammlung Russischer Geschichte befindlichen Nachricht von den Landcharten, welche das Russische Reich und die angränzenden Länder betreffen. 195.

I.

Kurze Nachricht, die Producte und Natur des Bodens der Russischen Provinzen betreffend.

Aufgesetzt im Jahre 1771.

Eine umständliche und zuverläßige Nachricht von dem Unterschiede der Güte des Bodens in jeder Russischen Provinz, und welche Producte vorzüglich in jeder gebauet werden und fortkommen, ist leicht, wegen der bisher bey der öconomischen Gesellschaft eingegangenen Berichte aus allen Gouvernements und Provinzen; auf der andern Seite aber auch schwer, wegen ihrer Weitläuftigkeit. Sie ist indessen guten Theils in einigen Bänden der Werke der öconomischen Gesellschaft in einem Verfolg abgehandelt. Das Hauptsächlichste beruht auf folgendem:

Esth- und Livland ist meistens ein steinigtes, kiesigtes, sandiges Land, das aber durch die Cultur zum guten Kornlande gemacht worden, und durch die Abzapfung der Moräste und Fällung der Wälder noch immer je länger je fruchtbarer wird. Beyde führen

daher viel Korn, insonderheit Rocken, aus, wenn kein Verbot, wie sonst zuweilen, unter der jetzigen Regierung aber noch nicht geschehen ist, im Wege steht. Seit etlichen Jahren verbrennen diese beyden Provinzen mehr Korn, jedoch meistens Gersten, als sonst, zu Branntwein, weil ihnen erlaubt ist, denselben auf Contracte an das Kayserliche Cammer-Comtoir zu St. Petersburg in großen Quantitäten zu liefern, welches ihn den Kabacken, nach der Krontaxe zu verschenken, abläßt. Seit drey Jahren haben diese beyden Herzogthümer, besonders Esthland, Miswachs daher gehabt, weil sich in Herbstzeiten bey der Rockensaat eine Art Würmer zeigten, die nicht nur den Saamen, sondern auch das aufgekommene Rockengras frassen, und dadurch entweder die Aernde vereitelten, oder auch eine Nachsaat in später Jahrszeit nöthig machten. Eben diese Würmer ließen in diesem Sommer die Gerstensaat nicht unangegriffen, wohl aber den Hafer. Der hier seit Anfang des Julius dieses Jahrs häufig gefallene Regen hat bey verschiedenen Unbequemlichkeiten, die er dem Ackerbau zuzog, doch augenscheinlich den Vortheil gestiftet, daß man jetzt gedachte Würmer nicht so häufig sieht. Daher und wegen des in andern Ländern eingetroffenen Miswachses ist in diesem Jahre der Kornpreis exorbitant gewesen. Man hat die Last Rocken mit 75 Rubel, die Last Gersten mit 50. die Last Malz mit 44. und die Last Hafer mit 24 Rubel bezahlt.

Ingermannland, ein sandicht und letticht, hin und wieder kalkigtes Land, mit Wäldern und Wiesewachs, Bächen und Quellen reichlich versehen, liefert Korn und Branntwein nach Petersburg und nach Narwa, zu verschiffen; Kalksteine und gebrannten Kalk, Kohl und anderes Kräuterwerk nach St. Petersburg.

Das

Das Nowgorodsche Gouvernement von dem in den Ladogaischen Canal fallenden Wolchowstrom bis nach Tweer von einer, und tief nach Carelien in Finnland und bis an das Smolenskische von den andern beyden Seiten, ein meist fettiges, schwarzes mit Kies und Letten vermischtes Land, mit vielen Strömen, stehenden Seeen, Bächen und Quellen versehen, führt Korn, Flachs, Hanf, Salz, Schmalz, Heu, Glas, Talg, Vieh u. s. w. im Ueberfluß nach St. Petersburg. Vor kurzem sind auch in den dasigen Fletzen der Waldaischen Gebirge, auf die vom Herrn von Stählin bey der öconomischen Gesellschaft gemachte Anzeige, Steinkohlen entdeckt und angebrochen worden.

Pleskow, ein waldichtes und sonst fettes Land, hat Korn und Heu in Menge und führt Balken in großer Quantität auf der Narowa nach Narwa zum Bretterschneiden und Ausschiffen.

Das Smolenskische Gouvernement, ein Polen und der Ukraine gleiches, fettes, schwarzes, fruchtbares Land, verhandelt nach Riga und Petersburg Flachs, Hanf, Honig, Wachs, Häute, Schweinsborsten, Talg, Masten und Balken.

Die ganze Ukraine oder Klein-Reussen ist das fetteste, fruchtbarste Land und Clima, wo alle Sorten von Korn und Früchten, fast ohne Mühe der Einwohner im Ueberflusse fortkommen. Der Spargel wächset wild durch ganze Haiden und wird Fuderweise nach den Städten geführet. Das Ukrainische Hornvieh ist das größeste und fürtrefflichste im Russischen Reiche, und wird zu Tausenden nach Moskwa, Petersburg, und bis nach Livland alle Sommer zum Verkauf getrieben. Ein Ochse von 3 bis 4 Jahren kostet 10 bis 12 Rubel. Es wird auch viel Honig und Wachs fast

lediglich aus den Lindenwäldern eingebracht. Wolle und Lein gebrauchen die Einwohner theils zu ihren Landesfabriken, theils führen sie es nach Moskwa, Riga, ja bis Königsberg, auch viel Tobak, der in der Ukraine häufig angebauet, dem Türkischen an Güte gleich geschätzt, und Juderweise für Einen Rubel und wohlfeiler verkauft wird. Alle Gattungen guter Baumfrüchte kommen fast wild hervor, und von dem Ueberfluß der Kirschen machen die Cosacken ihre Wisch'-noska, oder Kirschbranntwein, ihr vornehmstes Getränk. Aus der Nähe ziehen sie den so genannten Wallachischen Wein, die Bouteille für etliche Kopecken. Wildpret aller Art besitzt die Ukraine auch überflüßig. Mit einem Wort der Ueberfluß und die natürliche Fruchtbarkeit des Ukrainischen Erdbodens, nebst dem Mangel an sattsamer Ausfuhr macht die Einwohner wollüstig und faul.

Das Moskowsche und Nischnei-Nowgorodsche Gouvernement, ein nicht viel weniger fruchtbares, schwarzes, mehr lettricht, als sandigtes und saures Land, ist am stärksten bewohnt und angebauet, und bringt viel Korn, Hanf und Flachs hervor. Die vielen unter dasselbe gehörigen Städte, Flecken und Dörfer sind mit Manufacturen reichlich versehen, und liefern Juchten und andere Sorten Leder, Leinwand, Seegeltuch, Talg, Borsten, Haasenfelle u. s. w. Die Stadt Moskwa hat viel schöne Seidenfabriken, wo Sammet und alle andre Arten Stoffe nach den neuesten Moden verfertiget werden.

Das Kasanische ist ein schwarz-erdigtes, mit Sand vermischtes, mit Eichen- und Lindenwäldern reichlich besetztes Land, durch welches mitten der große Wolgastrom, nach Astrakan und dem Caspischen See läuft. Es führt alle vorerwähnte Waaren, wie auch

viel Nuß- Lein- und Mohnöl, ingleichen Eichenholz zum Schiffbau, die Wolga und die Twerza hinauf, durch die Wischniwolotschkischen Canäle und Schleusen nach dem Ilmensee bey Nowgorod, und aus demselben in den Wolchow und den Ladogaischen Canal nach St. Petersburg, jährlich auf einigen tausend großen 12 bis 15 Faden langen Barken zum Verschiffen. Im Winter kommen von da auf Schlittenfuhren viel 100,000 Pud (ein Pud ist 40 Pfund Rußisch) gefrorne Sterlets, Störe und andre fürtreffliche, aus dem Caspischen See in die Wolga und so viel andre Ströme aufsteigende Fische, nach Moskwa, Petersburg und andre Städte, wie auch der frische Cawiaar, der gepreßte im Sommer, auf Barken zur Verschiffung gebracht wird. Die im Kasanischen nordlich gelegene Provinz Wiatka führt eine Menge Korn und andre Landesproducten nach Archangel zur Ausschiffung.

Das Archangelsche Gouvernement ist ein feuchtes, etwas morastiges Land, so mehr gute Weiden als Kornboden heget; daher auch das archangelgorodsche und benachbarte kolmogorodsche Rind- Schaaf- und Kalbfleisch an Güte, Fette und Geschmack fast alles andre übertrifft, und deshalb, wie der delicate geräucherte Lachs und andre Fischsorten, alle Winter für den Kayserlichen Hof und die Tafeln großer Herren, im Ueberfluß verschrieben wird. Archangel führt jährlich eine Menge Holz zum Schiffbau, welches aus andern Distrikten Rußlands dorthin gebracht wird, nach Holland und England aus. Die dasige Admiralität bauet von dem in dasigen Gegenden häufig wachsenden Lerchenholz (Larix) alle Jahr einige Kriegsschiffe, und schickt sie unbetakelt nach Cronstadt.

Das Astrakanische Gouvernement hat einen salzigten und mehr salpetrischen Boden, der gegen den

Caspischen See und gegen Mittag bis Kißlar sich immer salziger zeigt. Gartenfrüchte und fürtreffliche Weintrauben, noch besser aber Melonen und Arbusen kommen in demselben fast ohne alle Cultur, so wie auch Kastanien und Maulbeeren häufig hervor. Der weiße Wein kommt im Geschmack dem Champagner und der rothe dem Burgunder nahe. Keiner von beyden aber hält sich ein paar Jahre in seinem ersten Zustande. Daher macht man, wenn er umschlägt, einen guten Weinbranntwein aus ihm, der dem besten Danziger nichts nachgiebt.

So ist es auch mit dem im Asowschen oder Woroneschischen Gouvernement, einem gar nicht salzigen, sondern fetten, schwarzen Lande, wachsenden Weine beschaffen, der an Süßigkeit und Fettigkeit dem Tyroler und einigen Italiänischen Weinsorten beykommt, sich aber auch nicht viel über Jahr und Tag hält. Was die um Saratow versetzte Pfälzische Colonisten und Winzer mit dem dasigen Weinbau ausrichten werden, muß die Zeit lehren.

Das Orenburgische Gouvernement, an der Samara und am Jaik, ein feuchtes Land, mit vielen kleinen Flüssen durchströmt, hat viel Weiden und weniger Kornland, so daß es nichts von Lebensmitteln, außer vielen und fürtrefflichen Fischen und Cawiaar, ausführen kann, treibt aber doch einen starken Handel mit den benachbarten Tatarn und Kalmucken, von welchen es Vieh, insonderheit Pferde, fürtreffliche große Schaafe, wohlfeil und im Ueberfluß eintauscht. Es hat reiche Kupferbergwerke. Die benachbarte Provinz und Stadt Catharinenburg, ein gebirgigtes Land, ist voll Eisen und fürtrefflicher Kupferanbrüche und Hüttenwerke; sie liefert ganze Barkenladungen gemünztes und ungemünztes Kupfer.

Das

Das südliche Sibirien, ein salzigtes und sattsam fruchtbares Land mit sandigtem Boden, bringt so viel Korn aller Art hervor, daß es keiner Zufuhr bedarf, und von seinem Ueberflusse noch Branntwein für alle Kabacken seiner Districte brennen kann. Es hat starke Wälder, worinnen die Zeder häufig wächset, und große Gebirge, mit eisenschüssigem Grund überall. Baumfrüchte wollen doch in diesen Climaten nicht recht fortkommen. Kolywan und Nertschinsk liefern jährlich einige hundert, ja bis tausend Pud Silber und darinnen ein gut Theil Gold für den Petersburgischen Münzhof. Der schönste weiße und schwarze Mormor, und Bleyerzt wird häufig daselbst gebrochen. Die großen und vielen Ströme sind mit allen Arten guter Fische angefüllet. Noch reicher hieran ist das nordliche Sibirien, zumal an Stören, Bellugen, Serrugen und andern großen Fischen, welche aus dem Eismeer die Flüsse aufwärts steigen. Aus diesen Gegenden kommt das fürtrefflichste Pelzwerk von Zobeln, weißen und schwarzen Füchsen, Luchsen, Mardern, Hermelin, Eichhorn rc. In diesem Theile Sibiriens thauet der Boden, auch mitten im Sommer bey übergroßer Hitze, nie über eine Arschine tief auf. Die auf das innerlich immer gefrorne Erdreich wirkende Sonnenhitze treibt das Gras und andre Gewächse fast zusehends in wenig Tagen auf, und in etlichen Wochen zur Reife. Das westliche Sibirien, Solikamsk, Werchoturje rc. hat so viel Salzquellen und Eisenwerke, daß von diesen allein jährlich für ein paar Millionen Rubel nach St. Petersburg zur Ausschiffung geschickt, von jenen aber ganze Provinzen und Gouvernements mit Salz versehen werden.

Finnland, ein meistens felsigtes, steinreiches, mit vielen Landseen vermischtes Land, bauet nur so viel

Korn, als es gebraucht, und führt Balken, Bretter, Bauholz und Eisen aus. Vor einigen Jahren hat man in dem Ladoga- und Onega-See ganz marmorne Inseln, und zwischen beyden Seen mehr als 30 Marmorbrüche von allen Arten und Farben entdeckt; wovon seit drey Jahren so viel nach St. Petersburg zu Wasser ohne sonderliche Kosten gebracht wird, daß Ihro Kayserliche Majestät gegenwärtig ein ganzes Palais und eine große Kirche davon erbauen lassen.

Von Finnland ist übrigens umständlicher nachzusehen Büschings Magazin 4r. Th. S. 479 f.

II.

Nachricht von der russischen Cochenille.

Die Russische Cochenille ist der wahre Coccus Polonicus, und wird in der Ukraine und am Don sehr häufig von den Cosackenkindern an der Pflanze und den Wurzeln der Erdbeerstaude und an einigen andern Pflanzen gesammelt. Man kann sie Pfund- und Pudweise daselbst zu kaufen bekommen. Die Cosacken am Don und das Bauervolk in der Ukraine bedienen sich derselben, ohne vieles Raffinement, ihre Strümpfe, Halstücher, Bojas (Echarpes) u. s. w. roth zu färben. In einer den 11ten November 1770. gehaltenen Versammlung der St. Petersburgischen freyen öconomischen Gesellschaft wurde dem Cochenille-Verfertiger, Jakow Tichanow, die kleine goldene Medaille zuerkannt, weil er verschiedene mit seiner Zuberei-

bereitung gefärbte Seiden- und Wollenzeuge darbrachte, die von etwas höherer Farbe waren, als bisher an denen in der Ukraine und am Donfluß mit eben derselben Cochenille gefärbten Zeugen wahrgenommen worden. Sein vermeyntes Kunststück oder Raffinement besteht lediglich in der Abscheidung der Fettigkeit, die den Cochenille-Thierchen und ihren Eyern beywohnt, und die rothe Farbe nicht so hoch, als die von Americanischer Cochenille, bringen läßt. Sie ist aber doch noch bey weitem nicht so hell und hochroth, als die Americanische (*).

Das russische Reich enthält in seinen weit erstreckten Ländern von so vielerley Klimaten allen Stoff zu allen erdenklichen Manufacturen und Fabriken. Vor einigen Jahren erfand ein Nowgorodscher Kaufmann ein Kraut im Ueberfluß, (vermuthlich eine Species Anils, wenigstens ungleich besser, als aller bisher bekannte Waid,) woraus er Indigo zu vielen Puden machte, der bey der schärfsten Untersuchung dem gewöhnlichen Americanischen nichts in allem verschiedenen Gebrauch nachgab.

(*) Von eben dem Freunde, dessen Güte ich diese Nachricht, so wie die mehresten Stücke der gegenwärtigen Sammlung verdanke, habe ich eine Original-Probe der Russischen Cochenille unter der Aufschrift: Coccus de Fragraria et Potentilla in vicinia Tanais collectus 1769. erhalten. Es sind kleine unförmliche ziemlich dunkelrothe Körperchen. Der Herausgeb.

III.

Nachricht von den getroffenen Anstalten zur Pocken-Inoculation.

Zu St. Petersburg und Moskwa sind auf Kayserlichen Befehl öffentliche Pockenhäuser zum Inoculiren angelegt, und mit einem Medico und Chirurgo und Allem zur besten Wartung erforderlichen versehen, wo Kinder von allen Ständen ohne Entgeld inoculirt, verpflegt und unterhalten werden. Zu St. Petersburg hat die Kayserin den ehmaligen Pallast des Baron Wolff hierzu erkauft und einrichten lassen, ein weitläuftiges und an einem gesunden Orte liegendes Gebäude. Der Director dieser Anstalt ist der in Norden durch seine Inoculationen so berühmte D. Schurtinus, welcher jetzt nach Dimsdale's Grundsätzen verfährt, da er sonst eine andere Methode befolgte.

Auf dem platten Lande hängt es von den Besitzern der Güter ab, ob sie ihre angestammte Unterthanen wollen inoculiren lassen, oder nicht. Gelegenheit dazu finden sie überall in den benachbarten Städten und Flecken, da ein jeder Chirurgus mit dem Inoculiren nach der neuesten Methode umzugehen weiß. Viele Herrschaften haben hin und wieder die Bauerkinder auf ihren Dörfern inoculiren lassen; jedoch nicht so häufig in Rußland, als in Ingermannland, Esthland und Livland.

IV.
Ukase
über die Stiftung
des St. Georgs-Ordens.

(Den wesentlichen Inhalt dieser Ukase habe ich in das 76ste Stück der Gelehrten Beyträge zu den Braunschweigischen Anzeigen dieses Jahres einrücken lassen. Der Herausgeb.)

Catharina die II. Kayserin und Selbstherrscherin von ganz Reußland, ꝛc. ꝛc.

Da die Glorie des Reussischen Reichs, absonderlich durch die Treue, Tapferkeit und kluge Aufführung des Militaire-Standes, sich ausgebreitet und erhöhet hat: so haben Wir aus Unserer besondern Kayserl. Gnade gegen diejenigen, welche bey Unsern Truppen dienen, zu ihrer Distinction und Belohnung, des von ihnen bey vielen Gelegenheiten Uns und Unsern Vorfahren, erwiesenen Eifers und Dienstes, wie auch zu ihrer Aufmunterung zur Kriegswissenschaft, Uns vorgenommen, einen neuen militairischen Orden aufzurichten, und denselben mit allen denen Vorzügen zu versehen, welche zu diesem Unserm Vorsatz dienlich seyn werden; Welchen Wir denn auch desmittelst aufrichten, und die Groß-Meisterschafft dieses Ordens auf Uns und Unsere Successoren nehmen, begaben zugleich diesen Orden auf alle Zeiten, mit folgenden Ordnungen, Vorzügen und Vortheilen.

1)

Die Errichtung dieses Ordens muß gerechnet werden von dem 26sten Novembr. des 1769sten Jahres, als

als an welchem Tage Wir die Zeichen desselben Uns angeleget, und auch die Uns und dem Vaterlande eine lange Zeit hindurch vorzüglich dienende Personen, damit begnadiget haben. Auch soll dieser Tag künftig alle Jahr sowohl bey Unserm Hofe, als auch aller Orten, wo ein Ritter von dem großen Creutze sich befinden möchte, gefeyert werden.

2)

Nennen wird sich dieser Orden, der *militairische* Orden des Heil. Märtyrers und Ueberwinders *Georgii*, und die von Uns mit demselben beschenkte Personen werden den Namen führen, die Ritter des Heil. Georgs.

Das Zeichen dieses Ordens soll denen, die es bekommen, vor der Welt ein Zeugniß Unsers gnädigen Wohlwollens für den Dienst und ihre gute Aufführung, zu allen Zeiten seyn.

3)

Weder eine hohe Geburt, noch die vor dem Feinde erhaltene Blessuren, verschaffen einen das Recht, mit diesem Orden begabt zu werden; sondern es wird derselbe nur denen gegeben, welche nicht nur ihre Schuldigkeit ihrem Eyde, Ehre und Pflicht gemäß beobachtet, sondern noch überdem sich durch etwa eine besonders tapfere That von andern unterschieden, oder aber auf einige Weise Uns und Unserm militairischen Dienste vortheilhafte Rathschläge gegeben haben.

4)

In der Zahl derer, die diesen Orden bekommen können, sind alle diejenige mit begriffen, welche bey Unsern Truppen zu Lande und zur See, ordentliche und würkliche Staab- und Ober-Officiers-Dienste thun, von der Generalitét aber die, welche würklich im

Dienst,

Dienst, bey denen Truppen gegen den Feind, eine ausnehmende Tapferkeit, oder aber eine besondere Kriegs-Erfahrung bewiesen haben.

5)

Wie aber einem jeglichen getreuen Sohne des Vaterlandes, sich nicht allemal dergleichen Gelegenheiten darbieten, wo sein Eifer und Tapferkeit leuchten könnten, so haben Wir vor gut erachtet, von dieser gnädigen Einrichtung auch diejenigen nicht auszuschliessen, welche im Felde 25 Jahre vom Ober-Officiers-Stande an gerechnet, zur See aber in 18 Campagnen als Officier gedienet haben.

6)

Wir bestimmen keine Zahl derer Rittere von diesem militairischen Orden: denn es werden in denselben so viel aufgenommen, als sich dazu meritirt machen werden.

a) Die erste Classe von dem großen Creutze. Diese tragen das Band über die rechte Schulter auf der Weste, und den Stern auf der linken Seite des Rockes.

b) Die von der zweyten Classe tragen den Stern auf der linken Seite des Rockes, und das große Creutz am Halse.

c) Die von der dritten Classe tragen das kleine Creutz am Halse.

d) Die von der vierten Classe tragen das kleine Creutz in einem Knopfloche am Rocke.

Dieser Orden wird niemalen abgelegt: Weilen derselbe durch Verdienste erworben wird.

7)

Die Zeichen dieses militairischen Ordens sind folgende: Ein viereckigter goldener Stern, in der Mitte dessel-

desselben in einem schwarzen Reiffe, ein gelbes oder goldenes Feld, worauf der gezogene Name des Heil. Georgs, in dem schwarzen Reif aber mit goldenen Buchstaben die Umschrift: **Für den Dienst und die Tapferkeit.**

Das große goldene Creutz von beyden Seiten mit weißer Emaille an denen Kanten, und einem goldenen Rande, in der Mitte desselben ist abgebildet das Wapen des Moscowischen Reichs ebenfalls auf Emaille, das ist: in einem rothen Felde der heil. Georgius, mit einem silbernen Panzer geharnischt, und mit einem goldenen darüber hängenden Mantel, auf dem Haupte ein goldenes Diadema habend, und auf einem silbernen Roß sitzend, darauf der Sattel und alles Reutzeug von Golde, wie er den schwarzen Drachen auf dem Boden mit einem goldenen Speer umbringt. Auf der hintern Seite, in der Mitte des weißen Feldes, der geschlungene Name des Heil. Georgs.

Ein seidenes Band mit drey schwarzen und zwey gelben Streifen.

Das Creutz für die Ritter von der dritten und vierten Classe, ist völlig dem großen Creutze gleich, ausgenommen, daß es etwas kleiner ist. Und so auch das Band mit eben denselben Streifen, nur etwas schmäler als das erste.

8)

An die besondern Verdienste Unserer Generalitét, und derer andern Officiere gedenkende, haben Wir Uns vorgenommen, sie nicht nur mit diesen Ehren-Zeichen zu begaben, sondern fügen auch noch dazu denen ältesten Rittern einer jeden Classe gewisse jährliche Pensiones, und zwar:

Denen von der ersten Classe zu 700 Rub., denen von der zweyten Classe zu 400 Rub., denen von der drit-

dritten Classe zu 200 Rub., und denen von der vierten Classe zu 100 Rub.

Für eine jede Classe sind von uns bestimmet, als für die erste 8,400 Rubel, für die übrigen aber zu — 10,000 Rubel, welches für alle Classen zusammen — 38,400 Rubel ausmacht.

Die Gelder einer Classe müssen niemalen mit denen Geldern einer andern Classe meliret werden.

Diese Pension genießt ein jeder Ritter bis an seinen Tod, wenn gleich jemand von ihnen eine a parte Gage hat.

Und diese Summa befehlen Wir jährlich zur Auszahlung an das Kriegs-Collegium, zusammt denen von Uns, dem Secretaire dieses Ordens, und zu denen übrigen Ausgaben, wie unten folget, bestimmten Geldern, überhaupt mit 40,000 Rub. zu verabfolgen.

Sollten derer Ritter so viele seyn, daß die zu denen Pensionen bestimmte Summa, für einige von ihnen, als nemlich für die jüngsten, nicht hinreichen würde, so bekommen die jüngsten Ritter die Pensions nur alsdenn erst, wenn in der Zahl derer Pensionairen eine Vacance erfolget, und kommen zur Erlangung der Pension nach der Ancienneté, da sie zu Rittern aufgenommen worden, ohne eine Classe mit der andern zu meliren, sondern es bleibt eine jede Classe vor sich. Als zum Exempel, wenn jemand das Zeichen der dritten Classe bekommt, ohne das Zeichen von der vierten Classe zu haben, derselbe tritt in die Vacance seiner Classe, und hat mit der Pensions-Vacance der vierten Classe nichts zu schaffen.

9)

Ein jeder Ritter von denen beyden ersten Classen hat bey Unserm Hofe, wie auch an allen publiquen Orten und Feyerlichkeiten, den Eintritt mit denen General-

neral-Majoren; die Rittere von denen beeden letzten Classen aber haben den Eintritt an allen obbenannten Orten und Gelegenheiten mit denen Obristen.

10)

Unsern beeden Kriegs-Collegien, das ist deme, von dem Land- und See-Wesen befehlen Wir, nach Beendigung der Kriegs-Campagne, Uns eine Specification von denenjenigen Militair-Officianten zu übergeben, welche während der Campagne sich vor andern dergestalt hervorgethan haben, wie solches im dritten und vierten Punct dieser Verordnung vorgeschrieben ist, und werden in derselben eines jeden Aufführung und Thaten beschrieben. Und solchemnach sind diese Collegia vor allen Dingen schuldig, diese drey höchstnöthige Stücke in Acht zu nehmen.

1) Die genaue Beschreibung einer tapfern That, welche zur Ursache gedienet hat, daß ein solcher Kriegs-Mann in der Specification angeführet wird.
2) Die Einsammlung hinlänglicher Zeugnisse zur Unterstützung dieser Beschreibung.
3) Die Beprüfung, ob an denen Zeugnissen nicht etwas fehlt.

Diejenigen nun, welche 25 Jahr gedienet, von der Zeit an gerechnet, daß sie würklich Ober-Officiers-Characteur erhalten und Dienste gethan, und folglich zu der Erlangung dieses Ordens nach dem 5ten Punct dieser Verordnung Hoffnung haben, mögen durch das Commando ihre Supplicationes überschicken, mit Beyfügung des Gezeugnisses aller derjenigen Staabs-Officiers und Generals, unter deren Commando sie stehen, daß das in der Supplique angezeigte der Wahrheit gemäß sey, daß der Supplicant von guter Aufführung

rung ist, und daß er 25 Jahre in Diensten von der Erhaltung des Ober-Officiers-Characteur an, gestanden, und daß derselbe während der ganzen Zeit seines Dienstes in keinen solchen Vergehungen sich befunden, dafür er degradirt gewesen wäre.

11)

Ob es zwar nicht angehen will, die vielen militairischen Thaten, welche bey allerley Vorfällen im Kriege unterschiedlicher Weise vorfallen, umständlich zu beschreiben: So ist doch nicht minder nöthig, einige Regeln vorzuschreiben, nach welchen die besonderen von denen gewöhnlichen Handlungen zu unterscheiden wären. Und solchemnach haben Wir vor gut befunden, Unsern Kriegs-Collegien einige zum Exempel dienende Verrichtungen allhier vorzuschreiben, damit dieselben ihre Betrachtungen darnach einrichten können.

In der Uns zu übergebenden Specification ist derjenige Officier würdig angeführet zu werden, welcher durch sein Exempel seine Untergebenen aufgemuntert, und indem er sie anführet, endlich ein Schiff, eine Batterie oder einen andern von dem Feind besetzten Ort erobert.

Wann jemand in einem befestigten Platze eine Belagerung ausgehalten, und sich nicht ergeben, oder denselben mit einer besondern Tapferkeit defendiret und Ausfälle gethan, die Leute tapfer und klug angeführet, und dadurch den Sieg erhalten, oder aber Gelegenheit zu Erhaltung desselben gegeben hat.

Wann jemand zu einem gefährlichen Unternehmen sich angiebt und unternimmt, und solches auszuführen ihnen gelingt.

Wann jemand seine Leute wieder zusammen bringt.

Wann jemand der erste bey einer Attaque; oder auf des Feindes Land bey Aussetzung der Leute von denen Fahrzeugen gewesen.

Wie aber die Mannszucht die Seele des militairischen Dienstes ist; So kann man allhier nicht unangemerkt lassen, daß bey allen diesen und andern dergleichen Fällen, dieselbe vollkommen in Obacht genommen werden muß.

12)

Wann jemand von Unsern Militair-Bedienten sich bey denen alliirten Truppen befinden wird, so werden dessen Thaten nach Maaßgabe des obigen gerechnet

13)

Denen Rittern ist erlaubt, sich des Ordens-Creutzes in ihren Wapen und Pettschaften zu bedienen.

14)

Die von denen Verstorbenen nachgelassenen Ordens-Zeichen, müssen von ihren Erben oder denenjenigen, in deren Hände sie nach Absterben derer Ritter kommen, an Unser Kriegs-Collegium abgeliefert oder überschickt werden, allwo man auch die Specificationes von denen Rittern erhalten wird.

15)

Gleichfalls verordnen Wir allergnädigst, daß nach dem Absterben eines jeden verheuratheten Ritters, dessen hinterlassene Wittwe, noch ein Jahr die Pension geniessen solle.

16)

Eine jede Classe dieses Ordens rechnet das Alterthum ihrer Rittere von dem Tage der Begnadigung an, welchem Ritter nemlich der Orden zuerst angelegt wor-

rung ist, und daß er 25 Jahre in Diensten von der Erhaltung des Ober-Officiers-Characteur an, gestanden, und daß derselbe während der ganzen Zeit seines Dienstes in keinen solchen Vergehungen sich befunden, dafür er degradirt gewesen wäre.

11)

Ob es zwar nicht angehen will, die vielen militairischen Thaten, welche bey allerley Vorfällen im Kriege unterschiedlicher Weise vorfallen, umständlich zu beschreiben: So ist doch nicht minder nöthig, einige Regeln vorzuschreiben, nach welchen die besonderen von denen gewöhnlichen Handlungen zu unterscheiden wären. Und solchemnach haben Wir vor gut befunden, Unsern Kriegs-Collegien einige zum Exempel dienende Verrichtungen allhier vorzuschreiben, damit dieselben ihre Betrachtungen darnach einrichten können.

In der Uns zu übergebenden Specification ist derjenige Officier würdig angeführet zu werden, welcher durch sein Exempel seine Untergebenen aufgemuntert, und indem er sie anführet, endlich ein Schiff, eine Batterie oder einen andern von dem Feind besetzten Ort erobert.

Wann jemand in einem befestigten Platze eine Belagerung ausgehalten, und sich nicht ergeben, oder denselben mit einer besondern Tapferkeit defendiret und Ausfälle gethan, die Leute tapfer und klug angeführet, und dadurch den Sieg erhalten, oder aber Gelegenheit zu Erhaltung desselben gegeben hat.

Wann jemand zu einem gefährlichen Unternehmen sich angiebt und unternimmt, und solches auszuführen ihnen gelingt.

Wann jemand seine Leute wieder zusammen bringt.

damit alle und jede von dieser Unserer Allergnädigsten Errichtung des Ordens und denen den Rittern ertheilten Vorzügen, Nachricht haben mögen.

Zur Bestätigung dessen haben Wir dieses mit eigener Hand unterzeichnet, und darunter Unser Reichs-Insiegel zu drucken befohlen.

Gegeben in St. Petersburg im Jahr nach der Geburth Christi 1769. am 23sten Tage des Monaths November. Unserer Regierung aber im 8ten Jahr.

Das Original ist von Ihro Kayserl. Majest. eigenhändig also unterschrieben:

Catharina.

Darunter stehet geschrieben

Vice-Canzler Fürst Alexander Golitzyn.

Russen sowohl als Ausländern kann es nicht gleichgültig seyn, die Namen derjenigen Helden zu wissen, welche durch ihre Tapferkeit und Verdienste sich diesen militarischen Orden erworben haben. Ich füge daher eine bis zu Anfange des Jahrs 1771. vollständige Liste aller Ritter des St. Georgs-Ordens bey.

Verzeichniß

der bis zu Anfange des Jahrs 1771. creirten St. Georgs-Ordens Ritter.

Erste Classe.

General-Feldmarschall: Peter Alexandrowitsch Rumaenzov.

General en Chef Grav Alexej Grigorjewitsch Orlow.
- - - Grav Peter Iwanowitsch Panin.

Zwote

Zwote Classe.

Generallieutenant Peter Plemaennikow.
- - - Knäs Nicolai Repnin.
General-Quart.-Meister N. N. Bauer.
Generallieutenant Feodor Grigorjewitsch Orlow.
Contreadmiral Samuel Greigh.

Dritte Classe.

Obristlieutenant Feodor Fabrician, erhielt zu allererst den Orden den 8ten Dec. 1769.
Obrist Carl von Rönne.
- Johann Drewitz.
Generalmajor Knäs Peter Golizin.
Obrist Christoph Petersohn.
Generalmajor Alexander Sametnin.
- - Georg Grotenhielm.
- - Grigorei Potemkin.
- - Otto von Weimarn.
- - Knäs Jurje Trubezkoj.
- - Iwan Gudowitsch.
- - Stepan Rschewskoi.
- - Semen Oserow.
Obristlieutenant Wasilei Lewaschow.
Generalmajor Knäs Wasilei Dolgoruckow.
- - Peter Melissino.
Obrist Grav Semen Woronzow.
Generalmajor Alexej Suchotin.
- - Baron Otto Heinr. Igelstroem.
- - Knäs Jurge Dolgoruckow.
- - Knäs Alexander Prosorowskoi
Capitaine Iwan Bischeff.
Generalmajor Grav Valentin Mussin-Puschkin.
- - Michailo Kamenskoi.
Premier-Major Feodor Mecknob.
Generalmajor Grav Sergej Soltikow.
Obrist Sergej Koljubakin.
Capitaine Peter Karaulow.

damit alle und jede von dieser Unserer Allergnädigsten Errichtung des Ordens und denen den Rittern ertheilten Vorzügen, Nachricht haben mögen.

Zur Bestätigung dessen haben Wir dieses mit eigener Hand unterzeichnet, und darunter Unser Reichs-Insiegel zu drucken befohlen.

Gegeben in St. Petersburg im Jahr nach der Geburth Christi 1769. am 23sten Tage des Monaths November. Unserer Regierung aber im 8ten Jahr.

Das Original ist von Ihro Kayserl. Majest. eigenhändig also unterschrieben:

Catharina.

Darunter stehet geschrieben

Vice-Canzler Fürst Alexander Golitzyn.

Russen sowohl als Ausländern kann es nicht gleichgültig seyn, die Namen derjenigen Helden zu wissen, welche durch ihre Tapferkeit und Verdienste sich diesen militarischen Orden erworben haben. Ich füge daher eine bis zu Anfange des Jahrs 1771. vollständige Liste aller Ritter des St. Georgs-Ordens bey.

Verzeichniß

der bis zu Anfange des Jahrs 1771. creirten St. Georgs-Ordens Ritter.

Erste Classe.

General-Feldmarschall: Peter Alexandrowitsch Rumaenzov.

General en Chef Grav Alexej Grigorjewitsch Orlow.
- - - Grav Peter Iwanowitsch Panin.

Zwote

Zwote Classe.

Generallieutenant Peter Plemaennikow.
- - - Knäs Nicolai Repnin.
General-Quart.-Meister N. N. Bauer.
Generallieutenant Feodor Grigorjewitsch Orlow.
Contreadmiral Samuel Greigh.

Dritte Classe.

Obristlieutenant Feodor Fabrician, erhielt zu allererst den Orden den 8ten Dec. 1769.
Obrist Carl von Rönne.
- Johann Drewitz.
Generalmajor Knäs Peter Golizin.
Obrist Christoph Petersohn.
Generalmajor Alexander Sametnin.
- - Georg Grotenhielm.
- - Grigorei Potemkin.
- - Otto von Weimarn.
- - Knäs Jurje Trubezkoj.
- - Iwan Gudowitsch.
- - Stepan Rschewskoi.
- - Semen Oserow.
Obristlieutenant Wasilei Lewaschow.
Generalmajor Knäs Wasilei Dolgoruckow.
- - Peter Melissino.
Obrist Grav Semen Woronzow.
Generalmajor Alexej Suchotin.
- - Baron Otto Heinr. Igelstroem.
- - Knäs Jurge Dolgoruckow.
- - Knäs Alexander Prosorowskoi
Capitaine Iwan Bischeff.
Generalmajor Grav Valentin Mussin-Puschkin.
- - Michailo Kamenskoi.
Premier-Major Feodor Mecknob.
Generalmajor Grav Sergej Soltikow.
Obrist Sergej Koljubakin.
Capitaine Peter Karaulow.

Vierte Classe.

Obristlieutenant Reinhold von Patkul.
Second=Major Andreas von Schmidt.
Premier=Major Peter Rindinn.
Second=Major David Jurgesein.
- - Carl von Staden.
- - Grigorej Perskoj.
Premier=Lieutenant Peter Stankewitz.
- - Grigorej Schdanow.
- - Joseph Satin.
Secondlieutenant N. N. Falkenschild.
Obrist Knäs Sergej Mentschikow.
- Andreas Peutling.
Obristlieutenant Baron N. N. von Rosen.
Obrist Peter Neubusch.
Premier=Major Baron Johann von Fersen.
Premier=Lieutenant Alexander Wojeckow.
Premier=Major Gabrilo Bibikow.
Capitaine Michailo Lapatin.
Generalmajor Wilhelm von Engelhardt.
Obrist Nicolai Panin.
- Knäs Andrei Prosorowskoi.
- Grigorei Wolkonskoi.
Brigadier Andreas Meder.
Obrist Franz Klitschka.
- Nicolai Maslow.
Prem. Lieut. Michailo Sacharow.
Gener=Major Grigorej TscherESchnikow.
Obrist Johann von Black.
- Johann Duwing.
- N. N. Angeli.
Prem. Major Leopold Buchholz.
- - Wasilej Posniackow.
- - Nicolai Tatischtschew.
Obristlieut. Christoph von Treyden.
Prem. Lieut. Alexej Basinn.
Capitaine Pawel Potemkin.
Garde=Lieut. Sergej Chotainzow.
Second=Lieut. Alexej Tulubjew.
Gener. Major Gottlieb Wassermann.
Brigadier Otto Voelkersaam.

Obrist

Obrist Iwan Lawrow.
Obristlieut. Knäs Peter Repnin.
- - - David Michelson.
- - - Fridrich Wilh. von Pflug.
- - - N. N. von Düring.
- - - Franz Weissmann.
Second. Major Jacob Brecklinn.
- - - N. N. Sumbulatow.
Prem. Major Semen Maximowitsch.
- - - Gustav Strandmann.
- - - Alexej Schepelow.
- - - Iwan Buchwostow.
Obristlieut. Feodor Philisow.
Prem. Major Carl Muffel.
- - - Baron Peter von der Pahlen.
Second-Major N. N. Morgenstern.
Obristlieut. Baron Anton Fersen.
Sec. Major Sergej Sabanejew.
Capitain Gottlieb Nilus.
- - Nephed Badjuschkow.
- - Michailo Mussin-Puschkin.
- - Andrej Mordwinow.
Sec. Major Gregor. Femers.
Capitaine Charles Chardon, Urheber des Globe de Compression bey Bender.
Prem. Major Alexej Züsürew.
- - - Peter Kutusow.
Sec. Major Samuel Saltanow.
- - - Sergej Phaminsünn.
- - - Matwej Olsufjew.
Capitain N. N. Chevalier de Vilna.
Sec. Major Frid. Ludw. Baron v. Wreede.
Lieut. Frid. Phere.
Gener. Lieut. Joh. von Benckendorff.
- - - N. N. von der Felden.
- - - Reinhold Wilh. von Essen.
Gener. Major Peter Banner.
- - - Andreas Liven.
- - - Joh. Andr. Derckfen.
Obrist Iwan Angelaar.
Gener. Major Anton Skalon.

Gener. Major. Michael von Traubenberg.
Obrist Alexander Riedelmann.
Gener. Major Pawel Mansurow.
Obrist Login von Muller.
- - Andrej Rameykow.
- - Stepan Sumorokow.
- - Johann Stender.
Obristlieut. Ilja Titow.
- - - Peter Tscheton.
Obrist Iwan Durow.
Obristlieut. Alexander Kurajedow.
Capitain Roman Koris.
Prem. Lieut. Iwan Durow.
Prem. Major Knäs Peter Dolgoruckow.
Second. Major N. N. Bruckmann.
Obristlieut. Just. Frid. von Heller.
Ob. Quart. Meister Gotthard v. Knorring.
Sec. Major N. N. von Stakelberg.
- - - N. N. Baron von der Pahlen.
Obrist Graf Peter de Natali.
- - Semen Pischtschewitsch.
Obristlieut. N. N. Tolstoy.
Prem. Major Grigorei Ljubinow.
Sec. Major N. N. Rehbinder.
Capitain Jakow Apletschejew.
Sec. Lieut. Nicolaj Lopatin.
Rittmeister Grav Peter Soltikow.
Obristlieut. N. N. von Blicher.
- - - Joh. von Adlerberg.
- - - N. N. Zigler.
Prem. Major Andreas Peutling.
Second. Major Iwan Rschewskoi.
- - - - Alexander Joachimsohn.
- - - - Iwan Kaftirew.
Prem. Lieut. Samuel Perchurow.
Sec. Major N. N. Barkow.
Sec. Lieut. Dmitrei Kantemir.
Sec. Major Berend Taube.

Bis zu Anfange des Jahres 1771. waren also überhaupt 154 Ritter vom St. Georgs-Orden, nämlich

drey

drey von der ersten, fünf von der andern, 28 von der dritten, und 118 von der vierten Classe. Ohne Zweifel ist die Anzahl derselben in diesem Jahre vermehrt; mir sind aber die Namen der neuen Ritter noch unbekannt.

V.

Ihro Kayserl. Majest. Catharina II. Instruction für die Gouverneurs des Russischen Reichs.

Instruction für die Gouverneurs.

Unsere stets unermüdete Sorgfalt, Mittel und Wege ausfindig zu machen, wodurch Unserer Unterthanen Glückseligkeit befördert und Unser ganzes Reich in den gewünschten Wohlstand gesetzt werden möchte, hat Uns unter andern auch diese unstreitige Wahrheit entdecket, daß so lange die Theile annoch in der Unordnung sich befinden, das Ganze auf keine Weise vollkommen seyn könne. Die Haupttheile aber, die das Vaterland ausmachen sind die Gouvernements, und diese sind es eben, die der Verbesserung am meisten bedürfen, welches Wir durch göttliche Hülfe zu bewerkstelligen und hierdurch Unsere Absichten zu erfüllen trachten werden. Wenn Wir aber jetzt die wesentliche Bestimmung der Pflichten eines Gouverneurs für den nothwendigsten Schritt erachten, so haben Wir Uns vorgesetzet in nachfolgenden Absätzen zu den vorigen Verfügungen einige allgemeine Regeln für Unsere Gouverneurs hinzu zu fügen, durch welcher Beobachtung

tung sie sowohl ihr eignes Verfahren bestimmen, als auch die ihnen aufgetragene Gewalt in den Gränzen der Gesetze gebrauchen können; in der vesten Zuversicht, daß sie, da sie sich mit einer größern Gewalt wie vorhin abseiten Unserer allergnädigst versehen, erblicken, und ein vermehrtes Zutrauen zu sich verspüren, auch durch eine eifrige Erfüllung der ihnen vorgeschriebenen Pflichten und unpartheilichen Treue sich bestreben werden, Unserer unermüdeten Sorgfalt für das Wohl des Vaterlandes beyzutreten; hiedurch werden sie selbst Unsere größere Gnade und Wohlwollen erlangen.

1)

Der Gouverneur soll als eine von Uns betraute Person, und als das Haupt und Wirth des ganzen seiner Aufsicht anvertrauten Gouvernements unter Unserer eigenen und Unsers Senats Jurisdiction stehen. Daher er auch nur von Uns und Unserm Senat Ukasen annimmt.

2)

Die Gouvernements-Canzelleyen verbleiben auf ihrem vorigen Fuß und sollen unter der genauen Direction des Gouverneurs stehen. Der Gouverneur aber siehet dahin, daß der Lauf der Sachen von gutem Erfolg und in der zu wünschenden Ordnung sey. Er vertheilt gleich dem Collegien-Praesidenten die Affaires zur Aufsicht und Besorgung unter den Beysitzenden. Und wenn er gleich der vielen ihm auferlegten Affaires wegen, die gewöhnlichen Proceß-Sachen der Particuliers nicht beywohnen kann: so dringt er doch im Fall einer Verzögerung nicht allein auf die baldige Entscheidung, sondern er schreitet auch, wenn die Gouvernements-Glieder in der Beprüfung einer Sache uneins sind, selbst zu der Sache und entscheidet

selbige

selbige nach den Gesetzen, wie das General-Reglement es befiehlet. In Sachen aber die die innere Verfassung, die Einrichtung und Erhaltung der Ordnung und allgemeinen Ruhe, desgleichen auch die Ausgabe der Gelder, Krons-Verpachtungen und Poddraeden betreffen, kurz, in allen Reichs- und Interesse-Angelegenheiten muß der Gouverneur unabweichlich gegenwärtig seyn. Solte aber über einen Spruch der Canzelley sowohl, als des Gouverneuren selbst, als über eine ungerechte Sache, an das Justice- oder anderes Collegium appelliret werden, und die Sache dahin gelangen, so sollen selbige Collegia, wenn sie eine Ungerechtigkeit befinden, bloß der Canzelley die Ukasmäßige Strafe auferlegen, wegen des Gouverneurs aber an den Senat Vorstellung thun.

3)

Wenn hiernächst eine Gerichts-Instance die die Macht hat in ihren Amts-Angelegenheiten Befehle an die Gouvernements-Canzelleyen zu senden, mit der Canzelley unzufrieden ist, so soll selbige, statt der gewöhnlichen Duplicaten, dieserwegen ein Communications-Schreiben an den Gouverneuren ergehen lassen und von ihm Assistence begehren, und daß er die Canzelley zu Erfüllung des etwanigen anstrengen möge; wenn aber eine solche Gerichts-Instance auch von dem Gouverneur selbst in einem oder andern Stücke nicht contentiret würde, oder des Gouverneurs Entscheidung in einer Sache, nicht nach den Reichs-Gesetzen erfolgte, oder auch daß sein Verfahren seinen Untergebenen schwer fiele; so können in solchem Fall die Gerichts-Instance und der Gouvernements-Canzelley Procureur, nach ihrer Pflicht, Vorstellung thun, auch die Beleidigten selbst wider ihn unmittelbar bey Einem dirigirenden Senat klagen, welcher dann demjenigen

so

so es oblieget auftragen wird, sein Verfahren und Handlungen zu untersuchen, und danächst sein Verfahren Uns mit einem Sentiment unterlegen.

4)

Der Gouverneur hat mit einem wachenden Auge in seinem Gouvernement darauf zu sehen, daß alle und jegliche, ein jeder nach seinem Beruf seinen Pflichten mit möglichstem Fleiß obliege und Unsere Befehle und Verordnungen unverletzt erhalten werden, damit Gerechtigkeit und Wahrheit in allen ihm untergebenen Gerichten wohnen und Gewissen und Wahrheit weder durch das Ansehen der Großen noch durch die Gewalt der Reichen unterdrücket, die Wittwen und Waysen aber nicht unschuldige Thränen vergiessen und in ihren gerechten Sachen nicht unterdrücket werden mögen. Wann er dergleichen pflichtvergeßne und lasterhafte Leute bemerket, so kann er selbige zwingen und bessern auf verschiedene in den Gesetzen vorgeschriebene Art und Weise. Wenn die Besserung nicht statt findet, so hat er Macht und Gewalt sie ihres Amtes zu entsetzen, und indem er dem Senat die Laster des Abgesetzten, die ihn zu dieser Handlung bewogen, unterleget, einen würdigern an dessen Stelle zu verlangen, und der Senat verordnet nach Beprüfung einen andern. Wenn hingegen der Abgesetzte ungerechter Weise von ihm dazu verurtheilt wird und kann erweißlich machen, daß der Gouverneur aus Groll oder anderer Leidenschaft dergestalt mit ihm verfahren, so hat er das Recht seine gerechte Beschwerden vor den Senat zu bringen, welcher Uns darüber die Vorstellung nebst seinen Sentiment thun wird.

5)

Obgleich in Absicht der verderblichen Geld-Begierde und verhaßten Geschenk- und Gabennehmung bereits

reits viele scharfe Ukasen ergangen und Wir insonderheit jetzt der Hofnung leben, daß alle Unsere getreue Unterthanen, da sie Unsere mütterliche Gnade durch die Beylegung einer hinreichenden Gage verspüren, sich eines so abscheulichen Lasters, welches nur bloß die niederträchtigen und durch unersättlichen Geitz verfinsterten Seelen reitzet, nicht werden gelüsten lassen: so kann doch der Gouverneur wenn sich wider Unser Vermuthen in seinem Gouvernement ein solcher Feind des Vaterlandes finden sollte, denselben nach eigentlicher Ueberführung einer großen oder geringen Geschenk- und Gabennehmung sogleich seiner Bedienung nicht nur entsetzen, sondern auch mit einem Memorial zur gehörigen Verurtheilung an die Justice absenden.

6)

Wenn der Gouverneur wegen einer wichtigen Sache durch einen Courier dem Senat Vorstellung thut und darüber baldige Instruction oder Entscheidung verlanget, so kann er mit selbigem Courier den kurzen Inhalt, seiner an den Senat ergangenen Vorstellungen, Uns directe melden, und auf die versiegelte Memorials setzen, zu Unserer eigenhändigen Entsiegelung.

7)

Ueber alle geheime Sachen, werden die Befehle aus dem Senat sowohl als die Communications aus denen drey ersten Collegiis directe an den Gouverneuren und nicht an die Gouvernements-Canzelleyen gesandt, und er berichtet den Empfang und was darinn geschehen, an diese Oerter Memorialiter und durch Communications-Schreiben in seinem Namen. Der Gouverneur muß daher zu solcher Correspondence sowohl, als auch anderer Affaires wegen, einen Secretairen und einige Canzelley-Bedienten bey sich haben,

ben, die er zur Zeit des Bedürfnisses aus der Gouvernements-Canzelley, von denen nach dem Etat bestimmten Officianten nehmen soll, damit zur Gage außer der für die Canzelley nach dem Etat bestandenen Summa kein Geld vergeblich ausgegeben werde.

8)

Mit denen im Gouvernement befindlichen Kriegs-Befehlshabern die Unsere Feld-Truppen commandiren, correspondiret der Gouverneur durch Communications-Schreiben, und haben einer dem andern alle Hülfe in erforderlichen und Unsern Dienst betreffenden Fällen, zu leisten. Die Guarnisons aber stehen, nach wie vor unter des Gouverneuren Commando, außer denen, unter des St. Petersburgschen Ober-Commendanten Befehlen stehenden an der Ost-See gelegenen Guarnisons.

9)

In allen außerordentlichen Begebenheiten, zum Exempel, Brand, Hungersnoth, Ueberschwemmung, Pest, bey großen und starken Räuber-Banden, desgleichen bey ungefähren Aufruhr des Volks, nimmt der Gouverneur, nachdem er denen Haupt-Befehlshabern den bemerkten Zustand eines solchen Zufalls angezeiget, das Haupt-Commando über alle in seinem Gouvernement befindliche in Diensten und nicht in Diensten stehende Leute, in so lange als ein solcher Zufall entweder gehemmet oder bis vom höhern Ort, auf seinen Bericht, eine besondere Veranstaltung zu dem Ende gemacht wird. In seinem Memorial aber muß er alle Umstände von der ersten Quelle des Uebels an, wie auch die von ihm zur Hemmung des gegenwärtigen und Vorbeugung des künftigen Uebels getroffene Maaßregeln genau anzeigen, damit die höhern Instancen bey einem nicht umständlichen und unwahren Be-

richt-

richt, keine vergebliche Bemühung in Absicht der Hülfsleistung haben mögen.

10)

Es kann sich leicht zutragen, daß der in seinem Gouvernement befindliche Kriegs-Befehlhaber von höhern Rang ist, als der Gouverneur selbst, in solchem Fall berathschlaget sich und ordiniret der Gouverneur über alle die vorbeschriebene außerordentliche Zufälle, auch beym feindlichen Ueberfall gemeinschaftlich mit dem in seinem Gouvernement befindlichen Ober-Kriegs-Befehlshaber, und berichten conjunctim an die höhern Instancen. Mittlerweile denn selbiger Trouppen-Befehlshaber die von dem Gouverneur zu Herstellung der Ruhe und Conservation des Gouvernements geforderte Hülfe unverzögerlich leistet.

11)

Da man in Betracht des großen Umfangs Unsers Reichs, in allen unter verschiedenen Climatibus belegenen und mit verschiedenen Vortheilen versehenen Gouvernements und Provincien abwesend, unmöglich alle die Vortheile einsehen noch alle Unbequemlichkeiten und Mängel abhelfen, noch weniger aber hinlängliche Maaßregeln in beyden Fällen geben kann: so sollen daher alle in denen Gouvernements befindliche Landes-Gerichte, außer in Moscau und St. Petersburg, woselbst sie denen Gouvernements-Canzelleyen nicht subordiniret sind, zum Exempel die Zölle, Magistraten, Grenz-Commißions, Policey, Jamskoi-Verwaltungen, kurz alle Civil-Gerichte und Expeditiones insgesammt, wie sie immer benennet werden mögen, von nun an unter der Jurisdiction des Gouverneuren, als des wahren Vormundes, des ihm von Uns anvertrauten Gouvernements stehen, so daß er aus selbigen Rapports und umständliche Nachrichten

ten von ihren Amts-Verwaltungen und Einrichtungen in allen Stücken haben soll, um im Stande zu seyn die bedruckte Personen, welche wegen Entlegenheit des Orts mit ihren Beschwerden nicht an die höhern Instancien gehen können, zu schützen und zu handhaben.

12)

Ueberdem soll der Gouverneur von allen sein Gouvernement betreffenden Affairen und Umständen genaue Nachricht haben, und wenn er sich daraus Begriffe und Erkenntniß formiret und solche Vortheile ersiehet, die zu Vermehrung Unserer Interesse und zum allgemeinen Nutzen dienen, zugleich aber auch mit dem Nutzen, Handel und Gewerbe der Einwohner bestehen können: so soll er selbige Unserm Senat und Uns selbst vorstellen. Die eingeschlichene Unordnungen, oder den Mangel auch die Unvollkommenheit einiger Verordnungen, kann er durch Vorstellungen verbessern und abhelfen; maßen er Uns von allem als der Wirth des Gouvernements Rechenschaft geben soll, und sich weder durch Unwissenheit noch Mangel der Einsicht zu entschuldigen vermag.

13)

In dergleichen Vorstellungen, die sowohl einen eingesehenen Vortheil, als die Abwendung einer Unbequemlichkeit oder Unordnung betreffen, soll der Gouverneur sein Sentiment deutlich und gründlich vorstellen, und selbiges mit unstreitigen und klaren Beweisen bestätigen, wie und woher etwas als schädlich oder auch als nützlich scheine, und darüber Unsere Entscheidung erwarten.

14)

Das ganze ihm anvertraute Gouvernement durchreiset der Gouverneur alle 3 Jahr, bemerket und bringt in

in Erfahrung ob alle Befehlshabere in denen Provincial, Wojewods und andern subordinirten Canzelleyen, desgleichen in denen übrigen Expeditions ihre Pflichten beobachten, und sich das allgemeine Beste angelegen seyn lassen; ob alle und jede die Gesetze und Gerechtigkeit wahrnehmen, und die Unschuldigen durch Verschlep ihrer Sachen, auch Groll und Anfeindungen nicht bedränget werden; und falls sich solche wo finden, so verfähret er mit selbigen sogleich nach Maaßgebung des 4ten Puncts dieser Instruction, beobachtet zugleich bey seiner Durchreise der Districten, wo Mängel vorhanden und wie selbigen abzuhelfen, läßt sich der Cultur des Landes, als der Quelle aller Schätze und Reichthümer des Reichs angelegen seyn, und sorgt für die Vermehrung der einem jeden Gouvernement und Province eigenthümlichen und zu verschiffenden Producten, muntert die Landes-Einwohner durch kluge Ermahnungen dazu auf, insonderheit diejenigen, die sich dessen nicht angelegen seyn lassen oder ihr eigenes Wohl nicht beherzigen und in Faulheit und Unwissenheit leben, indem er sie durch klugen Rath und Vorstellungen ihres eigenen Vortheils, zu mehrern Fleiß beweget.

15)

Indem der Gouverneur auf solche nutzbare Weise alle 3 Jahre sein Gouvernement durchreiset, lässet er sich äußerst angelegen seyn die großen Landstrassen und andere Wege im Lande, in guten und sichern Zustand zu setzen, befiehlt daß an denen nöthigen Oertern über die Flüsse und unpaßirliche Moräste, Brücken, ohne Beschwerung des Volks gebauet werden, damit die Reisenden zu aller Jahreszeit ihre Reise ungehindert fortsetzen können.

16)

Diese Vorsorge für die Ausbesserung der Wege dient einigermaßen auch zur Ausrottung der Strassenräuber und Mörder, die sich auf den waldigten Strassen aufhalten; denn wenn nach denen, von Uns hiebevor publicirten Ukasen das Holz auf beeden Seiten ausgehauen wird, so werden sie eben dadurch aus ihren in dem nahe gelegenen Holze gehabten Aufenthalt, entfernet.

17)

Da aber in denen Districten einiger Gouvernements zum Ruin und Verderb der armen Einwohner Raub und Mord noch jetzo geschiehet, der, in denen Ukasen und Verordnungen wegen Ausrottung derselben vorgeschriebenen Schärfe ohngeachtet: so befehlen Wir aus mütterlichen Erbarmen, einem jeden Gouverneuren als dem Beförderer der Ruhe und Sicherheit des ihm anvertrauten Volks, vor allen Dingen alle mögliche Maaßregeln und Sorgfalt zu Ausrottung solcher dem Vaterlande und dem ganzen menschlichen Geschlechte schädlichen Bösewichter zu fassen, derselben Aufenthalt auszuforschen und selbige auszurotten.

18)

Schließlichen liegt den Gouverneuren zugleich ob, die vorhin über seine Pflichten ergangene Verordnungen und Ukasen, als welche hiedurch nicht aufgehoben werden, bey Vermeidung Unserer Kayserlichen Ungnade und der Beahndung nach denen Gesetzen, auf den Fall der geringsten Unterlassung, zu erfüllen und nachzuleben: Denn wes der Untergebene unterworfen ist, davon ist auch der Befehlshaber der ein Verbrechen begehet, nicht befreyet, und sein Vergehen,

gehen, wird nach dem Maaß des in ihm gesetzten Vertrauens härter, als das Vergehen seines Untergebenen angesehen werden. Gegeben in Unserer Residence St. Petersburg Ao. 1764. den 21 April, Unserer Regierung im 2ten Jahr.

Das Original ist von Ihro Kayserl. Majest. eigenhändig dergestalt unterschrieben:

Catharina.

VI.

Nachricht, die Kayserl. Academie der Wissenschaften und Academie der Künste betreffend.

Aufgesetzt 1771.

Es ist bekannt, daß Peter I. auf seiner letztern Reise nach Deutschland, Holland und Frankreich (1716. 1717). die kostbarsten Sammlungen von Naturalien, Kunstsachen, Büchern, Instrumenten, Maschinen, Modellen, Münzcabinettern u. d. gl. aufgekauft, und damit seine berühmte Bibliothek, Kunst- und Naturalien-Cammer zu St. Petersburg angelegt hat. Darunter befindet sich noch im besten Stande die vollständige Originalsammlung der Ruischischen anatomischen Präparationen, davon der Catalogus unter dem Titel: Ruischii Thesaurus anatomicus per Scrinia divisus mit vielen Kupferstichen in Holland gedruckt, und schon verschiedene mal wieder aufgelegt ist; desgleichen die gesammte Naturalienkammer des berühm-

ten Amsterdamer Apothekers Seba, deren Beschreibung in zween Folianten auf Royalpapier vom Seba selbst unter dem Titel, Thesaurus rerum naturalium mit großen Kupferplatten herausgegeben worden: ferner der große Gottorpische Globus, der seines gleichen an Größe nirgends hat u. s. w. Diese Sammlungen in Ordnung und gutem Stande zu halten, zu vermehren, und seine Nation nutzen zu lassen, wollte Peter eine Academie der Wissenschaften in seinem geliebten Petersburg stiften. Er wendete sich deshalb an die Herren von Leibnitz und Wolf. Auf deren Vorschläge ward die Academie eingerichtet, und man verschrieb berühmte Gelehrte aus Deutschland und zween französische Astronomen und Geographen. Mitten unter diesen Veranstaltungen starb Peter der Große 1725. Seine Gemahlinn und Nachfolgerinn, die Kayserinn Catharina I. eröfnete in Gegenwart ihrer zwo Prinzessinnen die Academie der Wissenschaften. Unter ihrer kurzen Regierung nahm diese Academie einen guten Fortgang und noch verschiedene nöthige Mitglieder oder Professoren wurden verschrieben. Nach Catharinens Tode wäre die Academie unter der kurzen Regierung Peters II. beynahe wieder eingegangen. Der Hof bekümmerte sich um sie nicht, und ließ sie in Mangel und Schulden gerathen.

Die Kayserin Anna, welche 1730. zur Regierung gelangte, und alle Absichten Peter des Großen erfüllt sehen wollte, half ihr nicht nur wieder auf und bezahlte ihre Schulden, sondern gab ihr auch einen ihrer Favoriten, den Kammerherrn Baron von Korff, zum Präsidenten, und demselben Erlaubniß und Befehl, die Academie durch Verschreibung annoch nöthiger Glieder und anderer erfoderlichen Personen, und durch Anschaffung verschiedener noch nöthigen Sachen

voll-

vollständiger zu machen. Daher kamen unter ihrer Regierung die Druckereyen in allen Sprachen, die Schriftgießereyen, ein ansehnlicher Buchladen, eine Zeichnungsstube, Landcharten- und Figuren-Kupferstechereyen, Instrumentmacherey, eine mechanische und andre Werkstätte bey der Academie zu Stande.

Die eigentliche Academie der Wissenschaften bestand aus lauter Männern, deren jeder in seiner Wissenschaft berühmt war, und für Meister gelten konnte, nämlich: zween Brüder **Delisle** aus Frankreich, in der Astronomie und Verfertigung geographischer Charten; **Herrmann** aus Schwaben, zween **Bernulli** und **Euler** aus der Schweiz, in der höhern Mathematik; **Leutmann** aus Sachsen, in der Mechanik; **Bülfinger** und **Krafft** aus Schwaben, in der Philosophie und Experimentalphysik; **Bayer** aus Preussen, in den Alterthümern, alten orientalischen und Sinesischen Sprachen; *Duvernoi* und **Weitbrecht** aus Schwaben, in der Anatomie und Physiologie; **Gmelin** aus Schwaben und **Aman** aus der Schweiz, in der Botanic und Kenntniß der drey Reiche der Natur; **Beckenstein** aus Preussen, in den Rechten und Alterthümern; **Müller** aus Westphalen, in der Rußischen Geschichte; **Lotter** aus Schwaben, in der Gelehrten Historie, Griechischen und Lateinischen Eloquenz; **von Stählin** aus Schwaben, in der Dichtkunst, iconologischen Inventionen, Belles Lettres et beaux arts; **Strube** aus Hannover, im Natur- und Völker-Recht; **Heinsius** aus Sachsen, in der Astronomie.

Die Schriften dieser jetzt genannten Academisten sind theils aus den Commentariis academiae Petropolitanae, theils aus vielen andern besonders gedruckten Werken bekannt.

Um nun nicht allein die Wissenschaften zu treiben, und darinnen Entdeckungen oder Erfindungen zu machen, sondern auch fähige Jünglinge von der Russischen Nation zu denselben zuzuziehen, war unter der Academie ein Gymnasium eingerichtet, in welchem theils seine eigne Lehrer, theils die Adjuncten der Professoren Unterricht in gelehrten Sprachen, schönen Wissenschaften und den Anfangsgründen der höhern Wissenschaften ertheilten. Hierüber führte allezeit einer oder der andre von den obgenannten Professoren die Direction. Die Gymnasiasten konnten nachher in den Wissenschaften, auf welche sie sich eigentlich appliciren wollten, öffentliche oder Privatcollegia bey den academischen Gliedern hören, und wenn sie sich vest genug darinnen gesetzt, auch approbirte Probeabhandlungen eingereicht hatten, zu Adjuncten der Professoren ihrer Wissenschaft befördert werden.

Nach dem Abgange des oberwähnten Präsidenten, und dem Ableben der Kayserin Anna gerieth die Academie in einige Abnahme. Einige der vornehmsten Mitglieder waren nach und nach gestorben, als **Herrmann**, **Leutmann**, **Bayer**, ein **Bernulli**, ein **Delisle**, **Lotter**, **Winsheim** und **Weitbrecht**; andere wurden durch den Mißbrauch angemaßter Oberherrschaft der Canzley, oder eigentlicher des Raths und Bibliothecars **Schumacher**, verdrüßlich, und nahmen den Ruf nach andern Academien an, als **Beckenstein** nach Königsberg, **Euler** nach Berlin, **Bülfinger** nach Stuttgardt, **Krafft**, *Duvernoi* und **Gmelin** nach Tübingen, **Delisle** nach Paris, **Heinsius** nach Leipzig u. s. w.

Die Kayserin **Elisabeth** hatte kaum ihren väterlichen Thron bestiegen, als sie sich der Academie, als eines Instituts ihres großen Vaters, mit Nachdruck annahm.

annahm. Sie schafte die Mißbräuche ab, setzte den Bruder ihres Favoriten, Graven Rasumowsky, zum Präsidenten ein, und erweiterte die Departements der Wissenschaften, Künste und Werkstätte. Nach Stählins Plan und unter seiner Direction ward bey der Academie der Wissenschaften eine Academie der schönen Künste errichtet, und mit den geschicktesten Meistern im Zeichnen nach der Natur, im Modelliren, im Mahlen und Kupferstechen, in der Perspectiv, der Bildhauerey und Baukunst besetzt, als einem Valeriani aus Rom, Gradizzi aus Venedig, Grimmel aus Wien, Schmidt aus Berlin u. s. w. Die Kayserinn vermehrte zur Bestreitung dieser neuen Einrichtung den bisherigen Gehalt der Academie von 25,000 auf 53,000 Rubel jährlicher Einkünfte. Nun bekam die Academie neues Leben, an die erledigten Stellen wurden neue Mitglieder verschrieben, und bereits etliche Russen, die ausserhalb Landes sich auf die Wissenschaften gelegt hatten, als Lomonossow zum Professor, und Rumowsky zum Adjunct, aufgenommen. Und so hatte das Wesen der Academie einen guten Fortgang, bis gegen die letztern Jahre der Monarchin, da in Abwesenheit des Präsidenten der Schwiegersohn und Successor des obgedachten Bibliothecars, der vollkommen in die Fußstapfen seines Schwiegervaters trat, Mißhelligkeiten und Verdruß unter den Academisten veranlassete, und ein jeder that, was ihm recht dünkte.

Peter III. hatte sich eine Reformation der Academie vorgenommen; seine kurze Regierung ließ ihm aber nicht Zeit, solche auszuführen.

Catharinen der Andern war die Herstellung der Academie und die Aufnahme der Wissenschaften in Rußland vorbehalten. Sie nahm die Academie in

ihren besondern Schutz, und verordnete, daß sie unter Ihr allein stehen sollte. An statt der bisherigen Canzley setzte Sie eine Directions-Commission ein, deren Verwaltung Sie Ihrem Cammerjunker Graven Orlow als Director, und dem Etaatsrath von Stählin, dem alten Professor Euler, den Sie mit einem ansehnlichen Gehalt wieder von Berlin kommen lassen, seinem Sohne, Albrecht, dem Prof. Chemiä und Bergrath Lehmann, und zwey Gliedern der Russischen Nation, Rumowsky und Kotelnik, als Gliedern dieser Commission, auftrug. Insbesondre befahlen Ihro Kayserl. Majestät dieser Commission, die bisher bey der Academie eingeschlichenen Mißbräuche abzustellen, und bey den Arbeiten der Academisten darauf zu sehen, daß das dem Lande Nützliche mit den Speculationen in allen Wissenschaften je mehr und mehr vereinigt würde. Daher kommt unter andern nützlichen Veranstaltungen auch die Versendung verschiedener academischen Mitglieder, die Profession von der Botanik und Naturhistorie überhaupt machen, in alle Provinzen Rußlands, zur Untersuchung der Reiche der Natur, und einiger Astronomen zur Verbesserung der Geographie des Russischen Reichs.

Unter der Directions-Commission stehen alle academische Departements; daselbst werden täglich alle vorkommende, wie auch die zur Oeconomie der Academie gehörige Sachen, Befehle und Expeditionen; Druck der Kupferstiche u. s. w. besorgt; in der academischen wöchentlichen Versammlung aber werden alle gelehrte Sachen behandelt. Die, so Sitz und Stimme in jener haben, sind vorher angezeigt; in dieser aber sitzen als wirkliche Mitglieder nach dem Alterthum: 1. Leonhard Euler bey der höhern Mathematik. 2. Jacob von Stählin in Belles lettres,

alle-

allegorischen Inventionen rc. 3. Johann Eberhard Fischer in der Russischen Historie und Alterthümern. 4. Franz Aepinus in der Experimentalphysik und Astronomie. 5. Semen Kotelnikow bey der Besorgung des Gymnasii. 6. Albrecht Euler bey der Experimentalphysik und dem Secretariat. 7. Samuel Gottlieb Gmelin bey der Botanik und Naturhistorie. 8. Caspar Friedrich Wolff in der Anatomie. 9. Peter Pallas in der natürlichen Historie und besonders in der Zoologie. 10. Georg Moriz Lowitz bey der Mechanik und Geographie. 11. Stepan Rumowsky bey der Astronomie. 12. Erik Laxmann bey der Chemie. 13. Alexej Protassow bey der Anatomie und dem Commissionssecretariat. 14. Johann Lexel bey der höhern Mathematik. 15. D. Güldenstädt bey der Botanik und natürlichen Historie. 16. D. Lepechin bey der Naturhistorie. 17. Wolfgang Krafft bey der höhern Mathematik und Astronomie. Der berühmte Gerhard Friedrich Müller, eines der ältesten Mitglieder, ist zu Moskwa bey dem Reichsarchiv bestellet.

Adjuncten sind: 1. Truscot; 2. Schmidt, beyde im geographischen Departement. 3. Inochozow bey der Astronomie und Geographie.

Bey der Academie der Künste ist seit einigen Jahren keine Veränderung vorgegangen, ausser daß sie im letztverwichenen Frühling aus ihrem bisherigen alten in das prächtig erbaute neue Gebäude versetzt ist. Dieses weitläuftige Gebäude ist bis auf die Vorderseite, welche gegen die große Newa liegt, bereits in vollkommenem Stande. Auch sind seit den letztern zwey Jahren wieder etliche einheimische Künstler und verschiedene Auswärtige zu Mitgliedern aufgenommen worden.

VII.

Nachricht
von der
freyen öconomischen Gesellschaft
zu St. Petersburg.

Aufgesetzt 1771.

Die öconomische Gesellschaft ist auf Veranlassung Ihro Majestät der Kayserin 1765. entstanden: Ihro Majestät sprachen einst mit vieler Einsicht über der Tafel von dem Nutzen solcher Gesellschafeen. Der Graf Gregori Orlow redete mit verschiedenen vornehmen Herren und einigen Gelehrten davon, und verlangte von der Academie der Wissenschaften ein Project oder einen Plan zur Errichtung einer solchen Gesellschaft nach den hiesigen Umständen und in Absicht auf Rußland. Der Etats-Rath von Stählin und der Bergrath Lehmann setzten zween umständliche Vorschläge zu Errichtung einer solchen Gesellschaft auf; beyde zog der Etatsrath Taubert in einen, übersetzte ihn in russischer Sprache, und übergab seine Uebersetzung dem Grafen Orlow. Der Vorschlag fand Beyfall bey Hofe, und bald darauf gesellte sich eine Anzahl vornehmer Herren, einige Gelehrten und andere Liebhaber und Oeconomieverständige zusammen, und setzten die Grundgesetze von einer freyen von niemand als sich selbst abhangenden Gesellschaft auf. Ihro Kayserl. Majestät bezeugten Dero allerhöchsten Beyfall zu dieser Einrichtung, und versicherten dieser freyen Gesellschaft Ihres Allerhöchsten Schutzes durch

ein eigenhändiges Schreiben unter dem 31sten Octobr. 1765, welches Allerhöchst Dieselben mit einem Geschenke von 6000 Rubel als einen Beytrag zu einem Hause für die Versammlung und eine anzulegende öconomische Bibliothek zu begleiten geruheten. — Von diesem Tage an rechnet die Gesellschaft ihre Stiftung, die sie auch alle Jahre feyerlich an diesem Tage begeht. Ihre ordentliche Zusammenkunft geschieht wöchentlich alle Mittwochs Nachmittage, unter dem Vorsitz eines Präsidenten, der alle vier Monathe abwechselt, und aus den Gliedern durchs Loos oder Ballottement erwählt wird. Darinn werden die Abhandlungen der gegenwärtigen und abwesenden Mitglieder abgelesen, beurtheilt, und zum Druck in den Werken der Gesellschaft bestimmt: wovon alle Terzial 1 Band in 8. in russischer Sprache (unter dem Titel: Trudi economitzeskogo Obtschestwo) herauskömmt. Deren sind nun bereits 15 gedruckt, und darinn auch die gekrönten Preißschriften der jährlichen Aufgaben der Gesellschaft, und der ausserordentlichen, die von Zeit zu Zeit von einem oder dem andern vornehmen Mitgliede für seinen willkührlich darauf gesetzten Preis aufgegeben, und im Druck durch die St. Petersburgischen Zeitungen publiciret werden, enthalten. Zur Bezahlung der russischen Uebersetzungen der in deutscher oder anderer Sprache einkommenden Abhandlungen, zur Erschwingung der güldenen und silbernen PreisMedaillen, die die Gesellschaft mit ihrem eigenen Stempel zum Austheilen prägen läßt, und zur Bestreitung anderer Ausgaben, als Schreiber, Bediende, Bothen ꝛc. pflegen bisher die mehresten vornehme Herren, die Mitglieder dieser Gesellschaft sind, und wenig oder keinen Beytrag ihrer Arbeit oder Abhandlungen leisten, jährlich eine willkührliche Summe

me Geldes in die Cassa der Gesellschaft abzutragen, die von einem Mitgliede der Gesellschaft als Schatzmeister verwaltet wird. Den Druck der obgenannten Werke der Gesellschaft aber, und alles was sie sonst drucken läßt, lassen Ihro Kayserl. Majestät aus Dero CabinetsCassa bezahlen, und die Cassa der Gesellschaft des Einkommens vom Verkauf der Werke genießen. Um aber diese zum Nutzen des Landes gedruckte Schriften allgemeiner zu machen, läßt sie die Gesellschaft um so wohlfeilern Preis zu Petersburg und Moscau verkaufen, und jedem Gouverneur in den Reichsprovinzen (die sämmtlich zu Mitgliedern erklärt sind, und der Gesellschaft von den öconomischen Vorfallenheiten und Merkwürdigkeiten in ihren Gouvernements von Zeit zu Zeit benachrichtigen, oder benachrichtigen sollen,) 12 Exemplaria ohne Entgeld zukommen, daß er sie in seinem Gouvernement austheile, und zur Verbesserung der Landwirthschaft und des Acker- und Feldbaues bekannt mache.

Wenn jemand zum Mitglied aufgenommen werden soll, muß er von dreyen Gliedern vorgeschlagen, und in der dritten Versammlung hernach ballottiret oder durch Mehrheit der Stimmen erwählt werden. Sodann bekömmt er das von dem Präsidenten und beyden Secretairen unterschriebene Diplom auf Pergament mit dem großen Siegel.

Anfänglich bestand die Gesellschaft aus 15 Gliedern, deren Anzahl sich aber gar bald an Liebhabern vermehrte, die theils den Antrag der Gesellschaft erhielten, theils selbst, aus patriotischem Eifer, Lust zur Gesellschaft bezeugten, vorgeschlagen und aufgenommen wurden. Im 4ten Jahr ihrer Stiftung befanden sich also bereits bey 50 wirkliche Mitglieder, deren größter Theil ansehnliche Landgüter in Rußland,

oder

oder Ingermannland, oder Esth- und Liefland besitzt, und sich die practische Landwirthschaft angelegen seyn läßt. Nach der Anciennität ihres Eintritts in die Gesellschaft ist mir folgende Liste *de anno 1769.* zu handen gekommen: 1. Der Kayserl. Kammerherr und Generalfeldzeugmeister Graf Grigori Grigorjewitsch Orlow. 2. Der Kammerherr und Senateur, Graf Roman Larionowitsch Woronzow. 3. Der Kammerherr und Vice-Präsident des Admiralitäts-Collegiums, Graf Iwan Grigoriwitsch Tschernischew. 4. Der Geheimerath und Senateur, Adam Wasiljewitsch Olsufiew. 5. Der Geheimerath und Senateur, Grigori Nicolaitsch Teplow. 6. Der Kammerherr und Präsident des medicin-Collegiums, Baron Alexander Iwanowitseh Tscherkassow. 7. Der Kammerherr und Jägermeister von Pohlmann. 8. Der Hofrath und Professor Lehmann †. 9. Der Etatsrath und academische Bibliothecar Taubert †. 10. Der Etatsrath und Vice-Präsident im liefländischen Justiz-Collegio, von Klingstädt. 11. Der Obristlieutenant von der Artillerie, Andre Andreitsch Nartow, der zugleich die Secretairsstelle in der russischen Sprache verwaltet. 12. Der Collegienrath und Doctor Teken. 13. Der Hofrath und Ober-Apotheker Model. 14. Der Professor im medicinischen Garten Falck. 15. Der Obergärtner der Kayserl. Gärten Eckleben. 16. Der Vice-Prasident des Kriegs-Collegiums, Graf Sachar Grigoriwitsch Tschernischow. 17. Der Etatsrath in der Gouvernements-Canzley zu Orenburg, Rytschkow. 18. Der auf seinen Gütern in Ingermannland lebende Major, Baron von Wolff. 19. Der General-Procureur des dirigirenden Senats, Fürst Wäsemskoy. 20. Der Gouverneur von Nowogrod, und Generalmajor, Jacob

cob von Sievers. 21. Der Brigadier, Alexei Wasiljewitz Oleschew. 22. Der Kayserl. Kammerjunker, Graf Wlodimir Grigorewitsch Orlow. 23. Der Verwalter der Kayserl. Landgüter in Ingermannland, Hofrath Udalow. 24. Der Ober-Procureur im heil. Synod und wirklicher Etatsrath von Melissino. 25. Der Etatsrath von Stählin, der zugleich das Secretariat in auswärtigen Sprachen verwaltet. 26. Der Collegienrath Aepinus. 27. Der Professor, Leonhard Euler. 28. Der Professor, Albrecht Euler. 29. Der alte Archiater von Fischer, zu Riga. 30. Der Collegienrath bey dem Kayserl. Archiv zu Moscau, Gerhard Friedrich Müller. 31. Der auf seinen Gütern lebende GuardeCapitain, Bolotow. 32. Der Kayserl. Kammerherr und Geheimerath, Graf Alexander Sergejewitsch Stroganow. 33. Monſ. Bear-dè, zu Achen. 34. Monſ. Graslin, in Frankreich. 35. Der Canonicus Wöllner, zu Halberstadt. 36. Der Etatsrath bey der Kayserl. Verwaltung in Finnland, von Kalmann. 37. Der Gouverneur zu Orenburg, Generalmajor von Reinsdorff. 38. Der Feldmarschall und Generaladjudant Ihrer Kayserl. Majestät, Graf Kyrilla Grigoriwitsch Rasumoffsky. 39. Der Obriste Karamischew, auf seinen Gütern und Fabriken. 40. Der wirkliche Geheimerath und Senateur, Graf Peter Grigorewitsch Rasumoffsky. 41. Der General-Kriegs-Commissarius, Alexander Iwanowitsch Glebow. 42. Der General-Director der Kayserl. Domainen in Liefland, von Engelhardt. 43. Der Mineralogie und Metallurgie Professor, Erick Laxmann. 44. 45. 46. 47. Die auf der Reise durch das russische Reich zur Untersuchung der 3 Naturreiche befindliche Professoren der Naturhistorie: Doctor Gmelin, Doctor Pallas, Doctor Lepechin, und Doctor

ctor Güldenstaedt. 48. Der Kammerherr und Geheimerath, Graf Andre Petrowitsch Schuwalow. 49. Der wirkliche Etatsrath und Leibmedicus Sr. Kayserl. Hoheit, des Großfürsten, von Kruse.

Diese Anzahl einheimischer und ausländischer Mitglieder soll sich in den letztern 2 Jahren bis auf etliche 70 vermehret haben, und annoch von Zeit zu Zeit zunehmen.

VIII.

Nachricht, das Russische Bergwerkswesen betreffend,

1771.

Den eigentlichen Belauf von der jährlichen Ausbeute der Krons-Eisen- und Kupfer-Bergwerke weiß nur das Kayserliche Bergcollegium, und den von Silber und Gold nur das Cabinet, und der Münzhof, wo die Scheidung, zu 10, 15 bis 20 Pud auf einmal, und öfters, geschiehet. Ueberhaupt aber weiß man, daß diese Ausbeuten sehr viel betragen und alle Jahre durch Vermehrung der Bergleute noch ansehnlich vergrößert werden können. Denn allein am Irtisch oberhalb, wo er in die Tobol fällt, ist eine Strecke von einigen hundert Werst, die durchaus silberhaltig Erz ausgiebt, und noch nicht auf den hundertsten Theil angebrochen ist. Was für große Ausbeuten viele Privatpersonen, zumal an Eisen, aus Sibirien allein bekommen, kann aus den Listen der jähr-

jährlichen Ausfuhre aus den St. Petersburgischen und Archangelischen Haven ersehen werden; diese Ausfuhre an Eisen beträgt nicht leicht unter Einer Million Pud jährlich. Die Einrichtung des Berg- und Hüttenwerks der Krone ist auf Sächsischen Bergwerksfuß; die Bergwerke selbst aber sind mehr am Tage und unteuf, als in tiefen Gruben und Schachen. Sie stehen sämtlich unter dem Kayserl. Bergcollegio zu Petersburg, und dessen Comtoir oder Untercollegio zu Moskwa, als woselbst auch ein schön eingerichteter Münzhof angelegt ist, wo vornemlich die kleinern Silbermünzen, als Griwen, Quartrubel, Zweygriwen-Stücke, so wie zu St. Petersburg die Rubel, halbe Rubel, und alle Goldmünzen und Medaillen geprägt werden.

Die zum Bergcollegio und dessen Departements gehörige Beamten sind folgende;

Im Bergcollegio:

Präsident: N. N. (Grav Mussin-Puschkin, der es war, starb im Jun. 1771.)
Vicepräsident: Michailo Cheraskow.
Collegienrath: Knäs Nicolaj Trubezkoi.
Hofrath: Nicolaj Persiljew.
Assessor: Iwan Mattwejew.
Procureur: Sergej Beklemischew.
Commissaire: Capitain Alexej Warenikin.
Secretairs: Michailo Archipow, und:
Stepan Federow.

Im Münzdepartement:

Präsident: N. N.
Etatsrath: Andrej Nartow.
Collegienrath: Iwan Schlotter.
Cassierer: Assesser Alexej Kondirew.
Secretairs: Michailow und Casarow.

War-

Wardein: Assessor Judin Kutusow.
2 ausländische Medailleurs: Wächter und Gaß.
2 russische Meister: Judin und Iwanow.
6 Untermeister. 10 Lehrlinge, ein Zeichenmeister, ein Modellierer, und ein Stempelschneider.

Im Bergcomtoir zu Moskwa:

1 Collegienrath: Jakow Tregubow.
1 Hofrath: Feodor Arbusow.
1 Secretair: Iwan Jakowlew.
1 Commissair: Titularrath Bersenew.

Im Münzdepartement zu Moskwa:

1 Etatsrath: Daniel Grabe.
1 Assessor: Stepan Sawizky.
1 Commissair: Assessor Kusma Kulitschkin.
1 Cassierer: Assessor Iwan Lasin.
1 Wardein: Ilja Schapin.
1 Secretair: Feodosow.

Beym besondern Comtoir der Gold- und Silber-Scheidung:

1 Director: N. N.
1 Chymicus: Assessor Franz Böttiger.
1 Oberhüttenverwalter: Gabrilo Katschka.
1 Secretair: Grigorei Schelesnow.
1 Empfänger des von den Kolywanischen Werken einkommenden Silbers:
Assessor: Petrow Doranowskoi.

Bey den Kolywanischen Berg- und Hütten-Werken:

1 Obercommandeur: Generalmajor Andrei Irmann.
2 Oberzeugmeister: Iwan Leibe und Alexander Hahnj; beyde mit Majors-Rang vom Artillerie-Corps.

3 Bergmeister: Iwan Kusnezow, Peter Pratin, und *Nicolas Delisle de la Croyere.*

3 Oberhüttenverwalter: Iwan Tschernizni, Feodor Batunin und Alexander Slatin; sämmtlich mit Capitainsrang vom Artillerie- und Ingenieur-Corps.

1 Forstmeister: Johann Martin.

2 Markscheider: Daniel Balle und Johann Victor Meyden; mit Capitainlieutenants-Rang vom Ingenieur-Corps.

6 Hüttenverwalter: Wassilej Bayer, Dorophoy Golowin, Iwan Denisow, Afonassej Gardajew, Grigorei Profzin, Nicolaj Plochow; mit Lieutenants-Rang vom Ingenieur- und Artillerie-Corps.

IX.

Von den Russischen Münzen.

Von den alten Russischen Münzen sind nachzusehen Rerum Moscoviticar. Auctores varii edit. Francof. 1600. Fol. p. 41. 42. 133. 157. 158. Alle diese Stellen aber sind vielleicht einer scharfen Critik bedürftig, und man kann sich wohl nicht sogleich auf die Aussagen eines Herberstein, Fabri und Guagnini verlassen, da man aus andern Stellen weiß, wie fehlerhaft sie gehöret, gesehen und geschrieben haben.

Von den Zeiten des Zar Iwan Wassiljewitsch findet man nur selten in Cabinettern grobe Münzen, eine Art Rubel, die eigentlich Albertsthaler (jetzt in Hamburg sogenanntes Banco-Geld) sind, auf welchen man den St. Georg und die Jahrszahl sehr ungestaltet vermittelst zweener Stempel eingeschlagen hatte. Auch findet man aus den damaligen und jüngern Zei-

ten länglichtrunde auch eckigte silberne Platten mit einem sehr verwischten St. Georg auf der einen, und einer Innschrift des Werths auf der andern Seite, die einen Kopeiken galten. Seit 1724. sind auf Befehl Peters des Großen keine silberne Kopeiken mehr geschlagen worden. Peter ließ dagegen Ein und Zwey Kopeikenstücke aus Kupfer prägen, die auf der einen Seite den heil. Georg, und auf der andern, innerhalb des ziemlich unförmlich zusammengesetzten Namensbuchstaben des Kaysers П den Gehalt der Münze zeigten; so: ⌗ Er fieng auch an, Rubel zu schlagen, eine Münze, welche sonst nur in der Einbildung bestand, aber doch im Wechsel-Cours gebraucht wurde, wie die Pfund Sterling in England. Nach der Pultawischen Schlacht (1709). befanden sich unter den gefangenen Schwedischen Officiers einige Münzverständige; und Peter, der alles brauchte, was geschickt war, ließ sie Russisches Geld münzen. Daher findet man das Bildniß des Kaysers von der Pultawischen Schlacht an, bis zu seiner Reise nach Frankreich (1709-1718). so sehr à la Suedoise mit zurück gestrichenen Haaren u. s. w. auf den Münzen. Peter brachte Medailleurs aus Frankreich, und von der Zeit an sahe man die sogenannten, jetzt seltenen Sonnen-Rubel, wo auf dem Revers in der Mitte eine Sonne, und im Quadrat der Russische Buchstab П so wie das L. auf den Französischen Louis d'or geprägt war. Ausser den Rubeln wurden zugleich der halbe und vierte Theil derselben in Halben Rubeln (Poltinniks) und Quartrubeln (Polpoltinniks) auch mit seinem Bildniß und dem Reichsadler geschlagen. Die Griwen, oder der zehnte Theil eines Rubel, bekamen 10 Puncte, mit der Unterschrift Griwennik auf der einen, und den Adler auf der andern Seite. Die

Altins oder drey Kopeiken hatten auf einer Seite den Adler, und auf der andern stand nebst der Jahrzahl, Altinnik.

Dieses waren die sämmtlichen Silbermünzen unter Peter I., mit denen weiter keine Veränderung vorgieng, als daß man seit langer Zeit keine Altins mehr geschlagen hat, und die Kayserin Elisabeth eine kurze Zeit Fünf Kopeikenstücke prägen ließ, welches aber nun auch aufgehört hat.

Die Goldmünzen waren unter Peter I. entweder zwey Rubelstücke mit dem Apostel Andreas auf dem Revers, die aber sehr rar sind, oder Ducaten mit Römischer Umschrift. (*) Erst die Kayserin Elisabeth fieng an, ganze Imperialen = zehn Rubel, halbe Imperialen = 5 Rubel, goldene Ein Rubel und ½ Rubelstücke zu prägen, und fuhr fort, Ducaten und Zwey Rubelstücke schlagen zu lassen. Die jetzige Monarchin lässet keine Zwey Rubel, keine Ein Rubel, keine ½ Rubelstücke aus Gold prägen, sondern ihre Goldmünzen bestehen in ganzen und halben Imperialen und Ducaten, welche letztere seit einer Immaennoi Ukase der Kayserin Elisabeth nicht höher und

(*) Ich besitze einen genauen Abdruck eines solchen Ducaten. Auf der einen Seite ist Peters Brustbild mit einem Lorbeerkranze, auf der andern der Russische Reichsadler, auf dessen Brust sich der heil. Georg befindet. Beyde Seiten haben die Umschrift: Petrus Alexii I. D. G. Ruff. Imp. M. Dux Moſcoviae 1716. Merkwürdig ist es, daß Peter hier schon den Kayserlichen Titel führet. Doch findet man eben die Umschrift auf vielen andern Münzen, welche lange vor dem Nystädter Frieden geschlagen sind. Man sehe nur: Histoire de Pierre I. surnommé le Grand etc. Amsterdam et Leipzig 1742. 4. Der Herausgeb.

und nicht niedriger, als zu 225 Kopeiken angenommen werden dürfen.

Mit den Kupfermünzen sind nach den Bedürfnissen der Kayserl. Casse sehr mannichfaltige Veränderungen vorgegangen. Die älteste Art derselben waren die halben Kopeiken, (Dengi) welches man aus ihrem Namen, da sie überhaupt Geld heissen, schliessen kann. Auf einer derselben, die ich vor mir habe, steht auf einer Seite Denga (Geld) mit der in Buchstaben ausgedrückten Jahrszahl (A cIɔ S.) 1706. auf der andern die sehr unförmliche Abbildung des Russischen Reichsadlers mit einer Umschrift auf beyden Seiten, die den Titel des Monarchen enthält. Zwey solcher Dengen oder Denuschken machen bekanntermaßen Einen Kopeiken, den Peter auf einer Seite mit dem Ritter St. Georg, und auf der andern mit dem Worte: Kopeika stempeln ließ. Die ältern wurden wegen ihrer Unförmlichkeit seit 1724. verrufen, und nun schlug man die Kopeiken blos mit einem ganz kleinen Ritter St. Georg und der Jahrszahl 1724. Goda, auf einer und dem Worte |Kopeika.| wie hier eingefaßt, auf der andern Seite. Diese Kopeiken wurden unter Peter II. sehr viel kleiner, und die vorigen in die Münze zurück genommen. Auf diesen kleinen siehet man den Ritter Georg auf einer Seite mit der Exergue: Moskwa; und auf der andern den Buchstab II in ein vierfaches Creutz gesetzt, und in der einen Zwischenlinie 1728. in der andern aber: Kopeika; solchergestalt:

17

Kopeika.

28.

Von diesen Zeiten an findet man auch die bekannten kupfernen Fünfkopeiken-Stücke, die sich viele Veränderungen haben müssen gefallen lassen. Sie bestehen aus 1 ¼ Loth Kupfer; auf einer Seite eben so, wie die alten Kopeiken mit dem Werth und der Jahrszahl ins Kreutz, auf der andern mit einem kleinen Russischen Adler und fünf Puncten herum bezeichnet, um der Einfältigen willen. Die Kayserin Anna setzte sie, ohne sie umzuschlagen, auf vier, Elisabeth nach und nach auf drey und auf zwey Kopeiken herunter, und diese Devalvation gieng in den Cassen der Unterthanen vor. Endlich ließ Elisabeth sie 1755. mit einem neuen Stempel zu Ein Kopeiken herabschlagen. Ein auf Wolken ruhender Adler hält ein gekröntes Schild zwischen den Flügeln, worinnen auf einer Seite der Namenszug der Kayserin, auf der andern 1 Kopeika mit der Jahrszahl steht. 1757. stieg eben diese Münze wieder zu zwey Kopeiken, mit neuem darauf geschlagenen Stempel, wo auf einer Seite der Ritter St. Georg, auf der andern der Namenszug der Monarchin erscheint, und von eben der Zeit an wurden mit eben dergleichen Stempel aus den alten Dengen oder halben Kopeiken ganze Kopeiken, aus den Poluschken halbe Kopeiken, und neue Poluschken mit eben der Abbildung geschlagen, die noch einmal so klein und so leicht waren, als die ehemaligen von der Kayserin Anna. Peter III., der vielen Dingen einen größern Werth beylegte, als sie verdienten, schlug eben diese Münze wieder zu vier Kopeiken herauf, mit einem neuen Stempel, den St. Georg auf der einen, und Preussische Armaturen und die Zahl 4. mit der Russischen Erklärung derselben, auf der andern Seite. Catharina II. hat sie wieder auf zwey Kopeiken mit dem Stempel der letztern Jahre der Kayserin

serin Elisabeth herabgesetzt; und also sieht man — ein Animal mirabile dictu — etwas vom Creutz des ersten Stempels, einen Flügel der ersten Elisabethschen Zeiten, die Hinterfüsse des Pferdes der spätern Zeiten, eine halbe Trommel Preussischer Armatur, und über das alles den halbkenntlichen Namenszug der jetzigen Kayserin auf dem 1 ¼ Loth Kupfer, das mehr Verwandlungen ausgestanden hat, als je eine Seele nach dem System des Pythagoras. Die von Elisabeth geprägten kupfernen Fünfkopeiken Stücke setzte Peter III. auf 10 Kopeiken. Catharina II. aber ließ auf einen großen Theil derselben wieder den Fünfkopeiken-Stempel prägen, und kupferne Zehner werden gar nicht mehr geschlagen. Die übriggebliebenen Zehner, die Fünfer, die obengedachten Zweyer, die noch nicht umgestempelten Vierer, die Kopeiken, halbe Kopeiken und Poluschken sind also die jetzigen sämmtlichen Kupfermünzen Rußlandes.

Zum Behuf Esth- und Livlandes ließ die Kayserin Elisabeth 1757. die Livonesen, in ganzen, halben und Viertel-Stücken schlagen. (*) Ein ganzer Livonese war 96 Kopeiken am Werthe. Allein man hörete hernach auf, diese Münze zu prägen, und weil die ganzen Livonesen mehr innern Werth hatten, als die nachherigen Rubel; so sind sie fast alle zu Rubeln umgeschmolzen worden. Mehr gäng und gebe sind noch die halben und Quart-Livonesen; am meisten aber die silbernen 4 Kopeikenstücke; seltener werden die silbernen Zweykopeikenstücke gesehen.

(*) S. hievon Büschings Magazin Th. 3. Seite 242. f.

X.

Summarischer Extract über Ihro Kayserl. der publiken und Privat-Güter der Revision

Dieses merkwürdige Stück kann als ein Anhang angese- welche 1766. zu Reval gedruckt ist.

Nach der schwedischen Revision de ao. 1696.	Nach der Revision de ao. 1757	Districte	Nach der Revision de ao. 1765.
Haaken.	Haaken.		Haaken.
$2758\frac{37}{48}$	$1620\frac{39}{40}$	Harrien.	$1875\frac{1}{2}$
$2190\frac{29}{48}$	$1817\frac{181}{240}$	Wierland.	$1867\frac{21}{120}$
$1211\frac{43}{48}$	$928\frac{7}{80}$	Jerwen.	$950\frac{47}{120}$
$1841\frac{3}{8}$	$1093\frac{33}{40}$	Wieck.	$1266\frac{43}{120}$
$280\frac{2}{3}$	$277\frac{1}{6}$	Die Inseln Dagöö und Worms.	$280\frac{2}{3}$
$8283\frac{5}{16}$	$5737\frac{67}{80}$	Summarum	$6240\frac{81}{120}$
Nach der Revision de ao. 1757. hat Esthland an Haaken enthalten, und Arrenden, Roßdienst, Geld und Zollkorn, nach Abzug der Arrenden der public gewesenen und mittlerweile privat gewordenen Güter, gezahlt			$5737\frac{67}{80}$
Ist also der Anwachs der Haaken, Onerum und Arrenden — — —			$502\frac{67}{80}$

X.

und Ausrechnung

Majestät Revenüen

des Herzogthums Esthland nach

vom Jahre 1765.

hen werden zu der Landrolle des Herzogthums Esthland,

Ordinaire Onera der publiken und Privat-Güter.				Arrenden der publiken Güter.		
Roßdienstgelder à 60 Rthl. oder 48 Rbl. für ein Reuterpferd oder 15 Haaken.		Zollkorn à 1 Last für 1 Pferd Roßdienst oder 15 Haaken.		Geld.		Korn; halb Rocken, halb Gersten.
Rubel.	Kop.	Tonnen.	Stoff.	Rubel.	Kop.	Tonnen.
5691	20	3000	$86\frac{2}{5}$	24	—	30
5904	$90\frac{2}{3}$	2988	$44\frac{16}{25}$	316	20	$395\frac{1}{4}$
2956	$45\frac{1}{3}$	1520	$67\frac{17}{25}$	312	$18\frac{1}{3}$	$389\frac{2}{3}$
3938	$66\frac{2}{3}$	2026	$18\frac{18}{25}$	101	60	127
850	$53\frac{1}{3}$	449	$7\frac{1}{5}$	121	36	151
19341	76	9985	$8\frac{16}{25}$	875	$34\frac{1}{3}$	$1092\frac{11}{12}$
17614	12	9180	$58\frac{8}{25}$	726	81	907
1727	64	804	$58\frac{8}{25}$	148	$53\frac{1}{3}$	$185\frac{11}{12}$

Reval den 3 Febr. 1766.

Anmerkung: Unter einem Haaken versteht man in Esthland eine mit 5 Mannspersonen zwischen 15 und 60 Jahren besetzte Feuerstelle; es giebt auch halbe und Viertelhaaken. Zu den Schwedischen Zeiten sowohl als zu den Heermeisterlichen, bedeutete ein Haaken eine gewisse Strecke Landes, die der Natur des Bodens, der Lage, den Appertinentien des Gutes u. s. w. proportional seyn sollte, es auch oft ist, aber nicht immer. Denn selbst zu Schwedischen vor der Reduction, und zu Heermeisterlichen Zeiten wußte man eigentlich nicht, wie viel Ruthen ein Haaken halten sollte. Bey der allgemeinen Ausmessung Esthlandes zur Zeit der Schwedischen Reduction bestimmten die Cameralisten jedem Guthe eine gewisse Anzahl Haaken. Funfzehn Haaken musten einen Reuter unterhalten, und daraus bestand die Landmiliz. Zu Peters I. Zeiten, als Esth- und Livland übergieng, und alles an Pest und Hunger ausgestorben war, folglich die Besitzer der Güter ihre ehmaligen Revenüen nicht heben, daher auch nicht mehr die ehmaligen Abgaben tragen konnten, verwilligte ihnen der Monarch, daß man fünf Kerls zwischen 15 und 60 Jahren für Einen Haaken rechnen wollte, daß daher alle sieben Jahre eine Revision so lange gehalten werden sollte, bis die Schwedische Haakenzahl vom J. 1696. nach der von ihm bewilligten Computation vollzählig wäre. Bis dahin sollte jeder Besitzer nur pro rata seiner Kerle bezahlen. Ferner erließ er ihnen die Haltung einer Landmiliz, und ließ sich dafür für jeden Reuter 60 Rthl. oder 48 Rubel zahlen, und für die Befreyung von Accise und Zoll einheimischer Producten führte er das sogenannte Zollkorn ein, welches in einer Last Rocken für 15 Haaken besteht; welches letztere der Besitzer sich von seinen Bauern abtragen lässet, da er hingegen das erstere ex propriis bezahlt. Im Jahre 1772. wird eine Revision in Esthland seyn, zu welcher gewöhnlich vier Landräthe und einige aus dem Adel deputirt werden, denen die Revision allein überlassen wird. Wenn noch vieles an der ganzen Schwedischen pro norma et termino non plus ultra vestgesetzten Haakenzahl fehlt: so ist daran nicht die 1710. gewesene Pest, sondern das Entlaufen der Bauern nach beyden Finnlanden und nach Rußland Schuld, wo sie, ungeachtet aller dagegen ergangenen Ukasen, geschützt werden.

XI. Eini-

XI.

Einige Verzeichnisse von der Ausfuhr und Einfuhr von St. Petersburg und Archangel.

Verschiedene Artikel waren so undeutlich geschrieben, daß man sich hat genöthiget gesehen, ihre Stellen leer zu lassen.

Verzeichniß aller Russischen Waaren, die im Jahre 1760. von St. Petersburg ausgeschifft sind.

Namen.	Anzahl.	Maaße Arschinen.	Gewicht. Pud.	Pf.	Werth. Rubel.	Kop.
Juchten —	—	—	163,417	12	653,669	20
Reiner Hanf —	—	—	1100,992	10	880,793	80
Ausschuß detto =	—	—	6123	34	4286	70
Halbreiner detto	—	—	24,514	13	14708	59
Kudel, oder Hede von Hanf —	—	—	38,730	13	11619	7
12 Köppig Flachs	—	—	74,477	8	134,058	96
9 Köppig detto	—	—	45,437	4	72,699	36
6 Köppig detto	—	—	6,418	34	7,702	62
Flachs=Kudel oder Hede —	—	—	12,420	2	6,210	2
Eisen —	—	—	785,467	37	353,460	54
Seegeltuch —	33,349	—	—	—	83,372	50
Rewen=Tuch —	—	1297,250	—	—	64,882	50
Flamisch Linnen	—	445,333	—	—	31,179	79
Kalaminken, eine Art Leinwand =	—	895,643	—	—	52,245	90
Tafel Leinwand =	—	228,681	—	—	13,752	20
Servietten=Leinwand —	—	547,749	—	—	22,147	44
Feine glatte breite Leinwand —	—	312,370	—	—	18,742	20

Namen.	Anzahl.	Maaße. Arschinen.	Gewicht. Pud.	Pf.	Werth. Rubel.	Kop.
Schmale detto	—	2659,742	—	—	79,792	26
Gewöhnliche schmale Leinwand	—	55,882	—	—	1,116	44
Sack-Leinwand	—	376,117	—	—	7522	34
Gestreifte Leinwand — —	—	12,448	—	—	373	44
Haasen-Felle —	539,077	—	—	—	43,126	16
Kaviaar — -	—	—	2932	8	2932	20
Gelbes Wachs	—	—	8364	20	50,419	—
Hanf- und Leinöl	—	—	165,983	—	165,983	—
Traanöl — —	—	—	5848	16	2515	50
Talg — —	—	—	146,309	1	190,201	74
Talglichter —	—	—	15,332	21	30,665	6
Wachslichter —	—	—	3	22	30	40
Fischleim von allerley Sorten	—	—	2641	20	29,398	18
Seife — —	—	—	3258	38	3258	38
Schweinsbürsten	—	—	12,499	35	31,249	69
Matten — —	3950	—	—	—	118	50
Verschiedene Pelzwerke — —	—	—	—	—	8360	90
Hermelin — —	142 Zimmer u. 29 Stück	—	—	—	999	7
Pferde-Mähnen und Schwänze	8440	—	1175	31	756	68
Thauwerk —	—	—	9,409	5	4704	46
Bretter — —	1185	—	—	—	355	50
Masten — —	74	—	—	—	11,100	—
Holz — —	174 Faden.	—	—	—	174	—
Salpeter — —	—	—	15,039	2	61,660	10
Weed-Asche —	682	—	—	—	11046	56
Castorium mit Milch — —	—	—	1	23	254	—
Detto trocken —	—	—	—	12	57	50
Sohlen-Leder —	—	—	2772	—	2772	—
Thee — —	—	—	181	32	7272	—

Namen.	Anzahl.	Maaße. Arschinen.	Gewicht. Pud.	Pf.	Werth. Rubel.	Kop.
Rohe Seide —	—	—	20	12	1217	—
Taback — —	—	—	22,658	24	11,329	30
Pech — —	—	—	165	28	124	74
Syrup — —	—	—	2658	4	784	5
Stern-Aniß —	—	—	104	2	1040	50
Apotheker-Materialien — —	—	—	—	—	1998	50
Verschiedene Kleinigkeiten betragen — —	—	—	—	—	680	53
					3,194,352	51

Von diesen Waaren haben verschiffet:

		Rubel.	Kop.
Die	Russen für — —	321,216	29
	Engländer - — —	1876,020	45
	Holländer - — —	311,979	87
	Lübecker - — —	238,115	70
	Rostocker - — —	86,152	94
	Dänen - — —	121,930	85
	Hamburger - — —	155,338	76
	Schweitzer - — —	14,152	40
	Franzosen - — —	2044	95
	Verschiedene Nationen für — —	67,400	30
		3,194,352	51

Verzeichniß der Waaren, welche im Jahre 1760. von Archangel sind ausgeschifft worden.

Nach Amsteldam:

25,868 Tonnen Theer.
35,366 Tschetwert Leinsaat.
285,150 Stück Matten.
54,000 — Matt-Säcke.
37,291 Pud: 20 ℔ Talg.

10,646

10,646 — Jufren.
22,267 — 10 ℔ Hanf.
243,519 Elen Servietten-Linnen.
43,197 — Leinwand.
5,150 — gewürfelte Leinwand zu Gardinen.
2096 Pud: 18 ℔ Borsten.
1397 — 23 — Wachs.
2590 Tschetwert Rocken.
2669 Pud: 25 ℔ Flachs.
1373 — Lichter.
15,213 Elen Lacken.
61,380 Stück Haasen-Felle.
30,500 — Grauwerk.
343,000 — Grauwerk-Schwänze.
167 — Bären-Felle.
38 — Wolfs-Felle.
1438 — Katzen-Felle.
10 — Grauwerks-Pelze.
44 — Haasen-Pelze.
6110 — Robbe-Felle.
1500 Pud Stangen-Eisen.
467 Stück Seegeltuch.
29 Pud gepreßten Kawiaar.
24 — Mähnen.
52 — Solen Leder.
48 — Stern-Aniß.
60 — Agaricum.
78 — Wallrußzähne.
388 Stück Wallruß. —
701 Pud Thauwerk.
38 — Hausblase.
39 — Thee.

Nach Hamburg.

30,146 Pud Talg.
6757 — Leinöl.
1528 — Butter.
1858 — Lichter.
7783 — Stangen Eisen.
61,500 Stück Matten.
1473 Pud reinen Hanf.
404 — Wachs.

1599 Pud Flachs.
330 Stück Seegeltuch.
1920 Pud Thauwerk.
38,600 Stück Haasen-Felle.
26,960 — Grauwerk.
151,000 — Grauwerks-Schwänze.
2029 — Katzen-Felle.
145 — Bären-Felle.
835 Pud Borsten.
332 — Solenleder.
196 — Kabelgarn.
24 — Kawiaar.
158 — Juften.
125 — Seife.
72 Stück weißen Fuchs.
62 — Wolfs-Felle.
84 — Haasen-Pelze.
22 — Vielfraß.
272 Pud Agaricum.
8040 Elen gewürfelt Linnen zu Gardinen.
8350 — Pott-Tuch oder Sackleinwand.

Nach Bremen.

6797 Tonnen Thraan.
2216 Pud Talg.
2144 — Lichter.
15,800 Stück Matten.
48 Pud Borsten.
104 Stück Seegeltuch.
110 Pud Butter.
99 — Seife.
66 — Solenleder.
77 — gesalzenen Lachs.
48 — Tauwerk.
25 Stück Bären-Felle.

Nach London.

3600 Tschetwert Leinsaat.
5000 Stück Matten.
21,140 — Grauwerk.
300 — Katzen-Felle.
4640 Elen Servietten-Leinwand.
10,900 — gewürfelte Leinwand zu Gardinen.
38 Pud. Tauwerk.

Nach

Nach Leith.

2,250 Pud Stangen Eisen.
393 — Talg.
1300 — reinen Hanf.
3000 Stück Matten.
1000 — Matt-Säcke.
41 Pud Seife.
209 — Tauwerk.

Nach Dublin.

203 Tonnen Theer.
2,500 Pud Stangen Eisen.
2,915 — reinen Hanf.
2,900 Stück Matten.
169 Pud Tauwerk.

Nach Londonderey.

80 Tonnen Theer.
2000 Pud Stangen Eisen.
1065 — reinen Hanf.
360 Stück Matten.
186 Pud Tauwerk.

Nach West-Indien.

2,000 Pud Stangen-Eisen.
1,815 — reinen Hanf.
649 — Kabel-Garn.
223 Stück Seegeltuch.
45 — Flamisch-Linnen.
23 — Rewentuch.
1140 Elen breite Servietten-Leinwand.
10,971 — schmale detto.
1487 — breite Leinwand.
1320 — schmale detto.
520 — gewürfelt Linnen zu Gardinen.
1620 Pud Tauwerk.

Nach Bergen.

250 Tschetwert Rocken.
290 Pud Flachs.
170 — Hanf.
200 — Seife.
1500 Elen Potttuch.
700 — Russisches Lacken.

Verzeich-

Verzeichniß der Waaren, welche 1760. zu Archangel eingeschifft worden.

84	Pud.	Indigo.
79	Oxhoft	rothen Franzwein
76	—	rothen Portugiesischen Wein.
323	—	weißen Franzwein.
152	—	weißen Portugieser-Wein.
1½	—	Rum.
15	—	Weinessig.
2721	Pud.	Pflaumen.
204	—	Corinthen.
784	—	Feigen.
287	—	Rosinen.
478	—	Weihrauch.
1235	—	Schwefel.
2070	—	roth Holz.
1857	—	blau Holz.
3261	—	Baumöl.
286	—	RafinadeZucker.
2394	—	Melis-Zucker.
38	—	Candis-Zucker.
255	—	Zinn in Schüsseln und Tellern.
384	—	Stoff-Zinn.
578	—	Spiauter.
5209	—	Bley.
567	—	Allaun.
178	Fässer	Blech.
3,540	Elen	Holländisch Tuch.
71,600	—	Egen von Tuch.
96	Pud	Tappen von Tuch.
12,012	Elen	Stamett.
2,340	—	schmalen Flanell.
3301	—	Calamink.
779	—	Everlasting.
1480	—	wollenen Mohr.
6024	—	wollenen Stoff.
600	—	Drogette.
18	Stück	Bombay.
963	Elen	Cattun.

400 Elen halbseidene —
67 Dutzend Schlaf-Mützen.
316 Stück Sitze.
50 Pud. dicht Garn.
48 Dutzend Strümpfe.
$2\frac{1}{2}$ — seidene Strümpfe
75 Kisten Hamburg. Fenster-Glas.
123 Pud. Caffeebohnen.
90 — Mandeln.
99 — Pfeffer.
1,500,000 Stück Nehnadeln.
27 Pud. —
74 — Ingwer.
20 — —
24 — Orleans.
3 — Cochenille.
30 — Campher.
12 — Queckſilber.
98 — Bleyweiß.
131 — Reiß.
20,000 Stück —
1112 — —
10 — Ottern.
175 Tonnen Hering.
14 Pud. Borax.
59 — Gummi.
7 — Terpentin.
Für 620 Rubel Spiegel.
— 525 — Messer und Dosen.
— 850 — Fuchs.
— 495 — Porcellain und Gläser.
97 Pud. Käse.
49 — Zinnober.
19 — Kienruß.
Für 120 Rubel Rosenroth.
47 Pud. Corallen.
24 — Aloe.
12 — Salmiak.
44 — Violen-Wurzel.
34 —
18 Groß Knöpfe.
36 Dutzend Scheermesser.

Waa-

Waaren,

welche im Jahr 1761 von Archangel ausgeschifft sind.

	Leithe.	Amsteldam.	Hamburg.	Bremen.	London.	Onega.	Londonderey
Federn – Pud.	—	16	—	—	—	—	—
Wallrußzähne.	—	52	—	—	—	—	—
Thee. – –	—	8½	6¼	10	—	—	—
Bären - Felle. Stück.	—	30	124	—	5	—	—
Rußacki. – –	—	2,500	—	—	—	—	—
Weißer Fuchs.	—	—	190	—	—	—	—
Doppelte Matten	—	400	650	300	—	—	—
Robbe - Felle. –	—	2,600	—	—	—	—	—
Wallruß - Felle.	—	300	300	—	—	—	—
Mähnen. – –	—	201	—	—	—	—	—
Agaricum. Pud.	—	68	89	—	—	—	—
Haasen - Pelze. Stück.	—	16	19	—	—	—	—
Grauwerkspelze.	—	20	30	—	—	—	—
Gemeine wollne Strümpfe. Paar	—	967	—	—	—	—	—
Bettuch: Arschinen oder Russische Elen.	—	2560	—	—	—	—	—
Wolltücher. Pud.	—	36	—	—	—	—	—
Butter. – –	—	—	18	—	—	—	—
Hirschhorn. Stück	—	—	—	41	—	—	—
Vielfraße. –	—	—	6	—	—	—	—
Gemeine Hüthe von Wolle; Dutzend	—	30	—	—	—	—	—
Laacken von Kühhaar; Arschinen	—	10,100	—	—	—	—	—
Gesalzener Lachs; Stück	—	2	4	102	—	—	—
Seife. – Pud.	—	—	10	54	—	—	—
Wallruß. –	—	1000	—	—	—	—	—
- Linnen; Arschinen	—	6845	—	—	6880	—	—
Flamisch-Linnen.	—	7	—	—	—	—	12
Eisen; Pud.	4000	—	12,889	2000	2500	10,694	1900
Talg. – –	680	39,504	17.470	2226	—	—	—
Tauwerk. – –	386	465	7012	165	—	—	326
Matten. –	10,200	322,000	118,000	22,000	26,000	4000	100
Hanf. Pud.	1000	15,289	115	—	—	—	3676

	Leithe.	Amsteldam.	Hamburg.	Bremen.	London.	Onega.	Londonderey
Borsten. –	165	1729	616	—	405	71	82
Lichter. – –	19	1210	3070	2054	16	10	35
Servietten=Leinwand; Arsch.	1010	273,050	111,120	—	9542	—	—
Glatte detto	1345	150,600	—	—	—	—	—
Juften; Pud.	11½	7403	1490	—	15½	—	—
Geräucherte Ochsenzungen; Stück	200	700	600	—	2794	—	150
Flachs; Pud.	—	1597	1535	400	1500	7	176
Theer; Tonnen	—	26,370	1202	1105	15	—	—
Thraan. – –	—	—	—	2540	—	—	—
Matt=Säcke.	—	5750	—	—	—	—	—
Sohlenleder.	—	506	—	—	—	—	—
Leinsaat Tschetwert. – –	—	32,913	—	—	5785	—	—
Gelbes Wachs; Pud.	—	154	—	33	—	—	—
Kudehl, – –	—	2241	150	—	—	—	—
Grauwerks=Felle.	—	12,000	10,000	—	5000	—	—
Schwänze detto	—	55,000	93,000	—	18,000	—	—
Hausblase. Pud.	—	184	—	—	—	—	—
Haasen; unbereitete – –	—	12,400	5100	—	—	—	—
detto; bereitete.	—	9200	13,800	—	1200	—	—
Katzen=Felle.	—	915	1849	—	—	—	—
Sackleinwand: Arschinen	—	50,760	8490	—	5600	—	—
Lein= und Hanf=Oel; Pud.	—	—	5091	250	—	—	—
Rocken=Tschetwert. – –	—	5774	540	235	—	—	—
Seegeltuch. –	—	358	—	88	40	—	15
Rewentuch. –	—	—	—	—	—	—	15

Der Werth aller dieser Waaren ist zwischen 60, und 70,000 Rubel geschätzt worden.

XII. Ihro

XII.

Ihro Kayserlichen Majestät Catharinä II. Verordnung, die Errichtung der Wechsel-Banquen betreffend.

Von Gottes Gnaden Wir Catharina II. Kayserin und Selbstherrscherin des ganzen Reußlandes rc. rc.

In einem so weitläuftigen Reiche, als Rußland ist, können wie es scheint zum roulliren des Geldes nicht genugsame Mittel ausgemacht werden, weil das Wohl der Völker und der Flor der Handlung davon abhängt. Es ist wahr, daß auch nur der weite Umfang der Länder Unsers Reichs, schon allein einige Hinderungen in dem roulliren des Geldes verursachen: gleichwohl ist eine jede vernünftige Verwaltung in diesem Fall verbunden, so viel als möglich, die natürlichen Beschwerden hierin abzuhelfen, und zum allgemeinen Besten Hülfsmittel ausfündig zu machen. Da Wir nun hierauf Uns gründen, und Uns zu einer Pflicht machen, alles, was zum Nutzen der Uns von Gott anvertrauten Herrschaft gereichen kann, einzuführen; so haben Wir Uns angelegen seyn lassen, alles auf das genaueste in dieser Sache zu bemerken, und die Verbesserung desselben zum Wohlstande des Reichs in Erwegung zu nehmen.

Erstlich sind Wir überzeuget worden, daß die Schwere derjenigen Kupfermünze, die den innern

Werth hat, auch das roulliren derselben beschweret. Zum andern, daß der weite Transport einer jeden Münze vielen Unbequemlichkeiten ausgesetzt ist, und letzlichen drittens, haben Wir dieses als einen großen Mangel bemerket, daß es noch zur Zeit in Rußland, nach dem Exempel verschiedener Europäischen Mächte, an dergleichen Anstalten fehlet, durch welche das Geld umgesetzet, und die Capitalien eines jeden Particuliers ohne den geringsten Verzug, mit eines jeden Nutzen roullirend gemacht werden können.

Die tägliche Erfahrung lehret, was für Früchte viele Reiche von dergleichen Einrichtungen, welche größtentheils Banques genennet werden, eingesammlet haben. Weilen außer denen gemeldeten Bequemlichkeiten, selbige noch diesen Vortheil bringen, daß die aus solchen Anstalten, auf verschiedene Summen, dem Publico unter mancherley Nahmen zu ertheilende, unterschriebene gedruckte Versicherungen, durch derselben Credit, eben so wie das baare Geld, freywillig unter dem Volke, ohne die mit dem baaren Gelde bey dem Transport und Verwahr desselben verknüpfte Beschwerden, roulliren und die Umsetzung des Geldes in der That sehr erleichtern. In Betrachtung aller dieser in der Kürze erwogenen Umstände mit dem weitläuftigen Umfange Rußlands, und wie nöthig es ist, den Umsatz des Geldes in denselben zu erleichtern: sind Wir mit vielem Vergnügen dazu geschritten, in Unserm Reiche Wechsel-Banques aufzurichten, und glauben dadurch von neuem einen Beweiß Unseren getreuen Unterthanen zu ertheilen.

Es werden also von dem 1sten Januarii des bevorstehenden 1769sten Jahres an, hier in St. Petersburg und in Moscau unter Unserer Protection zwey Banques zu Einwechselung der Reichs-Assignations aufge-

aufgerichtet seyn, die aus verschiedenen von Uns dazu bestimmten publique Gerichtsverwaltungen und Krons-Cassen auf so viel Capitalien, als dieselben Banques an baaren Gelde halten, ausgestellet werden. Diese Reichs-Assignationes sollen in Unserm ganzen Reiche gleich dem baaren Gelde roulliren, und zu dem Ende müssen alle publique Gerichtsverwaltungen und Krons-Cassen solche Assignationes bey allen Krons-Abgiften statt baarem Gelde ohne allen Widerspruch prompt annehmen. Ueberdem befehlen Wir noch dieses, daß alle und jede, die da in Zukunft Geld-Abgiften sowohl in St. Petersburg als in Moscau an die Krone abzutragen haben, selbige unter der Anzahl jeder 500 Rubel eine Krons-Assignation auf 25 Rubel mit einliefern müssen.

Es kann auch ein jeder, wenn er will, seine in Händen habende Reichs-Assignationes in baares Geld verwandeln, wenn er die Moscowischen Assignationes in die Moscowische, die St. Petersburgischen aber in die dasige Banque einliefert. Und diesen Banques haben Wir solche Regeln vorgeschrieben, nach welchen sie verbunden sind, ohne den geringsten Aufenthalt und Zeitverlust die Auszahlung zu thun.

Wir ertheilen danechst durch Unser Kayserl. Wort die feyerlichste Versicherung für Uns und Unsere Thronfolger, daß auf diese Reichs-Assignationes die prompteste und gewisseste Auszahlung denenjenigen, die es fordern, aus denen Banques erfolgen soll. Die Pflichten und Verhältnisse dieser Banques sind in der besonders hier beygefügten Verordnung umständlich angeführet; und enthalten hauptsächlich dieses, 1) daß an alle publique Gerichtsverwaltungen so viel Reichs-Assignationes verabfolget werden sollen, als sie verlangen werden, jedoch gegen baares Geld; 2) daß an diejeni-

ge, welche dergleichen Assignationes praesentiren, das dafür gebührende Geld unverzüglich ausgezahlet werden soll, und 3) daß diese eingelöste Assignationes hinwiederum aus denen Banques an die publique Gerichtsverwaltungen ausgesandt werden sollen. Zum Beschluß ist noch zu sagen: daß aus der hie beygefügten Verordnung zugleich mit zu ersehen ist, wie daß Wir diese Banques zur Auswechselung der Reichs-Assignationes, damit das allgemeine Wesen destomehr Zutrauen und Sicherheit haben möge, mit gehörigen Vorrechten versehen haben. Gegeben in St. Petersburg von Christi Geburth im 1768sten den 29sten Decemb. Unserer Regierung aber im Siebenden Jahr.

Das Original ist von Ihro Kays. Maj. dergestalt eigenhändig unterschrieben:	(L. S.)	Gedruckt in St. Petersburg den 1. Februar. Ao. 1769.

Catharina.

Verordnung

für die

St. Petersburgische und Moscowische Banques zur Einwechselung der Reichs-Assignations.

In dem im heutigen Dato herausgegebenen Manifest, sind die Ursachen hinlänglich aufgegeben, die Uns veranlasset haben, in Unsern Residentien Banques zur Einwechselung der Reichs-Assignations zu errichten. Wie nun selbige die Verwahrungs-Plätze des Geldes überhaupt aus dem ganzen Reiche sind, und nicht allein des, der Krone gehörigen Geldes; so haben Wir für nöthig befunden, in selbigen eine solche

Anord-

Anordnung zu machen, welche den gehörigen Credit derselben auf immer festsetzen, und den Nutzen und Wohlstand Unserer Unterthanen befördern soll. In solcher Absicht befehlen Wir folgendes.

1)

Ob gleich die Banques zur Einwechselung der Reichs-Assignationes auch genennet werden, die eine die St. Petersburgische und die andere die Moscowische, so machen selbige dennoch nach ihrer eigentlichen Beschaffenheit, so zu sagen, einen Körper aus, und stehen beyde unter der, von Uns hier in St. Petersburg angeordneten Banque-Direction.

2)

Dieses Directorium bestehet aus drey Personen, nemlich aus einen Ober-Directeuren der Banques, und zweyen Räthen.

3)

Das Directorium dieser Banques soll unter Unserer eigenen Aufsicht stehen, und von allen, was darinn vorgehet, niemanden anders als Uns Selbst Rechenschaft geben.

4)

Es soll auch dieses Directorium der Banques zweymal in der Woche Sessiones halten, in dem für die St. Petersburgsche Banque angewiesenen Hause, und des Morgens um 9 Uhr sich versammlen.

5)

Soll selbiges aus dem Senat, die auf expresses dazu verfertigtes Papier, gedruckte Reichs-Assignationes unter der Unterschrift zweyer Senateurs in Empfang nehmen, und durch den Ober-Directeuren ebenfalls unterschreiben lassen, und sodann eine gehörige Anzahl derselben an eine jede Banque zum Gebrauch absenden.

 6) Die-

6)

Dieses Directorium derer Banques soll jederzeit die nöthigen Nachrichten aus denen Banques einziehen, und die wöchentlichen Rapports von beyden Banques durch den Ober-Directeuren Uns unterlegen.

7)

Soll mit genauer Wahrnehmnng der denen Banques vorgeschriebenen Regeln, das Directorium derer Banques bey Ablauf des Jahres, die geführten Contoir-Bücher der Banques revidiren, und nach Beschehung dessen, die jährliche Balance der gemeinschaftlichen Banques Uns unterlegen, und zugleich eine Abschrift davon an den Senat zur Nachricht übersenden.

8)

Sobald ein Mitglied des Directorii oder derer Banques abgehet, so ist das Directorium gehalten, solches sogleich durch den Druck bekannt zu machen. Und es wird die erledigte Stelle allemal nicht später als in vier Wochen, durch ein anders von Uns zu bestimmendes Mitglied wieder besetzet werden.

9)

Die durch die abgegangene Personen unterschriebene Reichs-Assignationes bleiben nichts destoweniger allezeit geltend, und behalten mit denen andern überall eine ebenmäßige Gültigkeit.

10)

Das Directorium sendet an die Banques Befehle, und bekommt aus selbigen Rapports. Die St. Petersburgsche Banque kann aber, da selbige in derselben Residence befindlich ist, von dem Directorio mündlich befehliget werden, weilen das geschwindeste und leichteste Mittel zur Behandelung in solchen Plätzen allezeit vorgezogen werden muß; gleichwohl müssen derglei-

dergleichen mündliche Befehle in das Tage-Buch eingeführet werden.

11)

Das Directorium derer Banques verordnet die Bediente in die Banques, und muß nur dieses dabey in Obacht nehmen, daß alle Unterbediente vigilante Leute seyn, und die von ihrer guten Aufführung Gezeugnisse haben.

12)

Sowohl das Directorium als auch die Banques müssen ein kurzes Journal in ihren Sessions führen, und die Glieder derselben müssen es unterschreiben, auch muß eine jede Banque von solchem ihren Journal eine Abschrift, mit ihrem wöchentlichen Rapport an das Directorium einsenden,

13)

Werden in dem Directorio der Banques keine Verfügungen abgefaßt, und die Ordnung der Canzelleyen werden daselbst nicht eingeführet, sondern es wird nur nach kurzen Verzeichnissen in das Journal, verfahren.

Von denen Vorrechten der Banques zur Einwechselung der Reichs-Assignations.

14)

Die Petersburgische und Moscowische Banques zur Einwechselung der Reichs-Assignations stehen unter Unsern Schutz und dependiren von keiner andern Gerichtsbarkeit, als nur von dem von Uns verordnetem Directio.

15)

In solchen sich eräugnenden Begebenheiten, in welchen Unser Senat Assistence leisten kann, hat das

Dire-

Directorium daselbst Vorstellung zu thun, und der Senat ist verbunden, ohne allen Zeit-Verlust, alles mögliche darinn zu thun, und in Rücksicht der Banques das Vorgestellte in besondere Attention zu ziehen, weilen der Credit derselben, von dem baldigen Erfolg ihrer Sachen abhänget.

16)

Mit allen Collegiis und denen Canzelleyen und Contoirs, welche denen Collegiis nicht subordiniret sind, hat das Banque-Directorium auch die Banques selbst in erforderlichen Begebenheiten, die Correspondence durch kurze Notificationes unter der Glieder Unterschrift zu führen, und auf solche Notificationes muß das Gehörige auf das geschwindeste bewerkstelliget werden, und von diesen Oertern werden ebenfalls an das Directorium derer Banques und die Banques selbst Notificationes gesandt.

17)

Wird keiner einzigen Kronsverwaltung erlaubet, weder das in denen Banques befindliche Geld, noch auch den geringsten Theil des Geldes zu verlangen, oder auch dessen sich Vorschußweise zu bedienen; zu welchem Ende Wir denn auch befehlen, keine dergleichen Forderungen anzunehmen.

18)

Sollen die Banques ihr besonderes von Uns ertheiltes Insiegel haben.

19)

Soll bey jeder Banque eine militairische Wache, mit Ablösung seyn, von 12 Mann mit einem Unter-Officier und Corporal.

Von

Von der Pflicht und Schuldigkeit derer zur Einwechselung der Reichs-Assignations errichteten Banques.

20)

Sowohl in der St. Petersburgschen als in der Moscowischen Banque zur Einwechselung der Reichs-Assignations, sollen die besonders dazu verordneten Glieder ihre Sessiones halten, von welchen der älteste der Directeur der Banque genennet wird, und bey selbigen sollen auch die gehörige Anzahl von allerley Bedienungen seyn.

21)

Ausser denen Sonn- und Festtagen müssen die Banques das ganze Jahr hindurch offen seyn, alle Tage des Morgens von 8 bis 12 Uhr, und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr, am Mittwochen und Sonnabend aber nur bis Mittag, in dieser Zeit müssen alle Geschäfte daselbst geschehen, als die Austheilung der Assignations und Auszahlung der Gelder.

22)

Alle Tage muß bey Eröffnung der Banque einer von denen Gliedern zugegen seyn.

23)

Alle Glieder müssen ohnfehlbar zweymal in der Woche in der Banque versammlet seyn, in St. Petersburg aber an denen Tagen, in welchen das Directorium derer Banques ihre Sessiones hält. Bey erforderlichen Umständen auch öfterer, nach Beschaffenheit der Sachen.

24)

Ob gleich die Banques aus dem Directorio die Reichs-Assignationes unter des Ober-Directeurs Unterschrift

terschrift bekommen: so kann jedennoch keine einzige Assignation aus der Banque ausgegeben werden, wenn der Name des Directeurs derselben Banque, der die Auszahlung thut, nicht mit unter den Namen des Ober-Directeurs geschrieben ist. Und solchergestalt muß eine jede Reichs-Assignation von vier Personen unterschrieben seyn, nemlich von zwey Senateurs, von dem Ober-Directeur derer Banques, und von einem Directeur.

25)

Ein jeder, von denen, die die Reichs-Assignationes unterschreiben, muß sich solchergestalt unterschreiben: Ober-Directeur oder Directeur von N. Banque, mit seinen Tauf- und Zunahmen.

26)

Der Ober-Directeur und Directeur derer Banques müssen zwey Exemplaria von ihrer Unterschrift machen, und solche an den Senat senden.

27)

Sobald aus einer publiquen Gerichtsverwaltung des Reichs unter der Glieder Unterschrift eine Notification eingehet, daß die Banque N. auf eine gewisse Summa die Reichs-Assignationes ausgeben solle, wofür das Geld in natura praesentiret wird: so soll dieselbe Banque nach geschehenem Empfang des Geldes die Assignationes dafür unverzüglich verabfolgen lassen, und die Sache selbst in ihre Contoir-Bücher verschreiben.

28)

Wenn die solchergestalt an eine publique Gerichtsverwaltung verabfolgte Reichs-Assignationes, durch particulier-Personen wieder nach der Banque zurückgebracht werden, und das Geld dafür verlanget wird; so

so ist dieselbe Banque schuldig und verbunden, alle Mühe anzuwenden, daß ein solcher, der die Assignation praesentiret, nicht im geringsten aufgehalten werde; sondern es müssen die Assignationes angenommen, und so viel Geld als selbige enthalten, sogleich ausgezahlet werden, ohne darüber eine Beliebung abzufassen, oder auch eine Quittung darüber zu begehren, noch vielweniger ihn zu fragen, wer er ist, und von wannen er die Assignation bekommen, es müssen also nur die eingegangenen Assignationes und das dafür bezahlte Geld zu Buche gebracht werden.

29)

Auf die von jedermann einkommende Assignationes müssen die Banques keine Noticen oder Bezeichnungen machen, weil eine Assignation zu mehrmalen einkommen, und wieder aus der Banque ausgehen kann.

30)

Ob gleich die Reichs-Assignationes in verschiedenen Summen bestehen werden, (davon die Musters an alle Gerichte gesandt werden sollen,) so haben dennoch die Banques nicht nöthig, bey Verabfolgung der Assignationes nach denen publiquen Gerichtsverwaltungen, auszusuchen, wie viel Assignationes von jeder Sorte zu einer Summa von ein hundert tausend Rubel erfordert werden, nur daß selbige die Summa der ein hundert tausend Rubel ausmachen, zumal eine dergleichen egalisirung nicht allemal beobachtet werden kann, und nur Mühe macht; überdem soll es einem jeden, der zum Exempel eine Assignation auf 100 Rubel bekommen hat, frey stehen, dieselbe in der Banque mit andern Assignations, die kleinere Summen enthalten, zu verwechseln.

31)

Wenn jemand zur Versendung nach einem andern Ort, oder auch zu eigener Bequemlichkeit, aus denen Banques Assignationes verlangt, und baares Geld dafür einliefern will, so stehet solches einem jeden frey: die Banque ist aber schuldig und gehalten, einen jeden damit zu versehen, und das gebrachte Geld unverzüglich entgegen zu nehmen, auch sich darinn so zu verhalten, wie es in dem 28. §. vorgeschrieben ist, weilen bey Errichtung der Banques nur einzig und allein zum allgemeinen Nutzen, Unsere Absicht dahin gerichtet ist, daß ein jeder den Nutzen davon haben möge.

32)

Wird einem jeden erlaubet, der da Assignationes aus der Banque verlangt, und statt des Geldes dafür Gold und Silber, verarbeitetes und unverarbeitetes, auch allerley ausländische Münzen, einliefern will, solches zu thun, und die Banque ist verbunden, solches zu dem Preiß anzunehmen, zu welchem es bey der Münze angenommen wird: es werden aber die Sachen nicht wiedergegeben, weilen alle Assignationes mit baarem Gelde in die Banque bezahlet werden.

33)

Eine jede Reichs-Assignation wird nur in der Banque, auf welche sie gestellet ist, eingewechselt, das ist, eine St. Petersburgische in der St. Petersburgischen Banque, und eben so eine Moscowische in der Moscowischen Banque.

34)

Die Contoir-Bücher derer Banques müssen auf eben den Fuß wie die Kaufmanns-Bücher geführet werden, als welche in allen Vorfällen und Begebenheiten derer Banques die Stelle der Gerichtsverfassungen ersetzen müssen.

35) Eine

35)

Eine jede Banque verwahret ihre Assignationes in einem besonders dazu verfertigten eisernen Kasten, welcher allezeit in dem Zimmer wo die Session gehalten wird, stehen muß. Dieser Kasten wird unter zwey Schlüsseln gehalten, und noch dazu versiegelt. Das älteste Mitglied hat dazu ein besonders Siegel, und das nach ihm folgende Mitglied und der Casseur verwahren ein jeder einen Schlüssel.

36)

Der Kasten, in welchem die Assignationes liegen, kann nicht anders eröfnet werden, als in Gegenwart sämmtlicher Glieder der Banque, des Buchhalters und Casseurs, jedoch wird der Kasten auch, im Fall jemandes Krankheit, ohne dessen Gegenwart eröfnet, es muß aber sodann der Umstand verschrieben werden, und die übrigen gemeldeten Personen müssen zugegen seyn, trift dieses denjenigen der das Siegel oder einen Schlüssel bey sich hat, so muß zu Vermeidung des Verzugs in der Ausgabe der Assignations, das Siegel oder der Schlüssel in die Banque gesandt werden, welche solches ad interim einen andern anzuvertrauen hat.

37)

Die nach geschlossener Session einkommende Assignationes werden bis zur nächsten Session bey dem Casseur verwahret.

38)

Die Glieder derer Banques müssen mit denen dahin kommenden Leuten, sie mögen seyn, wer sie wollen, höflich umgehen, und niemals jemanden mit Verachtung oder Grobheit begegnen; weilen die Aufnahmen derer Banques viel von dem guten Verhalten der Mitglieder desselben dependiren.

39)

Die Glieder derer Banques sind verbunden, auf die Officianten acht zu haben, 1) daß ein jeder sein Amt ordentlich verwalte, 2) daß sie nach dem Exempel ihrer Vorgesetzten, ausnehmend höflich mit allen nach der Banque kommenden Leuten, umgehen, und 3) daß niemand von ihnen, die dahin kommende aufhalte, oder sonst ihnen einiges Misvergnügen erwecke.

40)

Wenn jemand von denen Ober-Officianten, das ist: die in Officiers Rang stehen, oder der Buchhalter oder der Casseur seine Pflichten übertritt, oder sich sonsten worinn vergeht, so kann die Banque nach Befinden der Umstände, einen solchen unter die Wache setzen lassen, die Sache muß aber unverzüglich dem Directorio derer Banques gemeldet werden, als welches einen solchen einmal zu bestrafen hat; betrift es hingegen eine solche Sache die fürs Gericht gehöret, so hat das Directorium den Schuldigen dahin abzusenden, wohin die Sache hingehöret.

41)

Wenn in einer oder der andern Banque jemand von denen Unter-Bedienten seine Schuldigkeit übertritt, so kann die Banque einen solchen, ohne Vorstellung an das Directorium, selbst bestrafen entweder mit Arrest auf Wasser und Brod, oder mit einer Geldbusse, keine Leibesstrafe wird aber bey denen Banques jemals statuiret. Gleichwohl ist die Banque gehalten nach Vollstreckung dessen dem Directorio solches zur Nachricht zu rapportiren.

42)

In einer jeden Banque müssen 5 Comtoir-Bücher seyn, nämlich 1) Memorial, 2) Journal, 3) Hauptbuch,

buch, 4) Cassa-Buch, 5) Assignations-Buch. Die drey letzten Bücher müssen geschnürt seyn, und werden aus dem Senat ertheilet. Sie müssen auch eigentlich nach der Form und von solchem Papier gemacht, mit einem Wort so eingerichtet seyn, wie die Bücher in ansehnlichen Kaufmanns-Comtoirs; und da solches ohnehin bekannt, so werden auch dazu keine Formulairs hie beygefüget.

43)

Ist die Einrichtung und Pflicht derer zu Einwechselung der Reichs-Assignations verordneten Banques in oben abgefaßten Puncten allem Ansehen nach deutlich genug erkläret: sollte aber dennoch etwas zu desto bessern Beförderung der Sache noch anzubringen seyn; so erlauben Wir dem Directorio dieser Banques Uns solches vorzutragen. Was aber die Vorrechte, die Wir ihnen ertheilet haben, betrifft; so bleiben selbige unverändert.

44)

Zuletzt, da Wir Uns dieser Banques besonders angelegen seyn lassen, so sind Wir auch versichert, daß alle von uns in diese Anstalten verordnete Personen, sich in allen Stücken so betragen werden, als es Unsern getreuen Unterthanen und redlichen Söhnen des Vaterlandes eignet und gebühret, und daß sie diese zwey Hauptstücke allezeit zum Augenmerk behalten werden, nämlich die Erhaltung des Credits der Krone, und den Nutzen aller und eines jeden von Unsern getreuen Unterthanen.

Das Original ist von Ihro Kayserl. Majest. eigenhändig unterschrieben dergestalt

den 29 Decembr. 1768. Catharina.

XIII.
Ukase,
die Verfälschung der Reichs-Assignationen von 25 Rbl. betreffend.

Von Gottes Gnaden Wir Catharina II.
Kayserin und Selbstherrscherin des ganzen Reußlandes rc. rc. rc.

Fügen jedermänniglich zu wissen:

Es ist uns bekannt geworden, daß in die St. Petersburgsche Banque einige falsche Assignationen eingeliefert worden, das ist, solche die auf 25 Rub. lauten, und auf 75 Rub. corrigiret sind, und zwar dergestalt, daß die Ziffer 2. und die in deren Zeilen mit Buchstaben ausgeschriebenen Zahl Zwanzig ausradirt, und in Stelle derselben die Ziffer 7. und in deren Zeilen mit Buchstaben Siebenzig hingeschrieben worden. Dieses alles ist so subtile gemacht, daß man bey der ersten Erblickung, und wenn man davon nicht bereits unterrichtet ist, Mühe haben muß, das Falsche zu bemerken. Ob man nun zwar zwey Personen von diesen Bösewichtern die dergestalt das Reich bestohlen, entdecket hat, und diese auch nur wenige von denen Assignationen verfälschet; so haben Wir jedoch in Erwägung gezogen, daß 1mo ob zwar von solchen falschen Assignationen nur sehr wenige, doch aber einige in dem Publico roulliren, und 2do wenn man davon nicht schon unterrichtet ist, man solches wie oben gesagt, nicht leicht bemerken kann, und folglich mancher ohne sein Verschulden Schaden leiden müßte;

müßte; befehlen also hiemit allen und jeglichen die eine Assignation von 75 Rub. groß, von einer oder der andern Banque in Händen haben, solche ohne Zeitverlust und mit allem möglichen Fleisse zu untersuchen, und im Fall sich darunter einige falsche finden, solche alsbald in Unsern Residenzen in die Banques in denen andern Städten aber in die obersten Gerichte zu liefern, allwo vor eine jede derselben, wenn sie gleich falsch sind, Wir — 75 Rub. zu bezahlen befehlen. Eingeliefert werden dieselben höchstens in 7 Tagen von der Publication dieses Unsers Befehls in jedem Orte gerechnet, nach Verfliessung dieser 7tägigen Frist aber müssen dergleichen radirte Assignationen bey denen Krons-Instanzen nicht entgegen genommen und in denen Banquen nicht eingewechselt werden. Sollte aber, welches nicht zu vermuthen, jemand eine zu merkliche und zu grob radirte und corrigirte Assignation bringen, die ein jeder mit dem ersten Anblick, als eine falsche erkennen kann, so hat ein solcher, er mag seyn wer er wolle, außerdem daß er eine Gelegenheit zum Verdacht von sich giebet, keine Bezahlung für eine solche Assignation zu erwarten, indem er es selbsten hätte bemerken sollen.

Ausserdem befehlen Wir, auch die richtigen 75 Rubels-Assignationen beeder Banques in Unsern Residenzen nach diese Banques, in denen andern Städten aber in die Gouvernements-Provincial- und Wojewods-Canzelleyen, und das nicht später, als innerhalb 4 Monathe von dem Dato der Publication dieses Unsers Befehls an jedem Orte gerechnet zu bringen, und für solche Papier überall aus denen vorräthigen Geldern, aller Revenüen, die in denenselben verschriebene Summen völlig ohne einige zu machende Difficultaeten und Zögerungen auszubezahlen, als wofür

Uns die Obern dergleichen Oerter, Red und Antwort geben sollen.

Sollten auch irgendwo Reichs-Assignationes anderer Gattungen vorhanden seyn, und die Particulair-Leute würden verlangen die 75 Rubels-Assignationes gegen dieselbe, nicht aber gegen gangbares Geld umzuwechseln, so soll ihnen auch darinn gewillfahret, und nur darauf gesehen werden, daß ihnen für dieselbe Summa Assignationes gegeben werden, für wie viel man von ihnen solche empfangen hat. Gegeben in St. Petersburg den 20ten Julii, Anno 1770.

Das Original ist von Ihro Kayserl. Majest. eigenhändig also unterschrieben (L.S.) Gedruckt in St. Petersburg beym Senat den 24 Julii 1771.

Catharina.

Nachricht: Ich wünschte, meinen Lesern hier die wegen der Leihe-Banque ergangene Ukase ebenfalls mittheilen zu können, und ihnen hiedurch einen wahren und vollständigen Begriff von diesem Institut zu machen. Allein so viel Mühe sich auch deshalb mein gütiger Freund in Rußland, an den ich dieserwegen geschrieben, gegeben hat, so unmöglich ist es ihm gleichwohl gewesen, sie mir zu verschaffen. Was ich durch Privat-Nachrichten davon weiß, ist dieses: Die Kayserin hat eine Million Rubel in St. Petersburg und Moskwa niedergelegt, und ein Departement verordnet, welches den Namen der Banque führet; zu dem Endzweck, daß Grundherren, deren Erbstücke noch frey, oder wenigstens nicht über den Werth beschweret sind, gegen Erlegung der landüblichen Zinsen, d. i. sechs Pro Cent, auf höchstens sechs Jahre eine ihren Erbstücken proportionirte Summe in Kupfer erhalten können, welche sie nach Verlauf von 6 Jahren in Silbermünze zu ersetzen haben, oder, wenn sie dieses nicht können, den Verlust ihrer Güter gewärtigen müssen. Ich lasse es dahin gestellet seyn, ob dieses ganz vollkommen zuverläßig sey. Der Herausgeb.

XIV.
Handels-Ordnung der Stadt Riga.
Vom Jahre 1765.

Jhro Kayserlichen Majestät, Selbstherrscherin aller Reussen, Befehl aus dem dirigirenden Senat, wird hiermit jedermann bekannt gemacht.

Jhro Kayserl. Majestät Unsere allergnädigste große Monarchin, die Sich beständig mit unserm Wohlwesen beschäftigen, haben zu bemerken geruhet, daß der Rigische Handel, eine baldige Verbesserung erfordere; zu dem Ende Allerhöchst-Dieselben der desfalls in Riga verordneten Commerz-Commission anbefohlen, alles dasjenige, was bey derselben festgesetzet, und unmittelbar von Jhro Kayserlichen Majestät beprüfet und bestätiget werden wird, durch den Senat zur Würklichkeit zu bringen. Welchem Allerhöchsten Befehl zu Folge aus Einen dirigirenden Senat an verschiedene Oerter die erforderlichen Befehle zugesandt worden, gestallt denn diese Handelsordnung hiermittelst zu Jedermanns Wissenschaft öffentlich bekannt gemacht wird.

Inhalt,
der in der Rigischen Handlungs-Ordnung enthaltenen Paragraphen.

Erstes Hauptstück.
Vom Rigischen Handel überhaupt.

§. 1.
Von zollfreyer Einfuhr Pohlnischer, Litthauischer und Curländischer Landes-Producten.

§. 2.
Von Aufrechthaltung der den Pohlen, Litthauern und Curländern bewilligten Vortheile.

§. 3.
Von verbotener Einfuhr fremden gemeinen Brannteweins.

§. 4.
Von der Einfuhr des gemeinen Brannteweins aus Liefland.

§. 5.
Von Brannteweins Fabriquen.

§. 6.
Daß der Magistrat keine Einfuhr einigerley Waaren für sich zu verbieten habe.

§. 7.
Von freyer Verschiffung Liefländischen rohen Leders, Fleisch und Garn.

§. 8.
Von Wägern.

§. 9.
Von Wägung der Waaren.

§. 10.
Von Waag-Geldern.

§. 11.
Vom Abzuge von Hanf und Flachs.

§. 12.
Von den Waagen-Pflichten der Wäger.

§. 13.
Vom Rigischen Lof-Maaß.

§. 14.
Von Verwahrung der Löfe.

§. 15.
Von Kornmessern oder Liggern.

§. 16.
Von Messung des Getraides.

§. 17.
Von Messung fremder Getränke.

§. 18.
Vom Verkauf ausländischer Getränke nach rigischer Stofmaaß.

§. 19.
Von Visirung der Gefässe mit ausländischen Getränken bey deren Verkauf u. Ausfuhr.

§. 20.

§. 20.
Von Messung des einländischen Brannteweins.
§. 21.
Von dem Salz-Maasse.
§. 22.
Von Messung des Salzes.
§. 23.
Von der Abgabe vom Salz zum Unterhalt der Salztonnen.
§. 24.
Von den Saat-Tonnen.
§. 25.
Vom Heerings-Maaß.
§. 26.
Vom Mastbalken-Maaß.
§. 27.
Vom Elen- u. Fadenmaaß.
§. 28.
Vom Stof- und Kalk-Maaß.
§. 29.
Vom Aepfel-Maaß.
§. 30.
Vom Kohlen-Maaß.
§. 31.
Von Getraide- und Saat-Waagen.
§. 32.
Von Einreichung genauer Copeyen vom Gewicht, Maasse und Maaßstäben ins General-Gouvernement.
§. 33.
Von Accidentien von rauhen und andern, die Waage und Wraak paßirende Waaren.
§. 34.
Von Waagkammern oder Badstuben, und von verbotenem Verkauf ungewraakter Waaren.
§. 35.
Von der Pott und Weid-Aschen Wraake.
§. 36.
Von der Eichenholz Wraake.
§. 37.
Von der Masten- und Spieren- u. anderer Hölzer Wraake.
§. 38.
Von der Hering Wraake.
§. 39.
Von Wraakern, Wägern und zu andern Handelsbedürfnissen erforderlichen Bedienten.
§. 40.
Von genauen Verzeichniß aller aus Rußland, Pohlen, Litthauen, Cur- und Liefland eingehenden und dahin wieder ausgehenden Waaren.
§. 41.
Von erlaubter Religions-Uebung fremder Religions-Verwandten in Riga.
§. 42.
Von den Abseiten der Pohlen eingebrachten Klagen.

Zweytes Hauptstück.
Vom Rigischen Handel mit Rußland.

§. 43.
Von der Einfuhr Rußischer Kram- und Manufactur-Waaren zu Lande.
§. 44.
Von Einfuhr ausländischer Kram-Waaren zu Lande.

§. 45.
Von Russischen Krämern.

§. 46.
Von den in Riga handelnden Rußischen Kaufleuten.

§. 47.
Von Einfuhr Russischer Producten und Kram-Waaren aus Russischen Häfen.

§. 48.
Von Einfuhr ausländischer nach Russischen Städten bestimmten Waaren.

§. 49.
Von Ausfuhr Russischer Waaren zu Lande in fremde Reiche.

§. 50.
Von Gleichheit der Maaße, Waage und Wraake.

§. 51.
Von erlaubten Niederlagen Russischer Waaren im Stadt-Speicher.

§. 52.
Von Maasse, Waage und Wraak Russischer Waaren.

§. 53.
Von verbotenen Hausbau an den Rigischen Kayen und Anordnung eines Ortes zum Verkauf aus Rußland gebrachter Eßwaaren.

§. 54.
Von Ausschiffung der Waaren.

§. 55.
Von der Wahl der Rathsglieder und der Jurisdiction der in Riga handelnden Russischen Kaufleuten.

Drittes Hauptstück.

Vom Rigischen Handel mit den eroberten Provinzen.

§. 56.
Vom Handel des Adels.

§. 57.
Vom Liefländischen Bauernhandel.

§. 58.
Von dem Jacobstädtschen und Neustädtschen Handel.

§. 59.
Vom Handel der conquetirten Städte unter einander.

§. 60.
Von Einfuhr der Landes-Producten und Eßwaaren aus Curland zu Wasser.

§. 61.
Von Einfuhr Bier und Branntweins von Adelichen Gütern.

§. 62.
Von Ausschiffung der Butter.

§. 63.
Vom Zoll von auszuschiffendem Getraide.

§. 64.
Von Liefländischen Fabriquen.

Vier-

Viertes Hauptstück.
Vom Rigischen Handel mit auswärtigen Reichen.

§. 65.
Vom genauen Verzeichniß in dem Zoll=Comtoir aus fremden Reichen eingebrachter, und wieder dahin verschickter Waaren.

§. 66.
Von Abschaffung der willkührlichen dem Handel betreffenden Gesetze.

§. 67.
Von verbotenen Wiederverkauf der von ausländischen Kaufleuten in Riga gekauften Waaren.

§. 68.
Von erlaubten Geldwechsel der fremden Kaufleute.

§. 69.
Vom verbotenen Kleinhandel der fremden Kaufleute.

§. 70.
Vom Kramer Packhause.

§. 71.
Vom freyen Aufenthalt der fremden Kaufleute in Riga und erlaubter eigener Haushaltung.

§. 72.
Von dem den confirmirten Gesetzen gemäß zu treibenden Handel der Fremden.

§. 73.
Von der Accise.

§. 74.
Daß der Rigische Magistrat keine Ein= oder Ausfuhr der Waaren zu verbieten habe.

§. 75.
Von Verkauf der Heeringe und von Wraak=Scheunen.

§. 76.
Vom freyen Verkauf des Salzes bey gefrornem Dünastrom.

§. 77.
Von freyer Ausfuhr des unverkauften Salzes und anderer Waaren.

§. 78.
Von gesetzmäßiger Einschränkung des Handels fremder Kaufleute.

Fünftes Hauptstück.
Von den Zöllen.

§. 79.
Von beydes den Zollbedienten und dem Magistrat verbotener Abänderung in Krons= und Stadts=Zollwesen.

§. 80.
Vom Zoll der Kram=Waaren.

§. 81.
Vom Zoll der Lein=Schlag=Saat.

§. 82.

§. 82.
Vom Zoll vom Hanfsaat.
§. 83.
Vom Zoll von Spieren.
§. 84.
Vom Zoll von Schweinsborsten.
§. 85.
Vom Zoll von sämischen Rindleder.
§. 86.
Vom Zoll von gegerbten Elendsleder.
§. 87.
Vom Zoll von ungegerbten Elendsleder.
§. 88.
Vom Zoll von gegerbten Bockshäuten.
§. 89.
Vom Zoll vom Caviar.
§. 90.
Vom Zoll von Theer und Pech.
§. 91.
Vom Zoll von Rhabarber und Hausblase.
§. 92.
Von der Bier und Branntweins-Accise.
§. 93.
Vom Bolderaaschen Zoll.
§. 94.
Von ordinairen Feuer-Geldern.
§. 95.
Von neuen Feuer-Geldern.
§. 96.
Von Armen-Geldern.
§. 97.
Von Zustellung eines Theils der Armen-Gelder an den General-Superintendenten zu Unterhaltung der Krons-Schulen.
§. 98.
Von Admiralitäts Armen-Geldern.
§. 99.
Von See-Gerichts-Geldern.
§. 100.
Von Convoy-Geldern.
§. 101.
Von Last-Geldern.
§. 102.
Von Lootsmanns-Geldern.
§. 103.
Von Berechnung des Zolles durch die Licent-Comtoirs.
§. 104.
Von Aufhebung des Anlangs-Comtoirs.
§. 105.
Von der Schifferführung.
§. 106.
Vom Zoll von Champagner und Burgunder Wein.
§. 107.
Von Zollnehmung von ausländischen Getränke, wie auch von Klinker und Dachpfannen.
§. 108.
Vom Portorien Zoll.
§. 109.
Von der Stadts-Accise.
§. 110.
Von verbotener Ausgabe der Waare vor Erlegung des Zolles.
§. 111.
Vom Licent-Packhause.

§. 112.

§. 112.
Von Verlegung des Portoriums in das Licent-Haus.

§. 113.
Von Versetzung der Stadts-Accise ins Licent-Haus.

§. 114.
Von Verlegung aller Zoll-Expeditionen ins Licent-Haus.

§. 115.
Von Vermehrung der Licent und Portorien.

§. 116.
Von Vermehrung der Besucher und Kayendiener.

§. 117.
Von des General-Gouverneuren Paß-Geldern.

§. 118.
Von Steg- und Kayen-Geldern.

§. 119.
Von der Zollbedienten Paß-Geldern.

§. 120.
Von der Zollbedienten Accidentien.

§. 121.
Von der Waagschreiber Accidentien.

§. 122.
Von der Stadt Brücken-Geldern.

§. 123.
Von den Armen-Geldern beym Licent, Portorien und Accise.

§. 124.
Von Abstellung der Portorien-Notarien-Accidentien.

§. 125.
Von Abschaffung des Protonotaire Accidentien.

§. 126.
Von Aufhebung der Schiffs-Clarirer-Accidentien.

§. 127.
Von Abschaffung des Packhaus Inspectors Accidentien.

§. 128.
Von Aufhebung des Licent-Dieners Accidentien.

§. 129.
Von Abschaffung der Accidentien der Wraaker und Portorien-Notarien vom Salz.

§. 130.
Von Aufhebung der Kirchen-Gelder.

§. 131.
Von Aufhebung der ordinairen Accidentien.

§. 132.
Von Abstellung der Translateurs- und Controlleurs-Accidentien.

§. 133.
Von Abschaffung des Licent-Comtoirs-Accidentien für extraordinaire Expedition.

§. 134.
Von des Packhaus-Dieners Accidentien.

§. 135.
Von Druckung der Accidentien-Tabellen.

§. 136.
Von Ausmessung der Holzwaaren.

§. 137.

§. 137.
Vom Zoll von Masten und Spieren.

§. 138.
Vom Zoll der ausländischen Gewicht und mit der Elle auszumessenden Waaren.

§. 139.
Von Ausmessung der Schiffe.

§. 140.
Von Lootsen oder Piloten.

§. 141.
Von Bestellung der Zollbedienten.

Der Stadt Riga Handels-Ordnung.

Erstes Hauptstück.
Vom Handel in Riga überhaupt.

§. 1.

Den Pohlen, Litthauern und Curländern ist erlaubt ihre Landes-Producte wie zu Lande, so längst dem Dünastrom, Zollfrey in Riga einzuführen, mit der ihnen zu ertheilenden Versicherung, daß ihre eingeführte Waaren, sie haben Namen wie sie wollen, nie sollen aufgehalten, noch die Ausschiffung derselben verboten werden. Dagegen der Zoll von diesen eingeführten Waaren, wie solches bisher gebräuchlich gewesen, bey der Ausschiffung von den Rigischen Kaufleuten bezahlet wird.

§. 2.

Den Pohlen, Litthauern und Curländern soll in die ihnen bewilligte Freyheit, nicht nur kein Eindrang, sondern vielmehr alle mögliche Beyhülfe geschehen.

§. 3.

Die Einfuhr gemeiner Korn-Branntweine aus fremden Orten bleibet nach Inhalt Ihro Kayserl. Majestät speciellen Befehls von 1731. den 12ten Mart. bey Strafe der Confiscation verboten.

§. 4.

§. 4.

1) In Anleitung der im Jahr 1675. den 28ten Jul. wegen der Brauerey der Rigischen Bürger ergangenen Schwedischen Verordnungen, wird das Branntewein-Brennen der Bürger in und um der Stadt Riga eingeschränket, und solches allen Kaufleuten und Handwerkern, welche ohnehin schon Nahrung genung haben, verboten; dahingegen diese Nahrungsmittel bloßerdings verarmten Bürgern, Wittwen und Waysen beyder Gilden vorbehalten werden, welche durch ohngefähre Zufälle zurück gekommen, und sich sonst zu nähren nicht im Stande sind. Auch sollen die Schenken oder Krüge in und um der Stadt auf eine gewisse Anzahl, wie es die Gelegenheit des Orts erheischet eingeschränket, und solchergestalt aller durch die Vielheit der Schenken entstehender Mißbrauch abgeschaffet werden.

2) Zum Besten der Armen und Bedrängten, welche sich sonst zu nähren nicht im Stande sind, wird das Vorrecht zum Branntewein-Brennen gegeben, und wenn sich diese Bedürftigen von ihrer Armuth wieder etwas aufgeholfen, und sich zu ihrer Nahrung andere Mittel finden, alsdenn mögen auch andere Bedürftige gleichergestalt beneficiret werden; als worüber der Magistrat in Riga unter Ober-Erkenntniß des General-Gouverneurs, insoweit hierinnen sein Policey-Regiment versiret, und den Einwohnern in solchen Sachen die Decisiones zu ertheilen hat, auf das genaueste sehen und handhaben muß.

3) Obgleich der Liefländische Adel, laut den auf seine Güter erhaltenen und Allergnädigst confirmirten

mirten Privilegien das Recht hat, so viel Branntewein zu brennen, als ihm gut deucht, soll doch demselben schlechtern, als halb Brandt haltenden Branntewein in Riga einzuführen nicht erlaubet seyn; zu dem Ende eine Wraake angeordnet, und auf den Fall, daß der eingeführte Branntewein unter halben Brandt haltend befunden wird, solcher von den darzu verordneten Wraakern, die unter besonderer Aufsicht des General-Gouvernements stehen, ohne Ausnahme confiscirет werden soll.

§. 5.

1) Es sollen Brannteweins-Fabriquen angeleget, und auf demselben allerley Sorten destillirte oder abgezogene Brannteweine verfertiget werden.

2) Zu dem Ende jedermann, er sey Edelmann, Bürger oder Kaufmann, wenn er nur Ihro Kayserl. Majestät Unterthan ist, und Vermögen und Einsicht genung besitzet, Fabriquen anzulegen, dazu ohne die allergeringste Schwierigkeit admittiret werden soll.

3) Von welchen destillirten Branntewein, wenn er in fremde Gränzen gehet, es sey zu Wasser oder zu Lande, oder aber wenn er auch roh, und undestilliret, begehret wird, keinerley weder Krons- noch Stadts-Zölle in 10 Jahren erleget werden sollen.

§. 6.

Daferne auch der Magistrat hinführo etwas zum Nutzen und Vortheil der dortigen Aemter zuträglich zu seyn finden möchte, so mag derselbe jedoch keine Einfuhr irgend einer Waare, als da sind fertiges Tauwerk und Töpferarbeit, aus eigener Macht keineswe-

ges

ges verbiethen; wohl aber von allen, was zum Besten der Stadt und allgemeinen Bürgerschaft gereicht, an Jhro Kayserl. Majestät oder an diejenigen Collegia, dahin laut Allerhöchster Befehle dergleichen Vorstellungen gehören, übergeben und Approbation darauf erwarten. Dannenhero der Magistrat wegen obigen Umstandes alle Bewegungsgründe, ob die Einfuhr der Tauen und Kacheln zum Besten der Rigischen Aemter zu verbieten sey, oder nicht, dem General-Gouverneur umständlich vorstellen, und Resolution erwarten soll.

§. 7.

1) Liefländisches rohes Leder, ingleichen Fleisch und Garn, wird auszuschiffen erlaubet; dahingegen
2) die Russischen Producte, deren Ausschiffung in Rußland verboten ist, unter dem Namen Liefländischer oder Pohlnischer nicht aus dem Lande gelassen werden müssen.

§. 8.

1) Der Magistrat wird in der ferneren Verwaltung seines ihm anvertrauten Amtes, zu genauester Beobachtung der Allerhöchsten Verordnungen Ihrer Kayserl. Majestät, auf das strengste angewiesen.
2) Den Wägern, welche nach den Rechten und Ordnungen der Stadt Riga, in vorigen Zeiten, Salaria fixa genossen, welche ihnen hienechst wegen der damaligen bedrängten Umstände der Stadt abgenommen gewesen, sollen nunmehro dieselben hinwiederum und zwar zu 200 Rthlr. Alberts für einen jeden aus den Einkünften der Stadt gezahlet werden.

3) Die Wäger haben außer dieser Gage, nach Anleitung der allerhöchsten Ukase von 1724. von jedem Schiffpfunde Rauch-Waaren, welche die Waage passiren, 1 Gr. Alberts als ein Accidens zu genießen, den der Verkäufer der Waaren zu zahlen schuldig, welches Accidens sowohl die Ligger, als auch die übrigen Handlanger unter sich proportionirt zu theilen haben.

§. 9.

Alle Gewicht-Waaren, welche zu Handel nach Riga geführet werden, so groß oder klein die Partien auch seyn mögen, müssen die publique Stadts-Waage passiren.

§. 10.

1) Die Stadt Riga wird in Ansehung des Possesses, welchen sie von Schwedischer Zeit zu den Waage-Einkünften gehabt, womit sie unter Allerhöchste Russisch-Kayserl. Oberherrschaft gekommen, auch dermalen in diesem Genuß aus Ihro Kayserl. Majestät Allerhöchster Gnade gelassen. Dahingegen aber

2) durchaus eine Egalite in den Waag-Gebühren von dem Magistrat observiret werden, und bloß zu 3 Gr. Alberts für jedes Schiffpfund von allen Gewicht-Waaren, sie mögen seyn von welcher Qualite sie wollen, gesetzet werden muß.

3) Und nach dieser Taxa (welche der Magistrat unter keinem Bedinge überschreiten darf,) soll dasjenige, was unter 5 Lspft. beträgt, zu $\frac{1}{4}$ Schpft. was aber über 5 Lspft., zu $\frac{1}{2}$ Schpft., was über $\frac{1}{2}$ Schpft., zu $\frac{3}{4}$ Schpft., und was drüber, zu 1 vollen Schpft. gerechnet, und diese Abgabe einzig und allein von dem Bürger erleget werden.

4) Soll

4) Soll der Magistrat, so wie demselben nach der Kabinets-Ukase von 1728. oblieget, von allen Stadt-Revenüen dem General-Gouverneur jährliche Rechnungen aufgeben, und was diesen Fond betrifft, alle Jahre Rechnung führen.

§. 11.

Die bisher beym Rigischen Handel obtinirten unerlaubten Abforderungen, als

1) Ein Lspf. vom Schpf. Bürgerbest., 1 Lspf. vom Schpf. für Stricke und Bänder, ein willkührlicher Abschlag für feucht und gefroren; das Frauens-Lspf. von jeder Litthauischen Fuhre Flachs und Hanf.

2) Der Hand voll oder Knucken Flachs und Hanf, von jedem Schpf. unter den Namen von Jummel, oder das Aequivalent dafür zu 11¼ Gr. Alberts sollen gänzlich aufgehoben seyn, von allen nach Riga zur Waage gebrachten Waaren, es sey zu Lande oder zu Wasser in Strußen, Flössern, und Böthen, ohne Unterschied von Fremden ober Einheimischen, eines für alles 12⅓ ℔. von jedem Schpf. dem Käufer zum Besten, und mehr nichts, abgeschlagen und decourtiret, unter keinem Vorwande aber ehender eine Waare, welche die Waage passiren muß, dahin gebracht oder von den Wägern gewogen werden, als solche vorhero die Bracke passiret, daselbst gereiniget, und zu ihrer Benennung nach ihrer wahren Qualite gebracht worden: danechst es übrigens, was den Abschlag von den Waaren betrifft, welche in Fässern geführet werden, sein Bewenden haben, und nach der Ukase von 1724. den 14ten Jan. ein für alles bloß 10 von 100 ohne ein mehreres, abgeschlagen werden muß.

§. 12.

Der Magistrat soll alles dasjenige, was in der Ukase von 1724. den 14ten Jan. bey der Waage vorgeschrieben, und annoch nicht befolget worden, jedesmal genau bewerkstelligen und observiren. Daß nemlich weder Käufer noch Verkäufer, wenn Waaren gewogen werden, weder mit der Hand noch dem Fuße die Waagschalen berühren, sondern wenn die Waaren auf die Waagschalen gelegt und diese einander gleich geworden, jedesmal des Wägers Schuldigkeit seyn müsse, den Käufer sowohl als den Verkäufer zu fragen, ob sie zufrieden, und wenn sie solches beyderseits bejahet, alsdenn das Gewicht gehörig zu verzeichnen, und diesemnächst allererst zu gestatten, die Waaren von den Schaalen zu nehmen. Da im übrigen das rigische Gewicht nach den Regulativen, welche im Stadt-Archiv asserviret werden, gehörig eingerichtet befunden, und zugleich gehörig versehen worden, daß der Magistrat sowohl im Frühjahr, wenn die Strusen ankommen, als auch im Herbst, wenn die Winterzufuhr anhebet, in Gegenwart der Kaufleute auf öffentlichen Markte eine Revision und Confrontation der in der Waage beständig gebrauchten Gewichte, gegen die Originalien anstellen, und wenn ersteren durch den Gebrauch etwas abgegangen, wieder berichtigen, und zugleich dahin sehen läßt, daß die Waagschaalen accurat, und was die Waage-Balancen betrifft, nicht trocken, sondern so eingeölet, wie sie es erfordern, gebraucht werden müssen; so ist es hiebey zu lassen.

§. 13.

1) Das Schwedische vierkantigte Renterey-Lof-Maaß, wovon ein original bey der Rigischen Renterey vorhanden, dessen Invention nicht allein

Accu-

Accuratesse damaliger Zeit vor sich hat, sondern auch wegen der engern Mündung zum richtigen Abstreichen, und wegen seiner Eckfugen zum reinen Ausschütten sehr bequem, übrigens aber wegen seines gewissen Bodens, der seinen Stand fast unbeweglich macht, am zuverlässigsten ist, soll zum Modell genommen werden, und dagegen alle anders gestaltige Löfe gänzlich abgeschaffet und verboten seyn.

2) Diese vierkantige Löfe müssen nach dem rigischen Stadts-Original-Maaße in Ansehung des cubischen Inhalts, auf das allergenaueste eingerichtet und ajustiret, mithin keine anders gestalltete Löfe zwischen Käufer und Verkäufer, worüber mit aller Schärfe handzuhaben ist, gebrauchet werden.

§. 14.

1) Von nun an müssen alle Löfe bey der publiquen Stadt-Waage, allwo ohnehin alle beym Handel gebräuchliche Maaße und Gewichte in Verwahrung zu halten sind, unabweichlich aufgehoben und dem Aufsehere bey der Waage eingeschärfet werden, sobald ein Lof durch den Gebrauch auch nur das allergeringste gelitten, solches dem Magistrat anzuzeigen, der solchen Fehler bey unvermeidlicher Ahndung forderſamst corrigiren zu lassen schuldig ist.

2) Damit auch nicht das Publicum mit unnöthigen Kosten zu Anschaffung der neuen Löfe beschweret, oder aber der Handel aus diesem Articul, nicht mit abermaligen Abgaben belästiget werden möge, soll ein jeder Ligger oder Kornmesser, der jetzt dies Amt bey der Stadt und künftig erhalten wird, als ein auf sein Verdienst

nicht schwerfallendes Incommodum ein Lof, auf seine Kosten anzuschaffen schuldig und zugleich verbunden seyn, selbigen ajustiren und mit seinem Namen bezeichnen zu lassen, auch so oft er zum Kornmessen verlangt wird, sich solchen und keines andern, bey unvermeidlicher Pön, zu bedienen.

§. 15.

1) Der Magistrat muß aufs schärfste darauf sehen, daß die bey der rigischen Getraide-Messung vorgehende große Illegalitäten gänzlich gehoben, und bey nahmhafter schweren Strafe es Käufer und Verkäufer verboten werde, durch jemand anders als einen Amtsgeschwornen Ligger oder Kornmesser, messen zu lassen, noch zu gestatten, daß von andern gemessen, und dem handelnden Bürger schlechterdings nicht erlaubet werde, anders als bloß eine solche Kleinigkeit, die unter einem Lofe ist, und eigentlich nur mit dem Külmetten-Maaße privatim gemessen zu werden pfleget, für sich zu empfangen oder auszugeben. So müssen auch

2) diese geschworne Messer aus aller Privat-connexion der Kaufleute, die dem Publico und der Krone dienen, nicht als Aufwärter oder Bewahrer der Kaufmanns-Kornböden angesehen werden.

3) Müssen diese Kornmesser nach Beschaffenheit und Zunahme des Handels, immer mehr vermehret, und ihre geringe Anzahl niemals eine Behinderung in dem promtesten Laufe dieses Handels seyn. Zu dem Ende

4) eine gehörige Anzahl derselben alle Tage bey der Waage, als einem publiquen Orte, woselbst die

Löfe

Löse nach dem 14ten §pho asserviret werden, sich aufhalten muß; damit ein jeder, der ihrer nöthig hat, beydes das Maaß und den Messer, ohne den geringsten Aufenthalt erhalten könne.

§. 16.

1) Alle Procente, welche bey dem rigischen Getraide-Handel bis hierzu widerrechtlich genommen worden, so wie die Unrechtmessung des Thalers dicken Abstreichens, werden gänzlich aufgehoben, und

2) den Liggern oder Kornmessern bey ohnfehlbarer Strafe injungiret, ohne einzigen Unterscheid zwischen Käufer und Verkäufer auf einerley Art zu messen, und allemal die Löfe selbst und zwar glatt abzustreichen, dabey dem Verkäufer allezeit frey stehen muß, die Löfe selbst zu füllen; wovon jedoch Malz und Hafer auszunehmen, als welches wegen natürlicher Beschaffenheit seines Korn zu sägen ist.

§. 17.

1) Die beym rigischen Handel bis hiezu gebräuchlich gewesene unapprobirte fremde Visir-Stäbe, welche die Commercien so sehr confundiret, als dem publiquen Interesse schädlich gewesen, sind gänzlich aufzuheben und abzuschaffen, dagegen

2) ein Visir-Stab, nach dem rigischen Stadts-Stof-Maaß auf das genaueste reguliret, und wenn solches verificiret worden, den Visirern zum Gebrauch ertheilet, und ihnen gänzlich nicht verstattet werden muß, eines andern als dieses sich zu bedienen.

3) Darnechst den Visirern zur unabweichlichen Pflicht aufzulegen, alle ausländische Gefäße, welche mit Getränken nach Riga geführet werden, richtig auszumessen; davon jedoch die Anker und halben Anker wegen ihrer theils ohnehin bekannten Richtigkeit des Gehalts, theils in Ansehung dessen, daß es niemalen auf so ein geringes Quantum, als etwa ¼ oder ½ Stof in dem Gefäße Verhältniß ankommt, auszunehmen.

4) Die Visirer sind schuldig und gehalten, die nach den regulirten Visirstäben ausgemessenen Quantitäten der ausländischen Getränke, durch richtige und beglaubte Attestate bey den Krons-Zoll-Comtoirs sowohl als der Stadts-Accise anzuzeigen, nach welchen Attestaten, und keiner andern Norm, die vorgeschriebene Zölle berichtiget werden müssen.

5) Besagte Visirer müssen auf keine Weise, so wie bis hiezu geschehen, keine Wein-Lagere halten, sich als Weinhändler keine Getränke selbst zumessen, noch in ihrer eigenen Sache oder für sich Attestate ertheilen, noch nach selbigen in den Zollhäusern die Zölle berichtigen.

Es sollen auch

6) die Wein-Visirer alle ausländische Weine und Getränke ausprobiren, und deren Qualitet, als nach welchen die Zölle verschiedentlich höher und geringer erleget werden, in ihren Attestaten den Zoll-Comtoirs getreulich anzeigen.

§. 18.

Aller Handel mit Bier, Branntewein und Essig muß nach rigischer Stadts-Maaß geführet; und nicht

nicht anders als nach rigischen Anker und Stoff debitiret werden.

§. 19.

Keinerley ausländische Gefäße mit Wein, Bier oder Branntewein, müssen einem rigischen Kaufmann und Weinhändler nach Rußland, Liefland, Pohlen, Litthauen und andere Orte, unvisiret zu verkaufen gestattet werden, und die Wein-Visirer sind schuldig, die in den unterschiedenen Gefäßen nach rigischen Ankern und Stöfen enthaltene Quantitäten, jedesmal auf die Gefäße von ausserhalb deutlich und aufrichtig zu verzeichnen, ausgenommen was Bouteillenweise und bey Kleinigkeiten zur städtischen Consumtion verkauft wird.

§. 20.

1) Der bis daher bey Ausmessung des einheimischen Korn-Branntweins gebräuchliche Visir-Stab muß aufs neue gegen das Regulativ-Stofmaaß gehalten, und wenn er auf das genaueste richtig befunden worden, alsdenn den Visirern, welche sich keiner andern als gestempelter Stäbe zu bedienen haben, in ihrem Amte unabweichlich zu gebrauchen extradiret werden.

2) Im übrigen hat es bey der bis daher üblichen Ausmessungs-Art sein unabweichliches Bewenden.

§. 21.

Das alte kupferne Salzmaaß, nachdemmalen es bereits beym Handel seit undenklicher Zeit recipiret und bekannt ist, wird beybehalten; doch muß es der Glaubwürdig- und Gültigkeit wegen mit dem Stempel der Stadt versehen, und darüber unabweichlich gehalten werden, daß die Meß-Tonnen nicht anderer-

 gestalt,

gestalt, als nach diesem Regulativ zu ajustiren und zu gebrauchen.

§. 22.

1) Alle Salzmessungen ohne Unterschied, es sey bey dem Einkauf aus den Schiffen oder Verkauf aus den Kellern, müssen durch keinen andern als einem beeidigten Salzmesser oder Ligger bey schwerer Strafe geschehen, und unter keinerley Prätext andere unbeeidigte, oder wer es wäre, hiezu admittiret, die Salzmesser aber nach den Umständen, und damit der promteste Lauf des Handels nicht leide, in hinlänglicher Anzahl bestellet werden.

2) Wobey aller Unterschied zwischen Schiffs- und Kellermaaße, ingleichen die Messung mit Böttcher-Tonnen gänzlich aufzuheben, und dagegen mit keinem andern als dem ajustirten Stadts-Maaß, es sey an wen es wolle, das Salz auszumessen, und beym Verkauf die Tonne auf keine andere Art anzufüllen, als es beym Empfang von den Schiffen geschiehet.

3) Den Pohlen und andern Fremden, im Fall sie das in Riga gekaufte Salz nicht in die dazu gekauften Tonnen zu verführen gemeynet, müssen solche keinesweges aufgedrungen werden. Im andern Fall aber, wenn sie des bequemern Transports wegen freywillig von ihnen gekauft würden, müssen die Preise der äussersten Billigkeit gemäß eingerichtet, überhaupt aber dahin geeifert werden, die Preise des Salzes nicht zur Ungebühr zu verhöhen, vielweniger aber durch vorsätzliche Vereinbarung oder Mascopien den einheimischen Debit zum Nachtheil des gemeinen

meinen Mannes, oder aber des Pohlnischen Handels zu beschweren.

4) Das Liespfund und ½ Lspf. oder die Salzbünden-Maaß muß nach Proportion desjenigen, was ein ajustirtes Schiffs-Tonnen-Maaß enthält, reguliret und ajustiret den Budenhaltern zur Ausmessung des Salzes ertheilet werden, um mittelst selbigen alles, was unter einer Tonne ist, ausmessen zu können.

§. 23.

Für eine jede Last Salz, es mag aus den Schiffen oder Kaufmanns-Kellern und Verwahrsam gemessen werden, wird durchgängig einerley, bloß 2 Ferdl. für die Last, Tonnen-Geld an die Stadt zu Anschaffung und Unterhaltung der Tonnen, und zwar allezeit von den Verkäufern entrichtet.

§. 24.

Die von dem Magistrat wegen Verminderung der See-Saat-Tonnen gemachte Verfügung wird gehoben, und diese Tonnen nicht anders als nach dem wahren Inhalt des rigischen Stof-Maaßes zu 108 Stofen, von den Böttchern verfertiget, die von den Gewerken bey nachdrücklicher Strafe gestempelt werden müssen.

§. 25.

Auf gleiche Weise sind, mit Abstellung des Magistrats Verfügungen, von nun an die Heerings-Viertel-Tonnen, zu 24 Stöfen, und die Achtel-Tonnen zu 12 Stöfen, nach dem Innhalt der Heerings-Tonnen, anzufertigen, und solches Regulativ den Böttchern vorzuschreiben.

§. 26.

§. 26.

So ist auch ein accurates Regulativ vom Holländischen Fuß-Maaß einzurichten, und die darnach ajustirten Maaßstäbe den Masten-Wraakern auszustellen, um mit selbigen nach ihrer Amtspflicht unpartheyisch, keinem zu Liebe noch zu Leide, die Holzwaaren auszumessen.

§. 27.

Der Gebrauch des ajustirten Elenmaaßes in Buden, und des Fadenmaaßes zum Holzhandel, wird fernerhin als ein Stück gehöriger Ordnung beyzubehalten erlaubet, und was die Abgabe des Brennholzes betrifft, so wird dem General-Gouverneur speciel übertragen, darinn nach der Billigkeit gehörige Verfügung zu treffen.

§. 28.

Das Stof- und Kalkmaaß wird fernerhin beybehalten, da hingegen zu der Kalkmessung schlechterdings geschworne Leute von den in Riga verordneten Messern genommen, und bloß durch dieselben und keine andere solcher fürohin gemessen werden muß.

§. 29.

Zu Messung der ohne Maaß in Fahrzeugen und Schiffen herkommenden Aepfel und Früchte soll auch ein rigisches Maaß von 92 Stof zum Regulativ genommen, und in Zukunft mit keinem andern als solchen ajustirtem Maaße, die Messung dieses Artikuls, und zwar durch geschworne Messer bewerkstelliget werden, und die befundenen Quantitäten in die Zoll-Comtoirs genau aufgegeben werden.

§. 30.

Auf gleiche Weise ist eine Regulativ-Kohlen-Tonne unter Aufsicht des General-Gouverneuren, mit Zuzie-

Zuziehung des Magistrats anzufertigen, und die Messung der Kohlen von nun an mittelst solcher ajustirten Tonnen durch beeidigte Messer zu bewerkstelligen und die solchergestalt aufgemessene Quantität jedesmal getreulich in den Zoll-Comtoirs aufzugeben.

§. 31.

Ebenfalls müssen Kron- und Stadts-Gewichte nach einem vorher ausgefundenen Regulativ eingeführet, und alsdenn ajustirt gebraucht werden.

§. 32.

Von allen in Riga gebräuchlichen Gewichten, Maaßen und Maaßstäben, wovon auch diejenigen, welche in den vorstädtischen russischen Buden gebräuchlich, nicht ausgenommen sind, ist der Magistrat, so wie selbige jetzo durch Ihro Kayserl. Maj. allerhöchsten Befehl ihren wahren Bestand behalten, richtige Copien beym Liefländischen General-Gouvernement beyzubringen schuldig, allwo solche immerfort sorgfältigst zu asserviren sind.

§. 33.

Die von dem Magistrat errichtete Wraak-Taxen werden gänzlich gehoben, und statt dessen nicht mehr als 5 Gr. vom Schiffpf. von allerley Rauch-Guth und übrigen die Wraake passirenden Gewicht-Waaren zu nehmen verordnet, welche jedesmal der Verkäufer zu erlegen hat, und sollen die Wraaker-Handlanger dieses unter sich theilen.

§. 34.

1) Um bey der öffentlichen Wraake dem fremden Mann ohne den geringsten Aufenthalt beförderlich zu seyn, muß der Magistrat, so wie sich die Zufuhr der Rauch-Güther vergrößert, auch den

meh-

mehrern Anbau öffentlicher Waage-Kammern oder Badstuben zur Wraake besorgen.

2) Und folglich nicht gestatten, daß ungewraaktes Guth, viel oder wenig, worunter auch die von den Bauern zur Stadt geführte Kleinigkeiten begriffen sind, möge verkauft oder den Bürgern extradiret, vielmehr aber diesen auferleget werden.

3) Alle Waaren, so wie sie dieselben nach ihrer nahmhaften Qualität von der Wraake empfangen, unveränderlich und ohne die geringste Verfälschung oder Mangel hinwiederum zu verhandeln.

§. 35.

1) Bey der Wraake der Pott- und Waid- und aller calcinirten Asche sind publique Zeichen einzuführen, und

2) alle Aschenfässer in Käufers und Verkäufers Gegenwart mit solchen einer jeden Gattung beygelegten Zeichen einzubrennen.

3) Worinn nachhero, wenn die Waare dergestalt ihre einmal gewraakte Bestimmung erhalten, keinerley Abänderung vorzunehmen, sondern wenn solches geschiehet, ist es allemal als ein falsum anzusehen und zu bestrafen, es sey denn, daß solche Waaren durch Nässe oder andere Umstände verderben und schlechter werden, als sie beym Empfang auf der Wraake marquiret worden, als in welchem Fall es nothwendig ist, daß die vorhero angebrachte Zeichen verändert und dergestalt, wie die wahre Qualität der Asche sich befindet, hinwiederum angebracht werden müssen, welches alles aber nicht anderer Gestalt, als mit speciellen Vorwissen des Magistrats geschehen

hen muß, welcher darauf genau zu sehen hat, daß keinerley Mißbrauch hiebey vorgehe.

§. 36.

1) Des Magistrats Verbot der Ausschiffung des Wraakeichenen Holzes wird gehoben, und derselbe angewiesen, alles eigenmächtigen Verfahrens in Ansehung einer freyen oder verbotenen Verschiffung der Waaren sich zu enthalten; als welches lediglich und allein der Entscheidung Ihro Kayserl. Majestät verbleibet.

2) Da hingegen der Magistrat bey entstehendem einheimischen Mangel einer Waare, dem General-Gouverneur gehörige Unterlegung zu machen hat, welcher solches umständlich beprüfen, und zu allerhöchster Genehmigung gelangen lassen wird.

3) Zur Wraake des eichenen Holzes aber müssen der Sachen kundige und ganz unpartheyische Wraaker bestellet, dahingegen die jetzt da befindliche und selbst mit dem Holz handelnde Böttcher abgeschaffet,

4) und diese Wraake jedesmal in Käufers und Verkäufers Gegenwart, wie bey andern Waaren gebräuchlich, verrichtet werden.

5) Alle Kronseichene Hölzer können ohne Marque oder Zeichen, als welches ihren Unterschied ausmachen muß, verbleiben; dahingegen aber alle andere Gattungen, wie sie folgen und schlechter sind, jede für sich mit einer publiquen Bezeichnung bey der Wraake zu unterscheiden, und solchergestalt mit Abstellung der bisherigen Methode, zu verschiffen sind.

§. 37.

1) Zu Einführung einer gesetzmäßigen Gleichheit im Maaße und Aufrechthaltung des publiquen Credits, muß bey der Wraake, welche unpartheyisch, und für den einen eben so, als für den andern zu verrichten ist, künftighin alle Palmung und Messung der Holzwaaren mit Abstellung aller bisher gebräuchlichen Abzüge nicht anders, als nach dem wahren Verhältniß, von Palmen und Füßen zwischen Käufer und Verkäufer in der Wraake aufgegeben, und

2) die Güte der Masten, Spieren, und übrigen zur Wraake gehörigen schweren Hölzer, mit einer publiquen Bezeichnung über ihre Qualität, in Käufers und Verkäufers Gegenwart versehen, und die Qualität der Palmen auf selbigen notiret werden. Dahingegen

3) eine abermalige Palmung dieser Hölzer beym Verkauf keinesweges zu gestatten, sondern, wie sie Einkaufs gewesen, müssen sie auch beym Verkauf ungeändert bleiben; den Fall jedoch ausgenommen, daß wenn Masten, Spieren u. s. w. wie auch eichen Holz nicht verschiffet werden können, oder anderweitig Schaden gelitten haben, oder aber durch Umstände umgearbeitet werden müssen, wodurch sie an ihrer ersten Palmung verlohren, bloß in solchen Fällen, bey einer sodann vorzunehmenden Verschiffung überpalmet und zu derjenigen Benennung, die solche Hölzer alsdenn halten, gebracht werden können; welches aber zu Vermeidung aller etwa entstehenden Mißbräuche nicht etwa anderer Gestalt, als mit speciellen Vorwissen des Magistrats geschehen darf, als welcher, ob die in solchen Fällen vorgege-

gegebene Ursachen ihre Richtigkeit haben, oder nicht eine gesetzmäßige Untersuchung anzustellen, und darnach zu verfahren schuldig ist.

§. 38.

1) Die Heerings- Laberdan- und Dorsch-Wraake muß mit gänzlicher Abschaffung der bis hiezu bey derselben obtinirten Methode, inskünftige unter genauer Bemerkung aller Gattungen von Kron-Wraak und Wraaks-Wraak Heeringen, ehe selbige dem Bürger überliefert werden, auf das accurateste geschehen, in separirte Tonnen verpackt, alle diese Gefässe aber mit einem einer jeden Gattung zugelegten, publiquen Markzeichen bestempelt werden.

2) Der Bürger hat keine Befugniß, nach der einmal geschehenen Wraake, außer demjenigen was er stückweise oder in kleinen verhökert etwas umzupacken, oder anders privatim zu sortiren, auch nicht einmal in dem Fall, wenn Gefässe in seiner Gewahrsam zufällig beschädiget werden, oder das Salzwasser verlohren gegangen, als in welchem Falle die Versehung durch den geschwornen Wraaker geschehen muß, vielmehr ist er gehalten, das Gut also und dergestalt, wie er es von der Wraake erhalten mit dem Wraakzeichen, weiter, es sey nach Pohlen und über die Gränzen oder einheimische ins Land zu debitiren.

3) Bey dem Einkauf der nach Riga gebrachten Heeringe, welcher nicht anders, als durch Mäkler geschehen muß, wird besagten Mäklern zur unabweichlichen Pflicht aufgeleget, allemal die Preise der unterschiedlich schlechter Sorten Heeringe richtig und genau mit den fremden Ver-

käufern abzuschliessen, und in den Preis-Couranten die Preise von den Krons Wraak und Wraaks-Wraaken, zu jedermanns Nachricht zu verzeichnen; doch wird

4) Des Magistrats Anordnung, des mittelst die ungekehlten Heeringe confisciret, und ans Hospital gegeben werden, gehoben; dagegen aber einem jeden der ungekehlte Heeringe nach Riga bringet erlaubet wird, selbige auf eigene Kosten zu reinigen, welche er alsdenn für diejenige Sorte, wofür sie von den geschwornen Wraakern erkannt wird, ohne Wiederrede gegen Erlegung des Zolles verkaufen mag.

5) Alle nach Riga gebrachte und bey der Wraake ausgefundene verfaulte Heeringe aber müssen nicht wie bis hinzu geschehen, ins Wasser oder in den Dünastrom geworfen, sondern vielmehr verbrannt werden.

6) Imgleichen sind die in geringhältigern Tonnen als das Rigische Maaß von 96 Stöfen beträget, nach Riga gebrachte Heeringe auf der Wraake mit allem Fleiß nachzusehen, und zu ihrem wahren Gehalt zu $\frac{3}{4}$ oder $\frac{7}{8}$ Tonnen oder wie der Fall wäre zu bringen und mit einer beglaubten Marque auswendig zu bezeichnen, auch ohne alle Verfälschung unter solchen Zeichen ihres Gehalts, zu desto mehrern Aufnahme des Retur-Handels nach Pohlen oder auch einheimische von den Bürgern zu verkaufen, daß der Gebrauch einer geringhaltigen Tonne so viel zuverläßiger vermieden werden möge.

7) Wenn also der Bürger die Heeringe zum Verkauf nach Pohlen oder ins Land in große oder kleine

kleine Rigische Gefässe zu verpacken gemeynet, muß er solches nicht selbst, sondern allemal durch den geschwornen Wraaker verrichten, und diese Fastagen eben so wie bey der einkommenden Wraake mit publiquer Stempelung über Qualität und Quantität versehen lassen.

8) Die vorige Einrichtung des mittelst der Heerings-Wraaker mit Heeringen gehandelt, wird völlig gehoben, und von nun an und immerfort keinem Wraaker mit Heeringen zu handeln erlaubet.

9) Die Zollberechnung im Licent und Portorio und durchgehends in allen Zoll-Comtoirs, müssen nach der Qualität derjenigen Tonnen, welche bey der Wraake nach Rigischen Stadts-Maaße ausgefunden worden, nicht aber nach dem unbestimmten Inhalter oder aber der Tonnen Zahl, wie solche die Schiffer angegeben, geschehen, als zu welchem Ende der geschworne Wraaker unabweichlich schuldig und gehalten ist, über die auf der Wraake nach Rigischen Stadts-Maaß ausgefundene Quantitäten den Zoll-Comtoirs richtige und beglaubte Atteſtate einzureichen und zu überliefern.

§. 39.

1) Alle Anordnungen bey der Waage, Maaß und Wraake, so wie selbige auf Ihro Kayserl. Majest. allerhöchsten Befehl nunmehro ihren wahren Bestand erhalten müssen, forthin unabänderlich beobachtet werden, also daß der Magistrat in keine Wege Befugniß nehme, darinn einige Abweichung zu machen; vielmehr derselbe zu allen Zeiten schuldig ist, dasjenige, so er bey

Ausübung dieser Gesetze der mehreren Aufnahme des Handels zuträglich finden möchte, dem General-Gouverneuren zu unterlegen, und fernere Bestätigung zu erwarten.

2) Allen Wraakern, Wägern und übrigen bey den publiquen Einrichtungen vom Magistrat bestellten Bedienten wird ausdrücklich verboten, mit derjenigen Waare darinn sie zu handthieren haben, zu handeln; und damit deren sowohl als der Mäklern Dienste allezeit mit unpartheyischen, tüchtigen und unbescholtenen Leuten besetzt werden möge, so muß die handelnde Bürgerschaft dergleichen Personen jedesmal dem Magistrat zur Wahl und Installirung präsentiren, welcher solche um so weniger anderer Gestalt zu besetzen hat, als der Bürgerschaft am allernächsten die Beurtheilung derjenigen Eigenschaften, welche zu solchen Diensten erforderlich sind, beywohnet und bekannt ist, und wenn dieses vorbeschriebenermaaßen geschehen, hat der General-Gouverneur annoch die Qualität solcher Bedienten näher zu beprüfen, und wenn selbige nichts wieder sich haben, welches dem allgemeinen Handelsbesten und Ihro Kayserl. Majest. Interesse gefehrden könnte; solche Wahl zu approbiren.

3) Muß auch der Magistrat allen zur Rigischen Maaße, Waage und Wraake verordneten Bedienten Instructiones ertheilen, als nach welchen selbige in Verrichtung ihrer Functionen sich unbeweglich zu verhalten haben; jedoch daß alle solche Instructions nebst den Eiden dieser Bedienten vorher dem General-Gouverneur, ob solche nach den Gesetzen eingerichtet worden, zur Ratifi-

Ratification zu übergeben sind, anderer Gestalt besagte Instructionen für ungültig gehalten, und bey nahmhafter Strafe nicht ausgegeben werden sollen.

4) Alle vom Magistrat von Zeit zu Zeit ohne allerhöchste Approbation für die zum Handel gehörige Aemter und Bedienten gemachte Taxen, werden völlig und durchgehends gehoben, und zugleich alles dasjenige was diese Aemter sich selbst willkührlich arrogiret, abgeschaffet; dagegen soll

5) der Magistrat unter genauer Beobachtung, daß den Commercien keine Ueberlast geschehe, neue Taxen entwerfen, für die Wein- und Brannte-wein-Visirer, Masten-Wraaker, Aschen-Wraaker, Heerings-Cabiliau und Dorsch-Wraaker, Eichenholzschreiber, Ankernacken, Ligger, Kornmesser, Hanfscheringer, Hanf- und Flachsbinder, Salzmesser, Weinträger, gemeinen Arbeitsleuten, Fuhrwerker, Bording und Uebersetzer, welche Taxen alle zuvörderst dem General-Gouverneur zu überreichen, und nicht eher, als nach dessen Approbation, für gültig zu halten sind.

6) Alle diese Taxen müssen durch öffentlichen Druck zu jedermanns Nachricht, und zwar in den unterschiedenen Sprachen derjenigen Nationen welche auf Riga commerciren, bekannt gemacht, und auf das genaueste vom Magistrat dahin gesehen werden, daß die Bedienten selbiger unabweichlich nachkommen, und alle mehrere Abforderungen unter welchen Namen es auch sey, gänzlich vermieden werden. Es muß auch

7) der Magistrat die Zahl der zu solchen Aemtern erforderlichen Personen, nach Beschaffenheit der Umstände zum Besten des Handels zu vermehren und zu vermindern bedacht seyn.

8) Solche Aemter sind wenigstens alle Jahre, an ihre Pflichten aufs neue zu erinnern, und wenn in Ansehung ihrer Taxen und Instructionen, zur Aufnahme des Handels etwas abzuändern sich findet, soll solches unter Obererkenntniß des General-Gouverneurs geschehen. Es muß auch

9) In Ansehung der ganzen Waage- Maaß- und Wraak-Ordnung sowohl, als in Ansehung der Gebühren und Abgaben keinerley Unterschied gemachet, sondern die Russen, Pohlen, Litthauer, Curländer, Liefländer und die Bürgerschaft mit aller Gleichheit handthieret werden, ein jeder aber der dieserhalb beym Magistrat nicht promte Justice erhalten kann, hat Erlaubniß beym General-Gouverneur seine Beschwerden zur abhelflichen Maaße anzubringen.

§. 40.

1) Alle aus Rußland, Pohlen, Litthauen, Curland und Liefland, es sey zu Wasser mit Strusen oder Böten, so wie alle Landwärts daher nach Riga gehende Waaren, müssen aufs accurateste bey ihrer Einfuhr und zwar separat notiret, und bey den Waage- Maaß- und Wraak-Expeditionen, wo alle diese Waaren hingehören, auf das genaueste verzeichnet werden; wohin die vierkantige und runde Balken, welche bis hiezu nicht dahin gerechnet, noch gewraaket worden, gleichfalls zu Erhaltung einer vollständigen Annotation, jedoch ohne alle Belästigung oder neue Abgaben für den Handel zu ziehen.

2) Die

2) Die Waage- Maaß- und Wraak-Expeditionen aber sind gehalten, bey Ablauf eines jeden Monats solche Register in ihren unterschiedenen Rubriken im Rigischen Portorio, welches selbige aufs sorgfältigste zu observiren hat, einzugeben, und beym Schluß des Jahres in einem General-Vorschlag zu wiederholen.

3) Auf gleiche Art sind alle aus Riga gehende Retour-Waaren, es sey nach Rußland, Pohlen, Litthauen, Curland oder Liefland, in so ferne sie zollbar sind, und dahero schon ohnehin beym Portorio unter publiker Aufsicht stehen, jedesmal daselbst in besondere Bücher zu tragen; diejenigen Waaren aber welche bey der Ausfuhr Zollfrey sind, indem sie bey der Einfuhr den Zoll bezahlet, bey den Thoren der Stadt durch dahin zu bestellende Portorien-Bediente auf das genaueste zu verzeichnen, und hievon die Register täglich ins Portorium zu liefern, welches selbige in dazu expreß einzurichtende Bücher einzutragen hat: jedoch daß weder an den Thoren noch sonsten wo den Reisenden, Vornehmen oder Geringen, der geringste Aufenthalt, Beschwerde oder anderweitige Abforderungen und Abgaben zu verursachen.

§. 41.

Vermöge der bereits vorhero ergangenen Allerhöchsten speciellen Befehle, und des neuerlicher Zeit von Ihro Kayserl. Maj. allerhöchst ergangenen Manifestes, des mittelst denen fremden Religions-Verwandten das Exercitium Religionis im Russischen Reiche zugestanden worden, wird auch den Pohlen in so großer Anzahl in und um Riga sich etablirten gemeinen Leuten und Arbeitern, aus Allerhöchst Ihro

Kayserl. Majest. Gnade, die Religionsübung nach ihrer Confession mit der ausdrücklichen Vorschrift, daß die Einwohner ihnen darinn nicht die geringste Hinderniß oder Beeinträchtigung zufügen sollen, erlaubet, jedoch daß alles Geräusche und Aufsehen dabey zu vermeiden, und keine Procession und öffentliche Ceremonien anzustellen.

§. 42.

Der General-Gouverneur soll den Pohlen publiciren lassen, in ihren Klagen die Beleidiger namentlich anzuzeigen, wo hernächst nach geschehener Ueberführung der Schuldigen, den Kläger gesetzmäßige abhelfliche Maaße wiederfahren muß.

Zweytes Hauptstück.

Vom Rigischen Handel mit Rußland.

§. 43.

Alle landwärts aus Rußland nach Riga gebrachte Kram- Manufactur- und verarbeitete Waaren, müssen auf demselben Fuß, als es mit den liefländischen Fabrik-Waaren gehalten wird, bey ihrer Ankunft im Rigischen Portorio angegeben, und daselbst nach der Würde zu 2 Procent, von welchen der Stadt die Hälfte und also ein Procent zugehöret, verzollet werden; dahingegen alle aus Rußland nach Riga geführte rohe Landes-Gefälle und Producte von solchem Zoll auszunehmen, und im Portorio mit keinerley Abgaben zu belegen.

§. 44.

1) Alle Waaren, die Pohlnischen, Litthauischen und Curländischen Producten, ausgenommen Kram und Fabrik-Waaren aus solchen Oertern, hin-

hingegen nicht welche aus fremden Reichen Landwärts nach Riga verführet werden, und entweder daselbst verbleiben, oder aber nach Rußland oder den Städten der conquetirten Provinzen gehen, sind im Portorio als dem eigentlichen Land-Zoll-Comtoir anzugeben, und zahlen daselbst nach der Taxe und was die Würdewaaren betrifft, nach dem Werthe den Zoll zu 6 Procent.

2) Von solchen 6 p. Cent hat das Portorium zuförderst 2 p. Cent als dem alten Portorien-Zoll abzurechnen, von welchen die Hälfte an die Krons-Casse nämlich 1 p. Cent, und die andere Hälfte als wiederum 1 p. Cent, an die Stadt bezahlet wird, die übrigen 4 p. Cent aber als ein reiner aber nicht abzutheilender Zoll, bleiben lediglich für die Krons-Casse zu berechnen, und sind zum Unterschiede, unter einer aparten Rubrik von Surplus aufzunehmen.

3) Diese vorbeschriebener massen Landwärts aus fremden Reichen nach Riga gebrachte und nach Rußland destinirte Waaren sind nicht, anderer Gestalt bey der Tamoschna zu berichtigen, als wenn vorhero die Besichtigung und Verzollung nach beyden obigen Puncten im Portorio geschehen; immaßen alsdenn erst die Tamoschna mit Nehmung des Zolles zu verfahren, nicht aber ehender mit diesen Waaren sich zu befassen hat, als bis solche völlig aus dem Portorio expediret und abgefertiget worden.

§. 45.

Den Russischen Krämern ist so wenig als ihren Bedienten erlaubet, Russische Kram-Waaren auf den Strassen feil zu tragen und in Häusern zu verkaufen,

bey Vermeidung gehöriger Strafe; sondern sie sind schuldig wie die Rigischen Bürger und Krämer ihre Waaren nicht anders als aus den Buden zu verkaufen.

§. 46.

Die nach Riga handelnde und daselbst umher wohnhafte Russische Kaufleute, müssen in Civil- und Commerce-Sachen von der Jurisdiction des Magistrats nach den Gesetzen der Stadt nicht ausgeschlossen seyn.

§. 47.

1) Alle Landes-Gefälle welche aus den Russischen Häfen Seewärts nach Riga oder von Riga dahin gehen, sind jedesmal von Erlegung aller Krons- und Stadts-See-Licent-Zölle auf denselben Fuß als die Ein- und Ausfuhr dieser Waaren in Riga zu Lande geschiehet, befreyet, dasjenige jedoch ausgenommen, was etwa inskünftige laut allerhöchster Befehle wegen des innern Land-Zolles, über die Russischen Producten bestimmet werden möchte.

2) Zu Vermeidung allen Unterschleifs und damit nicht unter diesem Prätext solche Landes-Producte nach einem fremden Seehafen gehen mögen, sollen die Zoll-Comtoirs an einem jeden Orte, wo solche Ladungen abgelassen werden, selbige in den Licent-Pässen accurat aufnehmen, und demjenigen, der selbige absendet, unter hinlänglicher Caution auferlegen, richtige Atteste, daß solche Einheimische verbleiben und nicht über die Gränzen gegangen sind, beyzubringen.

3) Die Russischen Fabriken- und Manufactur-Waaren, wenn solche Seewärts nach Riga gebracht werden, zahlen auf demselben Fuß, wie die

die Einfuhr zu Lande geschiehet, nicht mehr alten Portorien-Zoll von 2 p. Cent, dagegen

4) die ausländischen Kram- und andere fremde Waaren, welche Seewärts von Riga nach Russischen Häfen gehen, eben so und nicht anderer Gestalt verzollet werden, als im Tarif, wenn solche aus Riga Landwärts nach Rußland abgehen, vorgeschrieben worden.

§. 48.

Alle, es sey mit Schiffen oder Landwärts, aus fremden Reichen nach Riga gebrachte Waaren, sie mögen nach St. Petersburg oder einer andern Stadt des Reiches wie es wolle bestimmet seyn, müssen ohne alle Ausnahme in den Rigischen Zoll-Comtoirs gehörig angegeben, eröfnet und verzollet, alsdenn aber an die Tamoschna, welche nach ihrem Reglement zu verfahren, und den Zoll nach dem Tarif und die Versiegelung vorzunehmen hat, abgeliefert werden.

§. 49.

Alle aus Riga Landwärts über die Gränze gehende Russische Waaren, zahlen hinführo im Portorio die vorgeschriebenen Zölle, und wann solches geschehen, wird solcher auch in der Tamoschna nach dem Tarif gleichfalls berichtiget, wobey den Russischen Kram- und Fabrik-Waaren dasjenige bey dem Ausfuhr-Zoll zu gute kommet, was solche Waaren bey der Einfuhr im Portorio entrichtet; bis überhaupt wegen des Ausfuhr-Zolles der Russischen Waaren zu Wasser und zu Lande die Allergnädigsten Befehle von Ihro Kayserl. Majest. erfolgen werden.

§. 50.

Die Maaß- Waage- und Wraak-Einrichtung, nebst den Accidentien an die Bediente, muß eben sol-

cher

chergestalt, als sie für einem jeden Fremden und auch den Liefländern, in den Paragraphen des ersten Hauptstückes vorgeschrieben ist, gleichermassen für den Russischen Handel verbleiben, damit diese Ordnung im Handel für jedermann gleichförmig sey.

§. 51.

1) Den Russischen Kaufleuten wird die Niederlegung ihrer nach Riga gebrachten Waaren, eben so und nicht anderer Gestalt, als wie von den Liefländern und Curländern geschiehet, nämlich in der Stadt bey den Rigischen Bürgern in ihren Speichern erlaubet.

2) Den Russischen Kaufleuten, damit sie wegen dieser ihrer Niederlage völlig an ihrem Eigenthum gesichert, und das ihrige ohne Beysorge zu allen Zeiten unverkürzt von den Rigischen Bürgern zurück zu empfangen im Stande seyn mögen, muß jedesmal von dem Rigischen Wetgericht ein Depositen-Schein über die Qualität und Quantität solcher niedergelegten Waaren auf ihr Begehren, unweigerlich ertheilet werden.

3) Bey Niederlegung solcher unverkauften Waaren, sind die Russischen Kaufleute als Eigenthümer derselben, bey Strafe des Stadts-Aerarium schuldig und gehalten, dem öffentlichen Markte davon Notice zu geben, und zu dem Ende ihre unverkaufte Quantitäten bey den Mäklern verzeichnen zu lassen, allermassen ein jeder der diese Waaren gebraucht, dadurch von dem Vorrath der verkauften und unverkauften Waaren, die nöthige Wissenschaft erhält.

§. 52.

1) Die bey dem Rigischen Handel ein für allemal festgesetzte Unkosten bey der Waage, Maaß und

Wraake,

Wraake, müssen auch auf die Russischen Kaufleute auf das accurateste sich erstrecken, und weder über noch unter demjenigen, was der Pohle oder der Fremde, noch auch was der Liefländer erleget, gefordert, sondern ohne Unterschied egal berechnet werden.

2) Eben so muß es bey dem laut Allerhöchst speciellen Ukase de Ao. 1724. festgesetzten Abzuge von 12⅓ ℔ von jedem S℔. Rauchguth, welches nach Riga geführet wird, so wie für einem jeden, also auch für die Russen, sein unveränderliches Bewenden behalten; wie denn auch

3) das Rigische Stadts-Gericht, welches beym Handel und Wandel bereits seit undenklichen Zeiten, angenommen und bekannt ist, nach seinem Regulativ beybehalten wird.

§. 53.

1) Die Russischen Kaufleute so wenig, als jemand anders, dürfen theils wegen des engen Raums, theils wegen zu besorgenden Feuerschadens, an den Kayen in Riga, allwo alle Waaren aus und eingeladen werden, keine Häuser bauen, sondern können in den Jarussen zu Bewachung der Waaren erforderliche Wächter und Knechte bestellen.

2) Dagegen zum Verkauf der aus Rußland nach Riga mit Strusen gebrachten Victualien von dem General-Gouvernement, als welchem die Policey-Verwaltung zustehet, ein gewisser Ort angewiesen werden soll, wo solcher Verkauf am bequemsten geschehen kann, und wo ein jeder vor Belästigungen, es sey vom Platz-Major, oder andern gesichert ist: daher auch die von Russischen Kaufleuten dieserhalb anzustellende Klagen

bey

bey dem General-Gouverneuren anzubringen, und ihre rechtliche Entscheidungen zu erwarten sind.

§. 54.

Da Kraft der Rigischen Bürgerschaft Allergnädigst confirmirten Königl. Schwedischen Wett- und andern speciell Verordnungen der Kauf und Verkauf aller nach Riga zum Verkauf gebrachten Waaren, lediglich von der Bürgerschaft geschehen muß, und selbst nicht einmal dem Bürger erlaubt ist, seine eigene zur Stadt gebrachte Waaren zu verschiffen, welche er vielmehr auf öffentlichem Markte nach der Absicht solcher Gesetze, damit nicht einer allein alle Handels Vortheile, sondern die ganze Bürgerschaft zu ihrem allgemeinen Wohl solche erhalte, verkaufen muß; so ist auch den Russischen Kaufleuten nicht erlaubet, ihre nach Riga gebrachte Waaren selbst von dort zu verschiffen, sondern es sind selbige vielmehr schuldig nach deutlicher Vorschrift der Gesetze, so wie ein jeder anderer ihre nicht an Bürger zu verkaufenden Waaren betreffend, solche bey Bürgern in der Stadt nach dem 51 §. niederzulegen.

§. 55.

1) Der Magistrat, wenn er gleich nach den ihm Allergnädigst bestätigten Gerechtsamen die Wahl der Magistrats-Glieder zu seinem Vorrechte hat, muß jedennoch zur Approbation dem General-Gouverneur jedesmal vorstellen und beprüfen lassen, ob selbige auch die gesetzmäßigen Qualitäten eines Richters besitzen, als in welchem, und nicht entgegen stehenden Fall dieselben zu öffentlichen Gerichts-Aemtern zu admittiren sind.

2) Die Russischen Kaufleute stehen eben so wie ein jeder anderer, der Handel und Wandel in Riga oder

oder in dem Territorio der Stadt treibet, unter der Jurisdiction des Magistrats, und müssen von daher nach den Rechten und Statuten der Stadt in ihren rechtlichen Angelegenheiten Urtheil und Bescheid erhalten.

Drittes Hauptstück.

Von dem Rigischen Handel mit den conquetirten Provinzen.

§. 56.

1) Der Liefländischen Ritterschaft wird nach Inhalt der Königl. Schwedischen Handlungs-Ordonance von 1673. den 21 Mart. erlaubt, einen Handel en gros führen zu können, dahingegen den in Krons-Diensten sowohl stehenden als auch nicht stehenden Zollbedienten, dieser Handel gänzlich untersaget wird.

2) Doch müssen die in dieser Ordonnance von der Ritterschaft an die Stadt in Proportion ihres Handels abzutragende Onera realia, unter Obererkenntniß des General-Gouverneurs geleistet, und

3) Bey diesem Handel der Ritterschaft die übrigen Gesetze und die Wettordnung von 1690. unverletzlich beobachtet werden, dergestalt daß der Adel generaliter seine Producten am Bürger der Stadt verkaufen, und von Bürgern und keinem Fremden seine Waaren einkaufen muß; die Zeit des Jahrmarkts ausgenommen, und was er von Schiffern quoad Victum et Amictum einkauft.

§. 57.

§. 57.

1) Der Liefländische Krons-Privat-Bauer hat Freyheit, wenn er sowohl dem Arrendator von Ihro Kayserl. Majestät wegen, als auch seinem Erbherren seine Gerechtigkeit und übrigen Praestanda erleget, mit demjenigen Theil seiner Gefälle, so er zum Verkauf übrig hat, frey zu disponiren, solche zur Stadt zu führen, und zu dem besten Preise, als er immer mag und kann, zu verkaufen.

2) Der Bauerhändler aber, oder derjenige, der an dem Bauren rechtmäßige Praetension hat, muß, falls der Bauer ihm Waaren zu liefern sich anheischig gemacht, denjenigen Preis für selbige bezahlen, den ein jeder anderer Kaufmann bezahlen würde, oder der am Markte gängig ist; im widrigen Fall ist dem Bauren unverboten, an einen andern Bürger, nemlich der ihn mehr giebt, die Waaren zu verkaufen, nur daß der Bauer alsdann die Schuld bey seinem ersten Gläubiger mit dem gelöseten Gelde entrichte; im Fall der Bauer keine Bezahlung mit Waaren zu leisten sich anheischig gemacht, ist ihm unverwehrt, seinen Creditor mit Geld ohne Waaren zu bezahlen.

3) Die von Bauern zur Stadt gebrachte Waaren müssen nicht anderer Gestalt, als auf publiquer Waage, Maaß und Wraake empfangen werden, wohingegen dasjenige, was bis hiezu hierinn privatim geschehen, schlechterdings als widerrechtlich abgestellet und verboten wird.

4) Die Bauer-Schulden müssen nicht andergestalt, als nach dem allgemeinen Gesetze in Riga, liquidiret, und kein Bauer andere Schulden

zu

zu bezahlen angehalten werden, als die er selbst gemacht, für welche er caviret, welche er genehmiget und welche er geerbet; keinesweges aber ist er verbunden, die Schulden seiner fremden Vorfahren in einem Gesinde zu bezahlen, und am wenigsten ist der Bauerhändler berechtiget, nach der jetzigen Praxi an dem Gesinde der hohen Krone und des Privat-Possessoris im Lande, als ihre Hipotheque, für Bauer-Schulden sich zu halten, und dahero seine Bezahlung zu nehmen.

5) Muß die Liquidation der Bauer-Schulden, wenn er mit seinen Waaren zur Stadt kommet, ohne alle Verzögerung und Entgeld, wodurch der arme Mann beschweret wird, von dem Magistrat getroffen werden, der General-Gouverneur aber hat darauf zu sehen, daß diesem nicht zuwider gehandelt werde, auf dem Falle aber, daß der Bauer mit der Bezahlung ausbleibet, und vorsätzlich den Bürger, als seinen Creditoren, zu hintergehen intendiret, muß das Hofgericht in Riga den Bauren auf Klage des Bürgers zum Bezahlen seiner Schulden nach den Gesetzen anhalten und adstringiren. Gleichwie denn den Bürgern zu allen Zeiten bey schwerer Strafe verboten wird, den nach Riga mit Waaren kommenden Bauern eigenmächtiger Weise, und vielweniger durch Schläge und Gewalt, zu etwaniger Bezahlung seiner Schulden zu zwingen, vielmehr sind sie schuldig, alle zwischen ihnen und den Bauern obwaltende Streitigkeiten den Gerichten anzuzeigen, und von dort, nach Vorschrift der Gesetze, Urtheil und Recht zu erwarten.

 6) Zu

6) Zu Vermeidung aller Streitigkeiten muß kein Bürger demjenigen Bauern, welcher noch als Debitor bey einem andern Bürger notiret stehet, einigen Vorschuß geben, sondern es muß zuförderst der erste Creditor des Bauern völlig bezahlet seyn, und wenn dieses geschehen, alsdenn ist demjenigen Bürger, mit welchen der Bauer zu handeln Belieben trägt, den verlangten Vorschuß zu thun erlaubt. Es müssen aber

7) die Bauerhändler dem Bauer nicht aufbürden, Retour-Waaren von ihnen, und keinen andern zu nehmen, vielmehr behält der Bauer Freyheit, zu nehmen von welchem Bürger er will, oder der ihm diese Retour-Waaren am wohlfeilsten verkauft.

8) Alle Vorkäuferey im Lande sowohl als um die Stadt herum (wodurch die Waaren nur vertheuret werden,) ist einem jeden, wer es auch sey, auf das schärfste verboten, worunter jedoch nicht begriffen, wenn der Edelmann seinen eigenen Bauern nothwendige Vorstreckung thut, und dafür Waaren von ihm annimmt.

9) Der General-Gouverneur hat nach Gutbefinden einen gewissen Ort zum Marktplatz ausserhalb der Stadt anzuweisen, wohin alle Bauern ohne Unterschied, von welchem Orte sie zur Stadt mit ihren Waaren kommen, hinfahren müssen, ohne vorhero das allergeringste, es sey was es wolle, von ihren Fuhren oder Waaren an jemand, wer er auch sey, unter keinerley Vorwand abgeben oder ablegen zu dürfen.

10) Wie denn kein Bürger sich erdreisten soll, mit einem zur Stadt mit Waaren kommenden Bauren, er mag sein Kunde seyn oder nicht, an irgend

gend einem andern Ort zu accordiren, oder seine mitgebrachte Waaren anders woher zu sich zu führen oder führen zu lassen, oder einem Bauren, er sey sein Debitor oder nicht, anderergestalt in sein Haus zu nehmen, als von diesem den Bauern allgemein angewiesenen Platze. Wonächst kein Bürger nach Inhalt der Wett-Ordnung von Bauer-Handlung, dem Bauren das geringste Unrecht zufügen soll.

11) Nach dieser Anordnung muß mit allen nach Riga handelnden Bauern, sie mögen Liefländer, Curländer, Litthauer oder andere seyn, die ihre Waaren zum Verkauf nach Riga bringen, ohne Unterschied verfahren, und solches alles in Ausübung gebracht werden.

§. 58.

Derjenige Bürger in Riga, der aus Neustadt oder Jacobs-Stadt, auf welchem Orte es sey, gekaufte Waaren für seinen etwan auf Waaren ertheilten Vorschuß überkommen, muß dieselben auf öffentlichem Markte an Bürger verkaufen, keinesweges aber für sich behalten, noch unter einerley Vorwand an sich bringen.

§. 59.

1) Alle Landes-Produkte, welche aus den conquetirten Städten, und den andern Seebelegenen Gütern mit Schiffen oder Böten nach Riga, und von Riga wieder nach solchen Städten gehen, sind von Bezahlung des der hohen Krone, sowohl, als der Stadt gehörigen Zolles frey, wie denn auch dergleichen Fahrzeuge keine Ungelder erlegen, in derselben Art, als die Einfuhr dieser Produkten zu Lande geschiehet.

2) Zu Vermeidung alles Unterschleifs, damit nicht unter diesem Prätext solche Landes-Produkten nach einem fremden Seehafen gehen mögen, sind die Licent-Comtoirs an einem jeden Orte, wo solche Ladungen abgelassen werden, schuldig, selbige in den Licent-Pässen accurat aufzunehmen, und demjenigen, der selbige absendet, unter Caution anzuhalten und darüber richtige Atteſtate beyzubringen, daß solche in einheimische, und nicht in fremde Haafen geführet worden.

3) Alle einheimische Manufactur- und Fabrik-Waaren, welche aus den conquetirten Städten nach Riga zu Wasser gebracht werden, und daselbst verbleiben, zahlen die gewöhnlichen Portorien-Zölle 2 p. Cent, wie solches zu Lande geschiehet; wenn hingegen dieselben über die Gränzen gehen, so zahlen dieselben mit Vergütung dieses Einfuhr-Zolles alle nach dem Reglement vorgeschriebenen Zölle.

4) Wenn gleich die ausländischen Kram-Waaren bey ihrer Einfuhr zu Wasser den völligen Zoll entrichtet haben, so müssen dieselben dennoch, wenn sie aus einer Stadt der conquetirten Provinzen in die andere gebracht werden, in so lange, als die Zölle der conquetirten Städte nicht durchgehends werden reguliret worden seyn, in derjenigen Stadt, wo ein höherer Zoll ist, als dort, wo die Waaren clariret sind, extraordinaire das Surplus der hohen Krone und was den Städten nach ihren Gerechtsamen gebühret, erlegen.

§. 60.

Alle Lebensmittel und rohe Landes-Produkte, welche längst den See-Ufern aus Curland nach Riga mit Böten gebracht werden, sind von Erlegung sowohl der

hohen

hohen Krone als der Stadt gehörigen Zoll eben so befreyet, wie bey deren Einfuhr zu Lande nach Riga.

§. 61.

Von den aus den Güthern des Liefländischen Adels nach Riga gebrachten Bier und Brannteweín muß die Recognition so wie bishero Ihro Kayserl. Majestät Zoll-Casse erleget werden.

§. 62.

1) Die Ausschiffung der Butter, wird gegen Erlegung der in den Zoll-Taxen vorgeschriebenen Zölle ungehindert verstattet;
2) und darf sich der Magistrat nicht unterstehen, auf einigerley Art Waaren zur Ausschiffung hinführo unter Verbot zu stellen, wohl aber schuldig seyn, wenn durch ausserordentliche Vorfälle sich worinn ein Mangel ereignet, und daher Theurung zu besorgen wäre, solches ungesäumt dem General-Gouverneur zu unterlegen, und alsdenn gehörigen Orts seine Vorstellung zu machen.

§. 63.

Die bisher bey der Ausfuhr des Getraides vorgeschrieben gewesenen veränderlichen Zoll-Abgaben nach dem Unterschied der Preise, werden gehoben, im Gegentheil aber festgesetzet, daß von jeder Last ohne Absicht auf hohe oder niedrige Preise, 2 Rthlr. Alberts an Zoll genommen werden soll.

§. 64.

1) Die aus kleinen Werkstätten in Liefland nach Riga gebrachte, und daselbst zur Consumtion verbleibende Manufactur- und Fabrik-Waaren,

 zahlen

zahlen in Portorio 2 p. Cent Zoll von dem Werthe.

2) Da hingegen alle zu Lande oder zu Wasser über die Gränzen gehende liefländischen Manufactur-Waaren von allen Krons- und Stadt-Zoll-Abgaben auf 10 Jahre lang befreyet werden.

3) Zu Folge des schwedischen Manufactur-Privilegii de 1669. den 18ten Sept. wird jedermann, er sey wes Standes er wolle, wenn er nur Ihro Kayserl. Majestät Unterthan ist, und Vermögen und Erfahrung genug zu Anlegung der Fabriquen besitzet, Freyheit gegeben, im Lande oder in den kleinen Land-Städten und Markt-Flecken, oder wo der Ort am bequemsten, solche zu etabliren.

4) Alle zum Behuf solcher liefländischen Fabriquen erforderlichen Farben, oder zum Handwerk nöthige Materialien, wie auch Handwerks-Geräthe, welche von auswärtigen Oertern von den Manufactur-Häusern einverschrieben werden, sind frey von Krons- und Stadt-Zöllen in Riga, jedoch daß zu Vermeidung aller Misbräuche und Unterschleifs jederzeit specielle Beweise, daß dergleichen Farben und andere Sachen wirklich zu Fabriquen erforderlich sind, in den Zoll-Häusern beygebracht werden müssen.

Viertes

Viertes Hauptstück.

Vom Rigischen Handel mit auswärtigen Reichen.

§. 65.

Die rigischen Zoll-Comtoirs müssen alle aus fremden Reichen einkommende Waaren, sie bestehen in Produkten, Manufactur-Arbeit oder worinn sie wollen, specielle unter der Rubrik solcher Reiche und Länder, von wannen sie nach Riga geführet worden, es geschehe directe oder indirecte, genau notiren und aufnehmen, nicht minder auf alle aus Riga verschiffte Waaren, wie sie Namen haben mögen, ebenmäßig über diejenigen auswärtigen Reiche und Länder, wohin solche ausgehen, registriren und verzeichnen.

§. 66.

Die willkührliche Gesetze der Stadt Riga, in sofern sie das Commerzien-Wesen, und die Art des Handels in sich begreifen, werden aufgehoben und abgestellet; da hingegen die Königl. Schwedische Wett-Ordnung von 1690. als das letzte Schwedische Commerz-Gesetz zur Richtschnur im Handel und Wandel der fremden Kaufleute in Riga anzunehmen, und so lange nach selbigen zu verfahren befohlen, bis Ihro Kayserl. Majestät in selbigen nach Zeiten und Umständen etwas zu verändern, zu vermehren, und zu vermindern, allergnädigst für gut befinden.

§. 67.

1) Den fremden in Riga subsistirenden Kaufleuten ist nicht erlaubt, ihre von Bürgern einmal gekaufte Waaren wieder an Bürger zu verkaufen.

2) In dem Fall aber, wenn diese fremden Kaufleuten, durch Unglücksfälle, von ausgebliebenen und gestrandeten Schiffen, durch Banquerotte, Concurse, und protestirte Wechsel ihren Committenten, die für ihre Rechnung eingekaufte Waaren nicht zu übersenden, im Stande wären, sollen sie dergleichen von den Bürgern erhandelte Waaren, den Bürgern hinführo wieder zu verkaufen berechtiget seyn, jedoch nicht anders, als daß besagte fremde Kaufleute in solchem Falle, dergleichen sich ereigneten Nothwendigkeit halber, sich vorhero beym Wettgerichte melden, in Riga, welches denn ohne alle Weitläuftigkeiten die Sache zu beprüfen, und die Resolution zu ertheilen hat, alsdenn Fremde nach erhaltener Erlaubniß Freyheit haben, dergleichen Waaren wieder an Bürger zu verkaufen.

3) Wenn hinwiederum auch ein Bürger in die Nothwendigkeit gesetzet wird, aus Ermangelung des Waaren-Vorraths, einem seiner Mitbürger oder auch einen bey der Stadt Riga subsistirenden fremden Kaufmann um seine einmal verkaufte Waaren anzugehen; muß derselbe Bürger gleichmäßig zuförderst beym Wettgericht die specielle Erlaubniß zu solchem Kauf zu erhalten suchen, als ohne welchen er dergleichen Waaren nicht an sich bringen darf.

§. 68.

Den fremden in Riga subsistirenden Kaufleuten ist ungewehrt, allerley richtige und gute Münzsorten, als Ducaten, Rthlr. und andere Species ohne Unterscheid, an wem es sey, in Natura, oder gegen Wechsel abzusetzen, und sich unter einander Geld zu leihen.

§. 69.

§. 69.

Den fremden in Riga subsistirenden Kaufleuten wird auch außer der Jahrmarktszeit erlaubet, ihre von auswärtigen Reichen erhaltene Kram-Waaren, wenn solche in das Kramer-Packhaus oder ein anderes publiques Gewahrsam von ihnen eingeliefert worden, stückweis oder bey einzelnen Stücken und zwar mit Ellen zu messenden Waaren in Stücken, in Fässern kommende, in Fässern und Kleinigkeiten, Dutzend oder Partienweise zu verkaufen, indem der einzelne Verkauf bey Ellen und Pfunden allen Fremden in der Wettordnung verboten ist. Doch muß auch vorbesagter Verkauf von fremden Kaufleuten nicht an Fremde, sondern an rigische Bürger geschehen.

§. 70.

1) Von Seiten der Stadt Riga müssen nach Erfordern der in selbiger nieder zulegenden Kram-Waaren, unverzüglich Kramer-Packhäuser gebauet, mit hinlänglicher Räumlichkeit und Bequemlichkeit für alle Waaren-Sorten eingerichtet, darnächst aber unter solche Aufsicht gegeben werden, daß die fremden Kaufleute wegen ihrer in selbige niedergelegte Capitalia auf keinerley Art in Schaden und Gefahr gesetzet, übrigens aber der Zugang zu solchen Packhäusern zu jedermanns Handel und Verkehr zu gewöhnlichen Zeiten ihnen offen und frey bleiben möge.

2) In solange aber solche von der Stadt einzurichtende Kram-Packhäuser annoch nicht angefertiget worden, und die fremden Kaufleute Gefahr und Schaden für ihre Waaren, bey den vom Magistrat angewiesenen Plätzen wahrscheinlich anzeigen können, worüber der General-Gouver-

neur in Ober-Erkänntniß den Ausschlag zu geben hat, erlaubet und unverwehret sey, gemeinschaftlich, nicht aber einzeln, ein Behältniß in der Stadt nach eigenem Belieben zum Verwahrsam der Kram-Waaren zu miethen, welches Behältniß jedonnoch als ein Kramer-Packhaus unter der Aufsicht des Magistrats stehen soll, und der Verkauf der Waaren aus selbigem bloß an Bürger und keinen Fremden, geschehen darf.

§. 71.

Den in Riga subsistirenden oder dahin kommenden fremden Kaufleuten soll, so lange sie daselbst sich aufhalten wollen, erlaubet und unverboten seyn, daselbst zu bleiben, zur Miethe zu wohnen, und ihre eigene Oekonomie und Wirthschaft zu führen, oder sich bey Bürgern oder Bürgers-Witwen der Stadt in Beköstigung zu geben, ohne daß ihnen hierinn der allergeringste Zwang oder Molest zugefüget werde.

§. 72.

Doch müssen die fremden in Riga subsistirenden Kaufleute nach den von Jhro Kayserl. Majestät allerhöchst confirmirten, jetzt ertheilten, und ferner zu ertheilenden Gesetzen, aufs genaueste ihre Handelsführung einrichten, bey einer Uebertretung solcher Gesetze aber, die Anzeige geschehe durch wen sie wolle, mit der in den Gesetzen festgesetzten Strafe nach Befinden der Sache angesehen werden.

§. 73.

Diejenige Einrichtung bey der Stadts-Accise des mittelst von den fremden Kaufleuten gehörigen Waaren, einen Theil des Accise-Zolles die fremden Kaufleute,

leute, und von andern ihnen gleichfalls zugehörigen Waaren einen Theil die Bürger entrichten, wird als eine Unförmlichkeit im Zollwesen aufgehoben, im Gegentheil müssen die fremden Kaufleute den von ihren ein- und ausgeschifften Waaren gebührenden Accise-Zoll unabweigerlich erlegen, daferne gleichwohl ein rigischer Bürger seine an fremde Kaufleute verkaufte Waaren selbst bey der Accise verzollen und solchen Zoll den fremden hinwiederum anrechnen will, mag solches nicht gewehret werden.

§. 74.

Des rigischen Magistrats Anordnungen in Riga, die verbotene Ein- und Ausfuhr einiger Waaren betreffend, wird aufgehoben, und der Magistrat angewiesen, künftighin keinerley Verbot dieser Art ergehen zu lassen.

§. 75.

1) Die von fremden Kaufleuten nach Riga gebrachten Heeringe müssen innerhalb 4 Wochen, als in dem jetziger Zeit in Riga geltenden Termine, an Bürger und an keinerley Fremde verkauft werden, bis etwa künftighin ein Schade davon im Handel bemerket werden möchte.

2) Der Magistrat aber ist schuldig, gleich der für andere Waaren zu erbauenden Wraak-Scheuren, auch tüchtige und hinlängliche Heerings-Wraak-Scheuren aus den Mitteln der Stadt errichten zu lassen und aufs genaueste zu beobachten, daß diesem Handel alle Bequemlichkeit verschaffet werde.

§. 76.

§. 76.

Das aus fremden Reichen beym zugefrornen Düna-Strohm in Riga eintreffende Salz wird in derselben Art, und eben so ungehindert dem Eingenthümer zu verkaufen erlaubet, als solches zu einer andern Jahrszeit geschiehet, wogegen die von dem Magistrat hiewider gemachte Anordnung aufgehoben wird.

§. 77.

Die aus fremden Reichen sowohl landwärts als seewärts nach Riga zum Verkauf gebrachten und daselbst nicht verkauften Salz- und andern Waaren werden, wenn solche Ihro Kayserl. Majestät und der Stadt Zölle gehörig erleget haben, den Eigenthümern auf ihr Verlangen ungehindert wiederum zurück zu führen gestattet, und wird die hiewider vom Magistrat gemachte Anordnung aufgehoben: Der Magistrat aber dabey angewiesen, sich künftig in Sachen, die das Zollwesen, und Kayserl. Zoll-Revenuen betreffen, nicht zu befassen, sondern es soll der Ober-Inspector in Riga nach den ihm ertheileten Reglements und zugeschickten Ukasen hierinn seiner Pflicht gemäß verfahren, und das gehörige anordnen.

§. 78.

1) Die in Riga subsistirenden fremden Kaufleute, haben keine mehrere Handels-Vorrechte, als in dem Gesetze der Wett-Ordnung 1690. vorgeschrieben, und jetziger Zeit zu Verbesserung des rigischen Handels von Ihro Kayserl. Majestät Allerhöchst ertheilet werden müssen; besonders ist ihnen der freye Kauf und Verkauf der Waaren an wen sie wollen, nicht zugestehen; sondern diese fremden Kaufleute sind schuldig, ihre Waaren

ren an Bürger und vom Bürger, und an keine Fremde zu verkaufen. Gleichwie denn der Magistrat auf das allerstrengste hierüber zu halten und darauf zu sehen hat, daß dem nicht zuwider, unter welchem Prätext es auch wäre, weder directe noch indirecte gehandelt, folglich alle mascopien zwischen Fremden und Bürgern vermieden werden mögen.

2) Doch muß im Gegentheil auch der Magistrat den fremden Kaufleuten, wenn sie nach Vorschrift dieser ihnen ertheilten Gesetze in Riga ihren Handel treiben, einen ungekränkten Aufenthalt in Riga angedeihen lassen, so lange sie selbst allda verbleiben wollen.

Fünftes Hauptstück.

Von Zöllen.

§. 79.

Es müssen keine willkührliche Abänderungen, sowohl in den Zöllen der hohen Krone als der Stadt, auf welche Art es auch sey, weder von den Zollbedienten, noch auch vom Magistrat vorgenommen werden; sondern das Zollwesen in Riga überhaupt muß solchergestalt, als es jetzt auf Ihro Kayserl. Majestät allerhöchsten Befehl eingerichtet ist, unwandelbar verbleiben; es sey dann, daß es Ihro Kayserl. Majestät selbst durch allerhöchst Dero specielle Befehle hinkünftig ein anders zu verfügen gefiele.

§. 80.

Die jetziger Zeit in dem rigischen Licent subsistirende unterschiedene Berechnnng von 2 p. Cent, und

auch

auch von 4 p. Cent ohne die Ungelder, von Seewärts nach Riga gebrachten Kram-Waaren, wird gänzlich abgestellet, und hinführo dieser Zoll durchgehends mit 5 Groschen Alberts von jedem Rthlr. des Werths der Waare erleget.

§. 81.

Die bisher in Riga gebräuchlich gewesenen Zoll-Taxen von Schlag-Saat werden gehoben, und ins künftige der Zoll von besagter Saat folgender Gestalt gehoben: 1 Tonne oder 2 Rigische Löfe zahlen an Licent

mit den Ungeldern und dem Anlang-Zoll	12 gr.	Alberts.
zur Hälfte der Krone und der Stadt an Portorien-Zoll	6 gr.	
an Stadts-Accise-Zoll	3 gr. Courant.	

§. 82.

Von 1 Tonne oder 2 Rigischen Löfen Hanf-Saat, wird folgender Zoll erlegt:

An Licent mit den Ungeldern und dem Anlangs-Zoll	8 gr.	Alberts.
Zur Hälfte der Krone und der Stadt an Portorien-Zoll	2½ gr.	
An Stadts Accise	2 gr. Courant.	

§. 83.

Spieren von 5 bis 10 Palmen exclusive zahlen nach ihrem Werth.

An Licent 4 p. Cent mit Zulegung der annoch der Casse über dem von selbigen gebührenden Ungeldern.

An Anlangs-Zoll	2 p. Cent.
Der Stadt zur Hälfte an Portorien-Zoll	2 p. Cent.
An Stadts-Accise	2 p. Cent.

§. 84.

Von 1 Schpfd. Schweinsborsten, welches zu 60 Rthlr. am Werthe im Zoll taxiret ist, wird fernerhin

nicht

nicht der alte Zoll berechnet, sondern es bezahlet blos den gewöhnlichen Zoll, nämlich:

An Licent mit den Ungeldern	2 Thlr. 72 gr.	Alberts.
Zur Hälfte mit der Stadt an Portorien-Zoll	1 — 18 gr.	
An Stadts-Accise	1 Rthlr. 18 gr. court.	

§. 85.

Imgleichen wird die seit Ao. 1720. aufgekommene Recognition von gegorbenen sämisch Rindleder gehoben, und von 1 Decher oder 10 Stück dergleichen sämisch Rindleder blos folgendes erleget, nämlich:

An Licent mit den Ungeldern	65⅘ gr.	Alberts.
An Anlangs-Zoll	40 gr.	
Mit der Stadt zur Hälfte an Portorien-Zoll	18 gr.	
An Stadts-Accise	34 gr. court.	

§. 86.

Gleicherweise wird auch die auf gegorbene aus Pohlen eingebrachte und in auswärtige Reiche zu verschiffende Elendshäute gelegt gewesene Recognition abgestellet, und von jeder Elendshaut blos folgender Zoll genommen:

An Licent mit Ungeldern	39⅕ gr.	Alberts.
An Anlangs-Zoll	36 gr.	

Mit der Stadt zur Hälfte an Portorien-Zoll vom Werthe zwey Procent.

An Stadt-Accise 6 gr. court.

§. 87.

Eben so wird der Zoll von ungegorbenen Elendsleder abgeschaffet, und blos von jeder ungegorbenen Elendshaut nach den Schwedischen Tariffen:

An Licent mit den Ungeldern =	19 3/5 gr.	Alberts.
An Anlangs=Zoll = =	36 gr.	
Mit der Stadt zur Hälfte an Portorien=Zoll vom Werth 2 Procent.		

An Stadts=Accise 6 gr. court. verleget.

§. 88.

Ebenermassen wird auch die (a 2 Thlr. Alberts vor jeden Decher auferlegte) Recognition von gegorbenen Bockfellen gehoben, und von 10 Stück solcher Felle blos der gewöhnliche Zoll.

An Licent mit den Ungeldern •	25 1/5 gr.	Alberts.
An Anlangs=Zoll = =	15 gr.	
Zur Hälfte mit der Stadt an Portorien=Zoll = = =	9 gr.	

An Stadt=Accise 18 gr. court. entrichtet.

§. 89.

Nicht weniger wird auch der bisherige Recognitions-Zoll von dem zur See oder zu Lande ausgehenden Caviar abgestellet, und von jedem Schpfd. nicht mehr genommen, als von dem beym Licente a 50 Rthl. Alberts taxirten Schpfd. Caviar.

An Licenten mit den Ungeldern	2 Thl. 30 gr.	Alberts.
Zur Hälfte mit der Stadt an Portorien=Zoll • = =	1 — — =	

An Stadts=Accise 1 Rthl. court.

§. 90.

So wird auch die Recognition zu Wasser oder zu Lande nach fremden Reichen ausgehenden Theers gehoben, und von diesen Waaren blos der im Tarif bestimmte Krons= und Stadts=Zoll gegeben.

§. 91.

Dagegen die bishero üblich gewesene Recognition und Zoll der Rhabarber und Hausblase noch ferner genom=

genommen wird, bis Ihro Kayserl. Majest. ein anderes zu verordnen gut finden.

§. 92.

1) Bey der Abgabe eines groschen Schillinges, welche nach der Königl. Schwedischen Verordnung von 1672. den 10 Aug. von jeglichen von der Rigischen Brauer-Compagnie zu verbrauenden Lof Malz, als ein Fond erleget wird, um arme Bürger und Wittwen, Vater- und Mutterlose Waysen allezeit mit einem hinlänglichen Vorrath von Malz zu versehen, und die Soldatesque für ein billiges zu providiren, kann es fernerhin verbleiben. Der Magistrat aber und die Brauer-Compagnie sind schuldig, die Rechnung von 1710. bis hiezu dem General-Gouverneur aufzugeben, und damit in fernern Verfolg der Zeiten jährlich zu continuiren, gleich denn der General-Gouverneur dahin zu sehen hat, daß diese Rechnung aufs genaueste geführt, und die dem armen Publico zum Besten geschehene Königl. Anordnung nach der Absicht ihrer damaligen Fundation angewendet werden möge; da hingegen

2) die von dem Magistrat Ao. 1710. eingeführte Verhöhung der Bier- und Branntewein-Accise und die von solcher Erhöhung eingehenden Einkünfte gesagten Magistrat nicht ferner zu lassen, noch zu gestatten, solche zu seinem Nutzen anzuwenden, sondern es soll diese erhöhte Accise, nämlich von jedem von der Brauer-Compagnie und auf dem nahe bey Riga gelegenen dazu privilegirten Gütern zu verbrauen, den Lof Malz $32\frac{1}{2}$ gr. courant oder $2\frac{1}{2}$ Ferding, und von jeden

Stof so in der Stadt, als auf dem nahe bey derselben liegenden und dazu privilegirten Güter destillirten Branntewein zu ¾ gr. court. oder zu ⅔ Ferding zwar auch inskünftige beybehalten, aber zum Vortheil der Krone mit der Recognition vereinigt werden; wogegen der Magistrat mit der ehemaligen alten Accise sich genügen und nichts mehr zu nehmen befugt seyn soll, als zu Schwedischen Zeiten üblich gewesen; nämlich von jedem in der Stadt und auf den nahe derselben liegenden Gütern, zu verbrauenden Lof Malz fünf gr. Schillinge oder 2½ gr. court. und von jeden in der Stadt oder auf den nahe bey derselben liegenden Gütern gebrannten, und zur Stadt geführten Stof Branntewein 1½ gr. Schillinge oder ¾ Court. gr.

§. 93.

Der Bolderasche Zoll, der bis daher von den aus Curland eingehenden Waaren gezahlet werden müssen, wird aufgehoben, und diese Waaren solchergestalt, wie sie zu Lande in Riga ein und ausgehen, auch zu Wasser daselbst ein und auszuführen erlaubet.

§. 94.

Die im Rigischen Licent über Schiffe und Waaren gemeinschaftlich gerechnete ordinaire Feuergelder sollen fernerhin nicht statt finden, sondern zu desto accurater Berechnung der Zölle, sothane ordinaire Feuergelder nunmehro von dem Schiffs-Gefässe allein nach Proportion der Größe der Schiffe, nämlich in so ferne sie geballastet von 1 halben Thaler bis 4 Thlr. Alberts und in so fern sie geladen, von 1 Thlr. bis 8 Thlr. Alberts, sowohl beym Einseegeln in den Hafen, als bey dem Ausseegeln berechnet werden.

§. 95.

Die neuen Feuergelder, nämlich 1 Thlr. von 52 Thlr. Licent-Zöllen, werden hinführo nicht als ein separater Artikel im Rigischen Licent gerechnet, sondern zu Abstellung der bisherigen ungewissen Berechnungs-Methoden den Taxa- und Würde-Waaren, in den aus und eingehenden Licent-Tariffen einverleibet, und selbigen in einem General-Ansatze zugeleget.

§. 96.

Die Armen-Gelder, als 1 gr. von jedem Thlr. Licent-Zoll und 1 gr. von 1 Schiffs-Ungeldern, werden bey den Rigischen Licent-Comtoiren auch nicht mehr separat genommen, sondern zur nothwendigen Vereinbarung der Zölle und Abstellung aller Mißbräuche wird dieser Groschen Armengeld, sowohl von jedem Thlr. Zoll als jedem Thlr. Schiffs-Ungeldern, den Tariffen über die einkommenden und ausgehenden Waaren zugeleget, und selbigen gänzlich einverleibet.

§. 97.

1) Zu Erhaltung einer richtigen Berechnung der Rigischen Licenten, soll zum Unterhalt der Krons-Schulen eine gewisse Summa jährlich aus dem Rigischen Licent ausgezahlet werden, und zwar in der Art, daß solche Summa nach demjenigen Betrage, was die dazu bestimmten $\frac{3}{8}$ Theile Armengelder in den letzten 6 Jahren im Rigischen Licent für die Schulen importiret haben, zu berechnen und fest zu setzen.

2) Der Rigische General-Superintendent aber ist schuldig, dem General-Gouverneur über sothane Armengelder jährlich richtige Rechnung abzulegen, und der General-Gouverneur hat darauf zu sehen, daß solche Armengelder nach der Königl.

Schwedischen Verordnung von 1684. den 21ten Febr. zum Unterhalt der Schulen und Unterrichte Vater- und Mutterloser Kinder und nicht anderergestalt angewandt werden.

§. 98.

Zu Abstellung der unrichtigen Berechnungs-Methoden im Rigischen Licent wird hinführo der Artikel von Admiralitäts-Geldern, als $1\frac{1}{3}$ gr. von 1 Thlr. Licent-Zoll, nicht separat im Rigischen Licent berechnet, sondern solche Admiralitäts-Gelder für Armen, nämlich $1\frac{1}{3}$ gr. von 1 Thlr. Licenten, ingleichen was an solchen Geldern von gesponnenen Cardus, und feinem Tabak, spanischen und französischen Salz, die Rigische Licent-Taxen mit einem Unterschiede bis hiezu berechnet haben wird, nunmehro und zwar ein jeder Artikel in seiner Art, zu den Licent-Tariffen über ein- und ausgehende Waaren geschlagen, und selbigen einverleibet.

§. 99.

Es sollen auch hinführo die See-Gerichtsgelder im Rigischen Licent nicht separat wie bis hiezu geschehen gerechnet, sondern zu Abstellung der bisher hierinn gewesenen unrichtigen Methode sothane See-Gerichtsgelder, nämlich 1 Thlr. auf jede 15 Thlr. der Licent-Zölle, den Licent-Tariffen über alle ein- und ausgehende Waaren hinzu geleget, und in solchem Ansatze selbigen incorporiret werden; gleichergestalt auch die See-Gerichtsgelder über gesponnen, fein und Cardus-Tabak, spanisch und französisch Salz den Zoll-Tariffen einzuverleiben sind, die Masten aber, als von welchen keine See-Gerichtsgelder gezahlet werden, ausgenommen.

§. 100.

§. 100.

Die Convoy-Gelder, nämlich 1 Thlr. auf 12 Thlr. Licent-Zölle werden gleichfalls nicht mehr separat im Rigischen Licent gerechnet, sondern sollen fernerhin über alle Seewärts in Riga ein- und ausgehende Waaren den Licent-Tariffen zugeleget und einverleibet werden.

§. 101.

Die der Sadt Riga in Anschlage von 3 gr. species vor jede Last gebührende Lastgelder, sollen nicht wie bis hiezu geschehen von den Waaren, sondern zu Herstellung richtiger Rechnungs-Methoden von den Schiffs-Gefässen berechnet, und zu solchem Ende diejenigen Lasten der Schiffe und keine andere, als welche im Licent gültig sind, und nach welchen die Ungelder und Lastgelder zu Ihro Kayserl. Majest. Casse erleget werden, von der Stadt bey künftiger Berechnung der Lastgelder angenommen und zum Grunde gesetzet seyn.

§. 102.

Die Pilotengelder, welche für das Ein- und Ausbringen eines Schiffes in und aus dem Hafen, und also eins für alles zu ½ Thlr. von jedem Fuß, den ein Schiff tief gehet, nach der Schwedischen Verordnung zu entrichten sind, sollen hinführo von den Schiffern oder Schiffs-Gefässen, nicht aber von den Waaren, wie bis hiezu geschehen, berechnet, und nach dieser Berechnung 3 Theile an die Piloten und das 4te Theil an die Stadt bezahlet werden.

§. 103.

1) Die von dem Licent-Comtoir richtig zusammen getragene und über alle aus- und eingehende Waaren sich erstreckende Licent-Tariffe, welchen nunmehro außer denen Ihro Kayserl. Majest. Cas-

sen allein zuständigen Licent-Zöllen, annoch einverleibet worden.

a) Die neuen Feuergelder.
b) Die Armengelder.
c) Die Admiralitäts-Armengelder.
d) Die See-Gerichtsgelder.
e) Die Convoygelder.

müssen hinkünftig genau beobachtet und von den Licent-Comtoirs bey Berechnung der Zölle über die Waaren, ohne solche mit den Schiffs-Gefässen zu meliren, oder aber von den Schiffs-Officianten anderweitig in selbigen willkührliche Abänderungen zu machen verfahren werden; ausgenommen dasjenige, was auf Ihro Kayserl. Majest. Allerhöchsten Befehl in etlichen Zoll-Artikeln zu Verbesserung des Zollwesens namentlich abgeändert worden.

2) So muß auch inskünftige in den Rigischen Licent-Comtoiren, die nach Vorschrift der Rigischen Licent-Tariffen bereits festgesetzte Abgabe von den Schiffen, einzig und allein von den Schiffs-Gefässen, ohne solche mit den Waaren zu vermischen, für Ihro Kayserl. Majest. Casse berechnet werden.

a) Die Schiffs Ungelder.
b) Die ordinairen Feuergelder.
c) Die Armengelder von den Schiffs-Ungeldern.
d) Die Licent-Schiffs-Last-Gelder.

3) Welche Berechnung jedoch in den Licent-Comtoirs vorgeschriebenermassen lediglich von den Officianten, und nicht mehr durch den Protonotaire wie bis hiezu geschehen, bewerkstelliget werden müssen.

§. 104.

§. 104.

Zu desto mehrerer Verkürzung der Zoll-Expedition im Handel, wird das Anlags-Comtoir aufgehoben, und die bey demselben von Schwedischen Zeiten her bis auf diese Zeit unveränderlich verbliebene Taxen, den Licent-Tariffen über ein- und ausgehende Waaren auf das accurateste einverleibet, und solchem nach in den Licent-Comtoiren auf eine mit weniger Weitläuftigkeiten verknüpfte Art der Licent- und Anlags-Zoll auf einmal berechnet.

§. 105.

Da die Licent-Zölle durch die damit vereinigte Ungelder und den Anlags-Zoll ansehnlich vermehret worden, so wird die Schifferführung, die sonst in 1 p. Cent von den Licent-Zöllen bestanden, nunmehro auf ½ p. Cent gesetzet.

§. 106.

Ein Orthof Champagner oder Bourgogner Wein, welches Seewärts nach Riga gebracht wird, zahlet hinkünftig mit den Ungeldern an Licent, worinnen der Anlangs-Zoll mit begriffen, 8 Thlr. Alberts mit der Stadt zur Hälfte Portorien-Zoll 2 Thlr. Alberts, Accise an die Stadt 2 Thlr. court.

§. 107.

Die bisherige Praxis im Rigischen Portorio, des mittelst Weine, Branntweine, Bier und allerley Getränke wie sie Namen haben, ingleichen Klinker oder Dachpfannen nicht ehe, als wenn solche aus der Stadt gegangen, die Zölle erleget haben, wird gehoben, und dagegen verordnet, daß alle gesagte Artikel, wenn solche Seewärts einkommen, gleich allen übrigen Waaren im Portorio in der Art, als der ausgehende Zoll bisher daselbst errichtet worden, verzol-

let werden, und nach der General-Einrichtung des Rigischen Zollwesens, daß wenn Waaren bey der Einfuhr alle gebührende Zölle entrichtet haben, solche frey ausgehen mögen, ein gleiches auch in Ansehung obiger Getränke, Klinker und Dachpfannen beobachtet werden muß; wovon die Hälfte des Portorien-Zolles der Stadt Riga zu lassen, wie sie solchen ehedem genossen.

§. 108.

1) Das Portorium muß künftighin nach der nunmehro richtig zusammen gebrachten Taxa den Zoll von eingehenden und ausgehenden Waaren genau berechnen; wobey jedoch dasjenige ausgenommen ist, welches Ihro Kayserl. Majest. in Ansehung etlicher Articul zu Verbesserung des Zollwesens allerhöchst zu verändern geruhet.

2) Das Portorium hat die Portorien-Ungelder, welche von den Schiffs-Gefässen berechnet werden.

3) Alle vorbeschriebene Berechnungen müssen lediglich von den Portorien-Officianten und nicht mehr durch den Proto-Notaire, wie bis hiezu geschehen, bewerkstelliget werden.

§. 109.

1) Die Rigische Stadts-Accise muß nach der Taxa von Ao. 1669. wie sie zu Schwedischen Zeiten gegolten, in Berechnung des Zolles über Seewärts einkommende und ausgehende Waaren auf das genaueste erhoben, und keinerley Verhöhung in solchem Accise-Zoll, unter welchem Praetext und Namen es auch sey, vorgenommen werden; wobey jedoch dasjenige ausgenommen ist, welches Ihro Kayserl. Majestät zu Verbesserung

serung des Zollwesens überhaupt in diesem Accise-Zoll allerhöchst abzuändern geruhet.

2) Die zum Besten der Stadt fällige Last- und Pilotengelder, werden wie in dem 101. und 102 §pho angezeiget ist, nunmehro auch bey der Accise von den Schiffs-Gefässen berechnet.

3) Welche Berechnungen vorgeschriebener massen lediglich von den Accise-Officianten und nicht mehr durch den Proto-Notaire geschehen muß.

§. 110.

1) Die bisherige Praxis, des mittelst die Waaren ehe selbige den Zoll erleget, den Kaufleuten aus den Rigischen Zollhäusern abgefolget worden, wird aufgehoben; dagegen aber verordnet, daß keine Waaren, sie mögen See- oder Landwärts nach Riga gebracht werden, ehender aus den Zollhäusern abzulassen, als bis nach den vorgeschriebenen Tariffen der Zoll sowohl zu Ihro Kayserl. Majest. Casse, als der Stadt für selbige erleget werden.

2) Gleichergestalt muß kein Schiffer seinen Paß zur Abreise erhalten, er habe denn von seinem Schiffsgefässe, so wie der Kaufmann von seinen eingeladenen Waaren Ihro Kayserl. Majest. Casse sowohl, als der Stadt die gebührenden Zoll- und Abgaben entrichtet.

§. 111.

1) In den Rigischen Licenthäusern muß ein sicheres und geräumiges Packhaus in der Art adaptiret und eingerichtet werden, daß die von Zeit zu Zeit nach Riga gebrachte Kram-Waaren auf einmal aus den Schiffen geladen, in selbigem abgeleget und visitiret werden können.

2) Bey einem solchergestalt eingerichteten Packhause müssen die Waaren ohne den allergeringsten Verzug unter der accuratesten Aufsicht der Zollbedienten, sofort bey Ankunft der Schiffe ins Packhaus gebracht, unter keinerley Praetext dawider gehandelt werden, mit gänzlicher Abstellung der bisherigen Unordnung beym Rigischen Zoll, da die Waaren viele Wochen in den Schiffen liegen blieben, welches allerley Gelegenheit zu Defraudationen der Zölle gegeben.

3) Nicht weniger muß in dem Rigischen Licenthause ein geräumiger und sicherer Packhaus-Raum vor diejenigen Waaren, welche vor der Russischen Tamoschna und dem Portorio die Abfertigung und Visitation erhalten, angeleget werden, so daß diese 3 abgetheilte Packhäuser einander in der Expedition nicht hinderlich, vielmehr förderlich seyn müssen.

§. 112.

Es soll auch in dem Rigischen Licenthause eine Abtheilung gemachet, und das Portorium dahin transportiret werden, um die ihm obliegenden Zoll-Geschäfte fernerhin unter der Aufsicht des Rigischen Ober-Inspektors bestellen zu können.

§. 113.

Nicht weniger zur Erleichterung des Handels die Accise der Stadt Riga nach dem Licenthause zu verlegen, zu dem Ende daselbst ein Ort anzurichten: wo die Accise nach des Magistrats Anordnung unter der Ober-Aufsicht des Ober-Inspectors, welcher in dieser Absicht mit einer speciellen Instruction zu versehen ist, durch die gewöhnlichen Bedienten verwaltet werden könne.

§. 114.

§. 114.

1) In dem zur Verwaltung der Krons-Zoll-Geschäfte einzurichtenden Licenthause, muß außer demjenigen was in den vorhergegangenen 111. 112. 113ten §en verfüget worden, auch dafür gesorget werden, wie den etwanigen Unglücksfällen bestens vorzubauen, und wie nachstehende Comtoiren und Expeditionen in besagtem Licenthause Platz finden mögen, nämlich:

1) Die Russische Ober-Inspectors-Canzley nebst derselben Archive.

2) Die Licent-Canzley deutscher Expedition, nebst dem Sessions-Zimmer des Licent-Gerichts und dazu gehörige Archiven.

3) Die Expedition der Russischen Tamoschna nebst der zu selbiger gehörigen Casse.

4) Das Licent-Comtoir der einkommenden Sachen.

5) Das Licent-Comtoir der ausgehenden Sachen.

6) Die Licent-Casse.

7) Das Comtoir des Packhauses-Inspectors und der Confiscations-Waaren.

8) Das Comtoir des Palm-Inspectors.

9) Die Krons- und Stadts-Recognitions-Cammer.

2) Der Ober-Inspector, ob er gleich bis hiezu seine Privat freye Wohnung in dem Licenthause genossen, muß solche daselbst fernerhin nicht haben, indem daselbst Rechnungs-Bücher, Archiven und Krons-Cassen, auch große Capitalien von Kaufmannswaaren aufgehoben werden.

3) Zu

3) Zu den Baukosten besagten Licenthauses träget die Stadt, im Betracht der dahin verlegten Accise-Portorien und der Recognition das ihre nach Proportion bey, welches der General-Gouverneur zu bestimmen hat.

§. 115.

1) Die nach Aufhebung des Anlangs-Comtoirs zurückbleibende Gagen, welche der Anlangs-Verwalter mit 225 Thlr. und der Controlleur mit 187½ Thlr. Alberts jährlich genossen, sollen zu Salarirung der neuen Bedienten beym Licent und Portorio angewendet werden, imgleichen die bey der Anlage jährlich bestanden gewesene 30 Thlr. zu Schreib-Materialien im Licent und Portorio nach Proportion dahin abgegeben werden.

2) Das Licent-Comtoir der einkommenden Waaren ist mit einem Buchhalter zu vermehren, welcher aus den übrig gebliebenen Anlags-Gagen 165 Thlr. Alberts an jährlicher Gage zu geniessen hat.

3) Eben so ist bey dem Licent-Comtoir der ausgehenden Waaren, annoch ein Buchhalter zu bestellen, mit der jährlichen Gage von 165 Thlr. Alberts, welche er ebenmäßig aus den einbehaltenen Anlags-Gagen erhält.

4) So ist auch bey dem Portorio annoch ein Buchhalter zu bestellen, welcher aus den ersparten Anlags-Gagen 8½ Thlr. Alberts und eben so viel von der Stadt an jährlicher Gage erhält.

§. 116.

1) Die Zahl der Besucher von Seiten der Stadt ist mit 5 Personen zu vermehren, und

2) den

2) den in der Boldera bestellten 4 Besuchern annoch 2 Besucher beyzufügen, dem 4ten von den vorigen aber, welcher ohne Gage gedienet, die gehörige Besoldung zu geben.

3) Des Portorien-Zolles wegen müssen annoch 6 Kayen-Diener bey der Stadt verordnet werden, welche wie die vorigen à 60 Thlr. jährliche Gage von der Stadt geniessen, das übrige Theil der Gage aber, welches die vorigen aus der Krons-Casse erhalten, wird den neuen Kayen-Dienern aus den dazu etablirten Fonds der Schiff-Accidentien ausgemacht.

4) Bey der Licent-Cammer deutscher Expedition ist ein Secretair und ein Schreiber zu verordnen.

5) Das bisher den Anlags-Bedienten von jedem Schiffe erlegte Accidens, imgleichen das Accidens welches der Proto-Notaire und die Schiffs-Clarirers auf eine ganz unbestimmte Art von jedem Schiffe genossen, und welche bey jetziger Einrichtung des Zollwesens von selbst aufhören, werden zu einem positiven Anschlage von 1 Thlr. von jedem Schiffe angesetzet und folgendergestalt jährlich ausgetheilet.

A) Die fünf neuen Besucher bey der Stadt erhalten aus selbigen ihre jährliche Gage jeder zu — — — — 45 Thlr.

B) Den 2 neuen Besuchern in der Bolderaa wird aus diesen Einkünften die jährliche Gage einem jeden zu $37\frac{1}{2}$ Thlr. gereichet, welche nunmehro auch der 4te von den dortigen Besuchern, der vorhin ohne Gage gestanden, erhält, in solchen Anschlag gebracht, und aus diesen Einkünften besoldet wird.

C) Die

C) Die 6 neuen Kayen-Diener werden aus diesem Fond jeder mit — 25 Thlr. jährlicher Gage besoldet.

D) Der Secretair bey der Licent-Cammer deutscher Expedition erhält an jährlicher Gage aus diesen Einkünften — 120 Thlr. und der bey dieser Expedition verordnete Schreiber bekommt jährlich — 60 Thlr.

E) Von dem Ueberrest dieser Einkünfte ist das 4te Theil den 3 Buchhaltern, und den in diesem §pho verordneten Licent-Secretaire, als ein Theil des ihnen zugelegten Gehaltes bestimmet, welche solches in gleiche Theile unter sich theilen.

F) In die übrigen 3 Theile, welche aus diesen Einkünften jährlich übrig verbleiben, theilen sich nachfolgende 16 Personen als in Accidentien, welche ihnen, gleich allen andern, zur Verbesserung ihres geringen Gehalts zugeleget werden, nemlich

1) der nach diesem §pho verordnete ehedem bestallte Licent-Schreiber.

2) Der Portorien-Schreiber.

3) Der Licent-Diener,

4) 5) 6) 7) und 8tens, die nach diesem §pho verordneten 5 neuen Besucher bey der Stadt.

9) 10) Die nach diesem §pho verordneten 2 neuen Besucher in der Boldera, und

11) 12) 13) 14) 15) 16) die nach diesem §pho verordneten 6 neuen Kayen-Diener bey der Stadt.

§. 117.

Ein jedes auf Riga fahrendes Schiff zahlet für den Passeport, welchen es aus dem Liefländischen General-

neral-Gouvernement russischer Expedition bey seiner Abreise erhält, — — 2 Thlr. 4 gr. auch fernerhin; wovon der General-Gouverneur, oder

der dessen Stelle bekleidet,	$1\frac{3}{8}$ Thlr.
der Secretair —	$\frac{1}{2}$ Thlr.
der Canzley-Bediente —	$\frac{1}{8}$ Thlr.

geniessen. Die übrigen 4 gr. werden für Charta Sigillata und die Bemühung des Storoschen, welcher die Pässe in Stelle des Schiffers nach dem Licent zu bringen hat, gerechnet.

§. 118.

1) Ein jedes auf Riga fahrendes Schiff zahlet auch ferner wie vor diesem, die Steg- und Kayen-Gelder, nemlich

$\frac{1}{2}$ Thlr.	für	10 Lasten.
1 Thlr.	für	20 Lasten.
$1\frac{1}{2}$ Thlr.	für	30 Lasten.
$1\frac{1}{2}$ Thlr.	für	60 Lasten.
$1\frac{3}{4}$ Thlr.	für	80 Lasten.

und so groß das Schiff immer seyn möge, als worüber diese Steg- und Kayen-Gelder nicht steigen müssen.

2) Der General-Gouverneur, oder derjenige, der dessen Stelle bekleidet, bekommt dieses Accidens in obiger Proportion von allen Schiffen, welche der Citadelle gegen über, und so weiter den Strom unterwärts bis nach der Rhede zu liegen, wie solches vorher geschehen, zu seinem Douceur; dagegen er gehalten ist, die Schiffe unentgeldlich mit einem Stege versorgen zu lassen. Auf gleiche Weise erhält die Stadt wie vorhero, also auch noch fernerhin in obiger Proportion, die Steg-

Steg= und Kayen=Gelder von den Schiffen, welche an und gegen über den Stadts=Kayen liegen, und ist zugleich schuldig, solche Schiffe unentgeldlich mit einem Stege zu versehen.

§. 119.

1) Die Paß=Gelder, welche durch Königl. Schwedische Resolutiones festgesetzt und bisher von den Schiffen erlegt worden, werden auch fernerhin gezahlet, so daß 14 Thlr. auf 1 Pfund, nicht aber 7 p. Cent agio gerechnet werde, wie bishiezu geschehen, welche Abgabe auch nur einmal, nemlich wenn die Schiffe ausgehen, derselben zu berechnen, nemlich

½ Thlr.	=	von =	10 Lasten.
¾ Thlr.	=	von =	20 Lasten.
1 Thlr.	=	von =	30 Lasten.
1¼ Thlr.	=	von =	40 Lasten.
1½ Thlr.	=	von =	60 Lasten.
2 Thlr.	=	von =	80 Lasten.
2½ Thlr.	=	von =	100 Lasten.
3 Thlr.	=	von =	125 Lasten.

worüber die Paß=Gelder nicht steigen müssen, das Schiff sey so groß es immer wolle.

2) Die solchergestalt eingeflossenen Paß=Gelder werden nach der Königl. Schwedischen Resolution folgendergestalt vertheilet:

Der Ober=Inspector bekömmt		33 Pro Cent.
die beyden Licent=Verwalter in Riga jeder	—	14 —
die beyden Rigischen Licent=Controleurs jeder	—	8 —
der Licent=Casseur	—	12 —

der

der Packhaus-Inspector	4 Pro Cent.
der Cämmerier im Revisions-Comtoir in St. Petersburg die übrigen —	17 —

§. 120.

Die den rigischen Kron- und Stadts-Zoll-Bedienten bey ihrer geringen Gage von Schwedischen Zeiten her zugelegte, und nachher verbesserten Accidentien werden in der Art, wie sie selbige anjetzo bekommen, auch fernerhin beybehalten, und haben sie von einem jeden Schiffe zu genießen

der Notarius von Krons wegen	1 Rthlr.
der Notarius im Portorio von Stadts wegen	1 —
der Rigische Packhaus-Inspector	1 —
der Licent-Inspector von der Bolдера	1 —
der Notarius von der Stadts-Accise	1 —
die beym Licent-Verwalter in Riga und die beyden Rigischen Licent-Controlleurs, welche jedoch dergestalt theilen, daß erste $\frac{2}{3}$ und letzte $\frac{1}{3}$ erhalten, zusammen — —	2 —
der Ober-Inspector —	$1\frac{1}{4}$ —
der Licent-Casseur — —	$\frac{1}{4}$ —
der Schreiber auf der Stadt-Accise	$\frac{1}{2}$ —
die 7 Besucher bey der Stadt zusammen	1 —
die 6 Kayen-Diener bey der Stadt zusammen — —	$\frac{1}{2}$ —
die 4 bolderaaischen Besucher zusammen	1 —
die Krons- und Stadt-Notarien im Portorio für den Einlade-Zettel eines Schiffes — — —	12 gr.
das Licent-Comtoir in Riga über die	

einkommenden Waaren, für den Auslade-Zettel — — 22½ gr.
der Port-Capitaine in der Bolderaa 1 Thlr.

§. 121.

Die beyden Rigischen Waageschreiber erhalten künftighin von den aus Riga gehenden Schiffen, welche Gewichtwaaren geladen, ⅕ gr. von jedem Schfd. (dagegen aber der bis hiezu unbestimmte Accidentien-Anschlag, da ¼ Thlr. von 100 Schpf. und auch von einem Schpf. gerechnet worden, fernerhin nicht statt findet.

§. 122.

Ein jedes Schiff, welches an der Rigischen Stadts-Floß-Brücke Waaren aus- und einladet, zahlet für eine jede Licent-Last solcher Waaren der Stadt zum Besten 6 gr. Alberts; in welchem Fall doch die Kayen-Gelder, weil dergleichen Schiffe sich keiner Kaye bedienen, nicht berechnet werden.

§. 123.

1) Die zur Beyhülfe für verunglückte Seefahrende und für arme Wittwen und Waisen von den Schiffern, von jedem Schiffe bestandene 30 Groschen Armen-Gelder, werden auch fernerhin und zwar zur Hälfte, nemlich 15 Groschen beym Licent, und 15 Groschen bey der Stadts-Accise, nachdem die Portorien-Armen-Gelder diesen beyden Artikeln incorporiret worden, bezahlet.
2) Der Ober-Inspector ist schuldig, diejenige Summe der Armen-Gelder, welche jetziger Zeit im Licent vorhanden, dem General-Gouverneur aufzugeben, und am Schlusse jeden Jahres, was an solchen Armen-Geldern einkommt, und was

davon

davon unter Arme und Unglückliche ausgegeben worden, mit richtigen Rechnungen und Beweisen zu belegen, welches

3) auch die Stadt, so wie dieselbe von allen ihren Einkünften und Ausgaben dem General-Gouverneur jährliche Rechnungen abzulegen hat, gleichfalls in Ansehung dieser von jedem Schiffe erhaltenden 15 Groschen Armen-Gelder gehörig bewerkstelligen muß.

§. 124.

Die den beyden Notarien im Portorio, imgleichen dem Portorien-Schreiber in dem Artikel der Anlangs-Accidentien sonst zugeflossenen 80 Gr. von jedem Schiffe, welche sie seit etlichen Jahren erhalten, werden hinführo nicht mehr bestanden, angesehen die im 116 und 120 §pho ihnen bestandene Accidentien zu ihren Auskommen hinlänglich seyn können.

§. 125.

Die von dem Licent-Protonotaire bis hiezu von jedem Schiffe von 1½ bis 15 Thlr. vor sich willkührlich berechnete Accidentien werden um so vielmehr aufgehoben, als nunmehro die Rigischen sowohl Kron- als Stadts-Zoll-Tariffe zu einer positiven Bestimmung gebracht, und die verworrene, das ganze Zollwesen in gänzliche Ungewißheit gebrachte Proto-Notarische Berechnungen von selbst aufhören, und ein jeder nunmehro aus den gedruckten Tariffen den Zoll, welchen er für seine Waaren zu erlegen schuldig ist, wissen und solchen darnach bezahlen kann.

§. 126.

Nachdem nunmehro die bisherige schädliche Weitläuftigkeit in Berichtigung der Zölle abgestellet worden,

den, und ein jeder, der solche zu erlegen schuldig ist, solche an einem Orte nach richtig vorgeschriebenen Tariff selbst erlegen kann; so fallen auch die vor den Schiffs=Clarirern für ihre Bemühung sonsten berechneten Accidentien von 3 bis 14 Thlr. von jedem Schiffe dahin, und werden nicht weiter bestanden.

§. 127.

Gleicherweise höret des Packhaus=Inspectors bisher unter der Rubrik von Visitir=Rolle berechnetes Accidens a ¼ Thlr. vom Bogen gänzlich auf, weil derselbe sein hinlängliches Accidens nach dem 119 und 120sten §pho bereits genießet, mithin diese Rolle fernerhin unentgeldlich schreiben kann.

§. 128.

Die 8 Groschen, welche für den Licent=Diener als eine Zulage zu seiner Gage bisher in den Schiffs=Rechnungen separat berechnet worden, fallen nunmehro ebenfalls weg, da dergleichen Ausgabe bereits im 116. §pho enthalten.

§. 129.

Ingleichen schwinden die in den Schiffs=Rechnungen für die Wraaker und Portorien=Notarien von dem nach Riga gebrachten Salz bisher berechnete Abgaben zu 3 Gr. für jede Last, und finden ferner keine Statt, indem nicht mehr die Wraaker, sondern die geschwornen Salzmesser, welche nunmehro die Salzmessung alleine zu bewerkstelligen haben, schuldig sind, die ausgemessene Quantitäten im Licent dem Packhaus=Inspector aufzuheben und verzeichnen zu lassen.

§. 130.

Die bisher in den Schiffs=Rechnungen von ½ bis 3 Thlr. für die Kirchen angeführte Abgaben, unter der

Rubrik von gesetzlichen Vorschriften, fallen gleichfalls weg, und wird vielmehr diese wie andere milde Abgaben in jedermanns freyen Willen gestellet.

§. 131.

Der Artikel in den Schiffs-Rechnungen, desmittelst von den beyden Licent-Comtoirs als ein Privat-Accidens von 30 Gr. bis 1 Thlr. 60 Gr. unter der Rubrik von Meßbrief berechnet worden, wird fürs künftige abgeschaffet.

§. 132.

Die über die russischen Fabrik-Waaren, wenn solche von Riga verschiffet werden, für den Translateur und Controlleur in den Schiffs-Rechnungen bisher berechnete 34 Gr. Abstatte-Gebühr, werden gleichfalls abgestellet.

§. 133.

Das in den bisherigen Schiffs-Rechnungen unter der Rubrik von extraordinairer Expedition für das Licent-Comtoir der einkommenden Waaren berechnete Accidens von ¼ Thlr. für jeden geschriebenen Bogen höret ebenermaßen auf: da hingegen der Ober-Inspector schuldig ist, aufs genaueste dahin zu sehen, daß die Zoll-Comtoirs einem jeden die Abfertigung, welche er sucht, auf die ungesäumteste Art und ohne den geringsten Aufenthalt geben mögen.

§. 134.

Der ohne Gage im Rigischen Licent-Packhause bestellte Packhaus-Diener soll in Zukunft für die von ihm zu bewerkstelligende Oeffnung derjenigen Waaren, welche dahin zur Visitation gebracht werden, nicht mehr als den dritten Theil von denjenigen Accidentien, welche in den Königl. Schwedischen Tabellen

von 1687. den 20ten May vorgeschrieben worden, geniessen.

§. 135.

1) Die Accidentien der Krons- und Stadt-Zoll-Bedienten, wie solche gegenwärtig auf Ihro Kayserl. Majestät Allerhöchsten Befehl bestimmet worden, und von einem jeden auf Riga fahrenden Schiffe sowohl beym Licent, als dem Portorio und der Accise zu erlegen sind, sollen in Tabellen gebracht, und zum öffentlichen Druck befördert werden.

2) Den Zollbedienten aber wird aufs schärfste anbefohlen, keine mehrere, als die gegenwärtig von den Schiffen ihnen bestandenen Accidentien, unter welchem Prätext es auch seyn möge, zu nehmen; gleichdem auch den Kaufleuten verboten wird, ohne allerhöchste Approbation die Accidentien-Tabellen der Zollbedienten, so freywillig es auch geschehen möchte, zu verhöhen, solchergestalt die Schiffe mit anderweitigen öffentlichen Auflagen, wie sie Namen haben mögen, zu belästigen.

§. 136.

1) Die Ausmessung der Holz-Waaren, im Rigischen Licent, muß durch keine andern, als die Palm- und Fuß-Maaße geschehen, und nach selbiger der vorgeschriebene Zoll erleget werden.

2) Die solchergestalt nach holländischer Maaße aptirte Fuß- und Palm-Stäbe müssen ajustiret, und nicht anders als gestempelt von den Zollbedienten bey Messung der Holz-Waaren gebraucht, dem General-Gouverneur aber von selbigen wie von allen bey der Stadt gebräuchlichen Maaßen eine richtige Copey überreichet werden.

§. 137.

§. 137.

1) Die Proportion der Dicke von Spieren und Masten gegen ihre Länge, ingleichen der Werth der Spieren und Masten, nach welchem der Anlags- und Portorien-Zoll zu berechnen ist, wird fürs künftige folgendergestalt bestimmet:

1 Spiere	von	10	Palmen	muß lang seyn	58	Fuß	und werth	4 Thlr.
1	—	11	—	— —	60	—	—	5 —
1	—	12	—	— —	62	—	—	5 —
1	—	13	—	— —	64	—	—	5 —
1	—	14	—	— —	66	—	—	9 —
1	—	15	—	— —	68	—	—	9 —
1	—	16	—	— —	70	—	—	14 —

Mast.		Palm.		Fuß.		Thlr.
1	—	17	—	72	—	20
1	—	18	—	74	—	26
1	—	19	—	76	—	35
1	—	20	—	78	—	50
1	—	21	—	80	—	75
1	—	22	—	82	—	95
1	—	23	—	84	—	100
1	—	24	—	86	—	140
1	—	25	—	88	—	170
1	—	26	—	90	—	200
1	—	27	—	92	—	230
1	—	28	—	94	—	260
1	—	29	—	96	—	290
1	—	30	—	98	—	320

2) Nach der in dem Rigischen Licent-Comtoir ausgehender Waaren über alle diese Spieren und Masten befindlichen besondern Taxe, muß hinkünftig die Zoll-Berechnung unabänderlich ge-

schehen, die See-Gerichts-Gelder hingegen, welche bis hiezu nach einem geringen Werthe berechnet worden, sollen in Zukunft nach diesem erhöhten Werthe berechnet werden.

3) Die Messung der Dicke der Spieren und Masten geschiehet 12 Fuß vom Stamm-Ende, die sogenannten Augen der Hölzer aber und dasjenige, welches als untauglich wegzuhauen ist, wird in diesem Ansatze nicht mit gerechnet.

4) Einer jeden Dicke der Hölzer, wie selbige in obstehender Tabelle verzeichnet worden, muß ihre mindeste beygeschriebene Länge zugeleget werden, ohne auf die etwa überschiessende Länge zu sehen; und eben solchergestalt muß auch die in der Tabelle verzeichnete Länge gegen die Dicke gerechnet werden, ohne sich hinwiederum nach dem größeren Palm-Maaße oder der größern Dicke zu richten. Nemlich es könnte 1 Maaß von 27 Palmen, welcher 92 Fuß halten muß, und nach der Taxa ohne die Ungelder im Licent 40 Thlr. Zoll bezahlet, 98 à 100 Fuß und noch länger seyn, so würde der Zoll für solchen Mast nicht höher als bis 40 Thlr. steigen können, weil seine überschiessende Länge ohne Verhältniß gegen die Dicke ist; und aus diesem Grunde kann diesem Mast keine größere Qualität beygeleget werden, als ein Mast von 27 Palmen hat. In dem andern Fall könnte 1 Mast von 90 Fuß lang, welcher 26 Palmen dick seyn muß, und nach der Taxa ohne die Ungelder 30 Thlr. an Licent-Zoll zu erlegen hat. 30 Palmen dick seyn, so wird der Zoll für einen solchen Mast wegen der mehrern Palmen dennoch ein mehreres nicht betragen; weil die grö-

größere Dicke gegen die regelmäßige Länge ohne Proportion, und folglich ohne Gebrauch ist.

5) Die Länge der Bugsprieten, welche nach der Taxa 2 Thlr. an Licent-Zoll ohne die Ungelder bezahlen, wird nicht höher, accurat zu 70 Fuß und die Dicke derselben zu 17 Palmen bestimmet: im Fall aber ein Bugspriet, welches seine gesetzliche Länge von 70 Fuß hat, dicker als 17 Palm ist, wobey es nichts inferiret, wie viel dicker er sey, so muß der Zoll nicht nach der Taxe zu 2 Thlr., sondern nach dem Werthe berechnet werden, weil sein Werth allerdings höher, einfolglich auch der Zoll größer seyn muß, als obige 2 Thlr. nach der Taxa.

6) Alle übrigen Sorten von Hölzern, als Mühlruthen, Rahmen, Strügen, Burthilben, und wie die Benennungen weiter gemacht werden mögen, welche nemlich nicht nach der vorgeschriebenen Tabelle, ihr Verhältniß gegen einander haben, und folglich zu Spieren, Masten und Buchsprieten-Classe nicht gebracht werden können, oder aber aus natürlichen Wuchs, oder Mängeln, davon ausgeschlossen sind, zahlen den Zoll nach ihrem Werthe, welcher jedesmal aufs accurateste auszufinden ist.

7) In Fällen, wenn bey der Messung der Spieren und Masten in Ansehung ihrer Dicke, die Palmen nicht accurat ganz, sondern gebrochen zutreffen, imgleichen wenn die Länge der Spieren und Masten das ihnen nach der vorgeschriebenen Tabelle zugelegte Maaß in etwas überschreiten, werden die accuraten halbe und etwas darüber gehende Palmen zum Vortheil der Krons-Casse für volle, alles aber, was unter

einem halben Palm ist, gar nicht gerechnet: da hingegen in Ansehung der Länge das ganze accurate Fuß-Maaß aufgenommen werden muß. Nemlich wenn 1 Mast, welcher 27 Palmen dick und 92 Fuß lang seyn muß, nur 26½ Palmen und 92 Fuß hält, so verbleibet derselbe dem ohngeachtet ein Mast von 27 Palmen; falls er aber unter 26½ Palmen dick, und 92 Fuß lang ist, so wird er nicht höher als zu 26 Palmen berechnet. In dem andern Fall hingegen muß 1 Mast, welcher bey seiner Dicke von 27 Palmen etwas über 90 Fuß Länge hält, für volle 92 Fuß gerechnet werden.

§. 138.

1) Alle nach Riga aus fremden Reichen zur See oder zu Lande eingehende mit Elen zu messende Waaren müssen nach ausländischem Maaße angegeben, hierauf aber von den Kaufleuten in den Facturen nach accuraten Rigischen Elen reduciret und nach ihrem wahren Werthe im Zoll declariret werden; dagegen die bishero unförmliche Methode, desmittelst diese Angabe nach ausländischem Maaße ohne Reduction gegen das Rigische Maaß geschehen, völlig aufgehoben wird.

2) Alle aus fremden Reichen zu Lande oder zur See nach Riga gebrachten Gewicht-Waaren müssen nach ausländischem Gewichte im Zoll angegeben, alsdenn aber auf der Rigischen Stadts-Waage nach Rigischem Gewichte auf das genaueste gewogen, und nach diesem Gewichte der Zoll erleget werden; wogegen das bisherige unordentliche Verfahren im Licent, desmittelst die

Kram-

Kram-Waaren nach ausländischem Gewichte verzollet worden, gänzlich aufgehoben wird, wovon jedoch auszunehmen, was an kleinen Partheien von Thee, Caffee, feinem Gewürze, Apothekereyen, Medicamenten und dergleichen, in Pfunden und Lispfunden verpackt ist, und seiner ohnfehlbaren Richtigkeit wegen, nach Rigischem Gewichte sich legitimiret, und also von der Abwägung in der Waage von selbst sich ausschließt.

3) Alle declarationen und Facturen der Schiffer und Kaufleute über Waaren, welche im Licent und Portorio zu verzollen sind, müssen auf ordinaires Charta Sigillata geschrieben, daselbst eingeweichet, und diese Ordnung eingeführet werden.

§. 139.

1) Alle auf Riga fahrende Schiffe sollen zu Ausfindung ihrer Größe ausgemessen, und hiezu diejenige Proportion der Lasten, welche im Rigischen Licent nach dem Schwedischen Regulativ eine Licent-Last ausmachen, zum Grunde geleget und solchem zu Folge die Last und Ungelder der Schiffe an die Casse

2) erleget werden; dem zu verordnenden Schiffmesser soll der General-Gouverneur, ausser der ihm bestimmten Besoldung ein mäßiges Accidens von jedem auszumessenden Schiffe bestimmen.

3) Im Fall die nunmehro genau auszumessende, und nach ihrer wahren Größe zu bestimmende Schiffe nach geschehener Ausmessung größer von Lasten befunden werden sollten, als wofür sie bisher die Lasten und Ungelder entrichtet, muß ihnen deswegen keine Nachrechnung von vergangenen

nen Zeiten gemacht, sondern von selbigen blos vor dasjenige, was sie bey der jetzigen Ausmessung an Last und Ungeldern schuldig, genommen werden.

4) Die Licent-Comtoirs sollen von einer jeden durch den Schiffsmesser ausgemessenen Last eines Schiffes, die Last und Ungelder berechnen, zu dem Ende accurate Tabellen anzufertigen, wogegen diejenige Methode, des mittelst im Rigischen Licent bishero die Last und Ungelder von geraden Lasten als 60. 80. oder 100. Lasten, und so weiter gerechnet worden, ohne auf dasjenige zu sehen, was hiebey an der Zwischenzahl statt hat, abgestellet wird: dagegen alles dasjenige, was accurat 60. 61. 62. Lasten und so weiter, Last vor Last bey der Messung ausgefunden worden, genau beobachtet werden muß.

§. 140.

1) Der Magistrat muß zu allen Zeiten, je nachdem der Handel sich mehret und die Schiffahrt durch die promteste Anstalt in der Piloterey gefördert seyn will, die Anzahl der Piloten vermehren, zu dem Ende muß derselbe nach Beschaffenheit gegenwärtiger Umstände, die Anzahl der Lootsen sogleich mit 10 tüchtigen und der Sache erfahrnen Leuten vermehren.

2) Der Magistrat ist schuldig, aus dem ganzen Amte der Piloten 12 Personen unter der Benennung von See-Piloten zu constituiren, welche bey dem Port-Capitaine in der Baldera wohnhaft seyn müssen, damit derselbe bey aller Jahrszeit in vorfallenden Umständen, hauptsächlich

lich den aus der See kommenden, und nach der See gehenden Schiffen, die benöthigte ungesäumte Hülfe zu leisten im Stande seyn mögen.

3) Der Magistrat muß in Zukunft bey Bestellung eines Piloten oder Lootsen zuförderst von dem Port-Capitaine, als welchem die eigentliche Kenntnis von der Tüchtigkeit und guten Aufführung derjenigen, welche Pilotenstelle erhalten sollen, vorzüglich beywohnen muß, die gehörige Nachricht einziehen, und allen Fleiß anwenden, daß keine unerfahrne, oder sonst bescholtene Leute zu dieser Function admittiret werden mögen, gestalt denn alles, was der Magistrat wegen der Ordnung und übrigen Pflichten in der Piloterey mit Zuziehung des Port-Capitains befiehlet, ohne davon abzugehen, aufs genaueste beobachtet werden muß.

4) Auf die Rigische Rhede soll ein Krons-Wachtschiff unterm Commando des Port-Capitains verordnet werden, welches dahin zu sehen hat,

5) daß die mit Ballast aus der See kommenden Schiffe, selbigen nicht in der Nähe der Rhede, sondern in einem solchen Abstand davon auswerfen mögen, daß wegen der den Düna-Ufern nach der See-Mündung und dem Fahrwasser keinerley Nachtheil oder Untiefen daher zugebeuget werden.

6) Dieses Wachtschiff muß bey den in fremden Reichen entstehenden Seuchen und pestilentialischen Krankheiten, unter Menschen und Vieh, wodurch die Communication und das Commercium mit selbigen manchmal unterbrochen wird,

dieser-

dieserhalb zum allgemeinen Wohl des Reichs Allerhöchstergehende Ukasen in Erfüllung setzen und dahin sehen, daß solche verdächtige Schiffe nicht in den Hafen einsegeln mögen.

7) Dieses Wachtschiff muß auch auf alles dasjenige, was jetziger Zeit bey der Rigischen Schiffahrt in Ansehung der Passagiers und anderer Vorfälle wegen angeordnet und der Aufsicht der Landwachen übergeben ist, und von selbigen etwa nicht vollkommen genung bewerkstelliget werden kann, genaue Acht haben, als worüber der General-Gouverneur durch den Port-Capitaine dem Officier des Schiffes die Vorschrift zu ertheilen hat; da hingegen der Officier ohne Vorwissen und specielle Ordre des General-Gouverneurs die Ordnung der Landwachen zu verändern, oder zum Aufenthalt der Schiffahrt etwas einzurichten, sich nicht unterstehen darf.

8) Aus dem Amte der Rigischen Piloten müssen alle Jahre, und zwar von dem ersten offenen Wasser bis primo May, so wie von primo Augusti bis zu geschlossenen Wasser, 4 Personen beständig sich auf diesem Wachtschiffe befinden, um den aus der See kommenden und in Noth sich befindenden Schiffen, welchen beym Sturm und Ungewitter durch die gewöhnlichen Piloten-Fahrzeuge nicht geholfen werden kann, so viel ohnfehlbar zur Hand zu seyn, und solche in den Hafen zu leiten.

9) Es müssen unter der Ober-Aufsicht des General-Gouverneurs gewisse Ballastplätze an den Land-Ufern der Düna ausfündig gemacht, gewiesen

und

und dahin gesehen werden, daß diejenigen Schiffe, welche mit Ballast in dem Rigischen Hafen eintreffen, selbigen entweder aus dem Schiffe, oder auf andere zum Ausladen angenommene kleine Fahrzeuge, nirgends anders auswerfen mögen, als in solchen ihnen nunmehro angewiesenen Oertern, welche aber auch dergestalt und mit Praecaution auszuwählen, daß nichts von solchem Ballast, es sey wenig oder viel, sich mit der Düna communiciren und der Tiefe des Stroms auf irgend eine Art schädlich werden könne.

§. 141.

1) Bey künftiger Besetzung irgend vacant werdender Dienste beym Licent, Portorio und Recognition, muß der General-Gouverneur in Ansehung der um dergleichen Dienste suchenden Personen vom Ober-Inspector an, bis zum geringsten Buchhalter, die genaueste Prüfung und Untersuchung anstellen, und dahin sehen, daß diejenigen, welche solche Dienste suchen, alle zu selbigen erforderliche Capacité besitzen, und von redlichen und unbescholtenen Namen seyn mögen; fürnämlich aber ist darauf zu halten, daß diejenigen, welche Ihro Kayserl. Majestät Cassen zu verwalten haben, hinlängliche und von den Gerichten corroborirte Caution bestellen, und fürnämlich auch solche Personen gewählet werden, die durch Verwandschaft mit den Familien der Stadt, oder durch andere erhebliche Umstände, besonders in den Comtoirs welche die Zoll-Einnahme zwischen der Krone und der Stadt gemeinschaftlich theilen, Ihro Kayserl. Majestät

Zoll-

Zolleinnahmen nicht verdächtig oder sonst auf einige Art schädlich werden könnten.

2) Wenn also der General-Gouverneur die zu den Vacancen sich praesentirende Personen solchergestalt mit aller Vorsicht gewählet, hat er seine Praesentationes an den dirigirenden Senat, das Commerce-Collegium oder Cammer-Comtoir, wohin jede Sache nach den Gesetzen gehöret, abzusenden, und von daher die nöthigen Ukasen zu erwarten. Ueberdies haben Ihro Kayserl. Majestät zu künftiger Ergänzung dieser Handels-Ordnung zu befehlen geruhet, daß annoch einige Gerichts-Oerter über verschiedene Materien Beprüfungen anstellen, und das gehörige entwerfen sollen.

Das Original dieser Handels-Ordnung ist vom dirigirenden Senat unterschrieben.

Gedruckt zu St. Petersburg den — December 1765.

Rigische

Rigische Zoll-Taxe,
über alle Seewärts ausgehende Waaren.

Zollberechnung.

	Licent u. Anlage à 90 gl. per 1 Thl. zu 14 Thl. auf 1 Pf gerechnet.		Portorien-Zoll Krons- und Stadts-Antheil à 90 gl. per 1 Thl. deren 14 Thlr. auf 1 Pf. Krons-Antheil, da hingegen St. Anth. mit 4 p. C. agio gerechnet werden.		Stadts-Accise-Zoll wird nach der Taxe v. 1669. bestimmt, u. der Bolderaasche cessiret.	
	Thl	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.
A.						
Asche Cron Pott - pr. 1 Schpf	–	77	—	18	–	—
- Wrak - - 1 Schpf		39	—	9	—	—
- Weid - - 1 Last	4	66	—	54	—	—
B.						
Bast - - pr. 1 Schpf	—	10	2p.C.	—	—	—
Lienen - - 1 Schpf.	—	15				
Butter - - - 1 Tonne	-	79	—	13	—	—
Brantewein einländisch. 1 Oxthft.	3	3	—	9	—	—
C.						
Caviar zahlet 4 Pr. wenn 1 Schpf.						
kostet 50 Thlr.	2	30	2p.C.			
E.						
Eisen in Stangen - 1 Schpf.	—	31	—	6	—	—
- Tack - - 1 Schpf.	—	20	—	—	—	—
- alt - - 1 Oxt.	—	20	—	–	—	—
- dito - - 1 Tonne	—	13	—	—	—	—
- alt - - 1 Schpf.	nach der Würde.		—	3	—	—
F.						
Flachs Rackitscher - 1 Schpf.	7	74	—	15	—	—
- - Paternoster - 1 Schpf.	—	74	—	15	—	—
- - Hilling - 1 Schpf	—	74	—	15	—	—
- - Marienburger - 1 Schpf.	—	57	—	12	—	—
- - Rochitisch - 1 Schpf.	—	57	—	12	—	—
- - Dreyband - 1 Schpf.	—	57	—	12	—	—
Flachs Heede - - 1 Schpf.	—	50	—	6	—	—
Fische Lachs gesalzen - 1 Tonne.	—	32	—	9	—	—
dito - - - 1 Faß.	—	46	—	12	—	—

Zollberechnung.

		Licent u. Anlage à 90 gl. per 1 Thlr. rc.		Portorien-Zoll Krons- und Stadts-Antheil à 90 gr. per 1 Thl. rc.		Stadts Accise-Zoll wird nach der Taxe v. 1669. rc.	
		Thl	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.
F.							
Fische Lachs geräucherter	1 Stück.	—	5	—	2	—	—
Butten	1 Pudel.	—	5	—	2	—	—
dito	1 Tonne.	—	6	—	12	—	—
dito	1 Faß.	—	14	—	15	—	—
Ahl gesalzen	1 Faß.	—	74	—	15	—	—
dito	1 Tonne.	—	52	—	12	—	—
Strömlinge	1 Tonne.	—	3	—	3	—	—
Fleisch	1 Tonne.	—	19	—	12	—	—
dito	1 Faß.	—	24	—	15	—	—
Federn	1 Schpf.	—	50	—	40	—	—
Daunen	1 Lpf.	—	21	—	9	—	—
Felle Bock	1 Decher.	—	39	—	9	—	—
Kalb	1 Decher.	—	15	—	6	—	—
Seehunde	1 Decher.	—	11	2 p.C.	—	—	—
Ottern	1 Stück.	—	5		—	—	—
Ziegen	1 Decher.	—	12	—	6	—	—
G.							
Allerley Getraide.							
Weitzen	1 Last.	4	72	—	36	—	—
Gersten und Roggen wird nach dem 3 §pho der Handels-Ordnung verzollet.		—	—	—	—	—	—
Haber	1 Last.	1	88	—	12	—	—
Erbsen	1 Last.	3	31	1	6	—	—
Malz	1 Last.	3	46	—	36	—	—
Grücken oder Buchweitzen	1 Last.	4	41	—	60	—	—
Grütz Hirsen	1 Tonne.	—	19	—	8	—	—
Haber	1 Tonne.	—	24	—	4	—	—
Gersten	1 Tonne.	—	20	—	4	—	—
Buchweitzen	1 Tonne.	—	28	—	4	—	—
Garn Flächsen und Heden	1 Lpf.	1	10	—	3	—	—
H.							
Allerley Holz.							
Spieren v. 5 Palm. von 6 Palm. von 7 Palm.	[illegible] Nach dem Werthe 4 pro Cent beträgt von 100 Thlr.	4	72	2 p.C.	—	2 p.C.	—

H. Spie-

Zollberechnung.

		Licent u. Anlage à 90 gl. per 1 Thlr. rc.		Portorien-Zoll Krons- und Stadts-Antheil à 90 gr. per 1 Thlr. rc.		Stadts Accise-Zoll wird nach der Taxe v. 1669. rc.	
H.		Thl	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.
Spieren von 8 Palm 2½ Thlr.							
v. 9 Palm, v. 10 Palm, v. 11 Palm	W. 2½ Thlr. — Zu den Licenten dieser Spieren u. Masten werden noch apart der Anlage wegen zugelegt 2 Procent.	—	58				
		1	12				
v. 12 Palm, v. 13 Palm	3 Thl.	1	12				
von 14 Palm	werth 4 Thlr	2	24				
von 15 Palm	8 Thlr.	2	25				
von 16 Palm	10 Thlr.	2	25				
Masten von 17 Palm	15 Thlr.	11	28				
von 18 Palm	15 Thlr.	11	28				
von 19 Palm	20 Thlr	11	29		2 p. Cent.		
von 20 Palm	20 Thlr.	16	86				
von 21 Palm	40 Thlr.	16	88				
von 22 Palm	50 Thlr.	17	—				
von 23 Palm	70 Thlr.	22	60				
von 24 Palm	90 Thlr.	22	62			verbleibet	
von 25 Palm	110 Thlr	34	—			bey der Taxa	
von 26 Palm	130 Thlr.	34	2			v. Ao. 1669.	
von 27 Palm	150 Thlr.	45	31				
von 28 Palm	170 Thlr.	45	33				
von 29 Palm	200 Thlr	45	36				
von 30 Palm	230 Thlr.	4[illegible]	40	2 pr. C.			
Bogsprieten		2	30				
Wagenschoß	1 Schock.	3	72		27		
Holzfaß	1 Schock.	—	67	—	2½		verbleibet
Pfeifen	1 Schock.	1	40	—	3		
eeckelt und doppelt französch. imgleichen holländisch Klapp	1 Schock.	—	35	—	2½		bey
Pfeifenstäbe	1 Schock	—	10	—	2		der
Birk	1 Schock	9	30	—	—		

Zollberechnung.

		Licent u. Anlage à 90 gl per 1 Thlr. rc.		Portorien-Zoll Krons- und Stadts Antheil à 90 gr. per 1 Thlr. rc.		Stadts-Accise-Zoll wird nach der Taxe v. 1669. rc.	
		Thl	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.
H.							
lang Brenn oder Splitt 1 Faden.	diesen Licenten wird noch der Anlage wegen zugeleget 2 Procent.	—	24	2 pro Cent.			Taxa von 1669.
Kurz Brenn 1 Faden.		—	14				
Floß 100 Stück.		—	11				
Nägel 1000 St.		—	14				
Stäbe Orthofts	1 Schock.	—	7	—	2	—	—
halbe oder Boden	1 Schock.	—	5	—	1	—	—
eichene Planken	1 Schock.	4	60	1	18	—	—
Bohlen 1 Schck.	diese Holzwaaren werden annoch der Anlage wegen zugeleget 2 p. Cent.	7	56	2 pro Cent.			
doppelte Rahmen jedes Stück.		—	59				
enkelt Rahmen oder Balken 1 Stück.		—	31				
Preußische Dielen	1 Schock.	1	87		—	—	—
Schwedische doppelte Bretter	1 Zwölfter.	—	7				
Linden Bretter	1 Schock.	—	59				
Esken Riemen	1 Schock.	1	28		24	—	—
Dannien Trittstangen 1 Schock.	wegen der Anlage werden zugeleget 2 Procent.	2	56				
Handspeichen 1 Schock.		—	20				
Hopfen	1 Schpf.	1	21	—	12	—	—
Honig	1 Tonne.	1	35	—	12	—	—
oder Lippiz	1 Schpf.	1	57	—	12	—	—
Hanf rein	1 Schpf.	—	86	—	15	—	—
Paß	1 Schpf	—	78	—	12	—	—
Heede oder Tors	1 Schpf.	—	27	—	6	—	—
Haußblase à werth 200 Thlr.	1 Schpf.	9	30	2 pro Cent.			
Recognition		30	—	—	—	—	—

Zollberechnung.

		Licent u. Anla-geä 90 gl. per 1 Thlr. ꝛc.		Portorien-Zoll Krons- und Stadts-Antheil à 90 gr. per 1 Thlr. ꝛc.		Stadts-Accise-Zoll wird nach der Taxe v. 1669. ꝛc.	
		Thl	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.
L.							
Leder Saffian	1 Decher.	—	39	—	8	—	—
Reh	1 Decher.	—	24	2 pro	Cent.		
gesalzen Ochsenleder	1 Decher	1	48	—	18	—	—
trocken oder Kuhleder	1 Decher.	1	16	—	12	—	—
gemein od. klein Russisch	1 Decher.	—	—	—	12	—	—
Hirsch	1 Decher	—	71	2 pro	Cent.	—	—
Elend, gegorben	1 Stück.	—	76	2 pro	Cent.	—	—
dito	1 Stück von 20 Pf.	1	30	2 pro	Cent.		
ungegorben	1 Stück	—	56	2 pro	Cent.		
Juchten	1 Decher.	1	8	—	8	—	—
Juchten nach Gewicht	100 Pf.	1	51	—	45	—	—
Corduan	1 Decher.	—	53				
Sohl oder Pfund	100 Decher.	—	79	2 p. C.			
weiß oder Erich	1000 Stück.	2	72				
Sämisch Rund	1 Decher.	1	16	—	18	—	—
Bockleder	1 Decher.	—	41	—	9	—	—
Basan	1 Decher.	—	45	2 pro	Cent.		
Barannen	1 Decher	—	5	—	5	—	—
Pferde	1 Decher	—	53	—	18	—	—
Klipping	100 Stück.	—	10	2 pro	Cent.		
M.							
Meth Litthauisch	1 Tonne.	1	14	—	24	—	—
eben dergleichen	1 Faß.	1	59	—	24	—	—
Mehl oder Weitzen	1 Tonne.	—	—	—	—	—	—
P.							
Pelzereyen.							
Feine Marder	1 Zimmer.	1	87				
gemeine dito	1 Zimmer.	1	15				
Mänker	1 Zimmer.	—	31				
Hermelin	1 Zimmer.	—	13	2 pro			
Grauwerk	1 Zimmer.	—	10				
dito 25 Zimmer oder	1000 Stück.	2	66				
Ulzen	100 Stück.	—	40				

Zollberechnung.

		Licent u. Anlage à 90 gl. per 1 Thlr. ꝛc.		Portorien-Zoll Krons- und Stadts-Antheil à 90 gr. per 1 Thlr. ꝛc.		Stadts-Accise-Zoll wird nach der Taxe v. 1669. ꝛc.	
		Thl	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.
P.							
Moscowitische Füchse	1 Stück.	—	6	Cent.			
Luchse	1 Stück.	—	40				
Fuchs	100 Stück.	—	13				
Bieber	1 Stück.	—	7				
Caninchen schwarze	100 Stück	—	40		—	—	—
Felle, Caninchen graue	1000 St.	1	53		—	—	—
Irische	1000 Stück.	—	89		—	—	—
Irische	100 Stück	—	10		2 pro Cent.		
wilde Katzen	1 Zimmer	—	10				
Vielfraß	1 Stück.	—	5				
Wölfe	1 Stück.	—	5				
Hasenfelle	1 Zimmer.	---	3				
dito	100 Decher.	- -	5				
Schafe	100 Stück.	---	52	—	50	—	—
dito	1 Decher.	---	14	---	5	—	—
Lamm	100 Stück.	---	31	---	50	—	—
Sterblinge	100 Stück.	---	9	---	$3\frac{3}{5}$	—	—
Schmaßjen schwarz	1000 Stück.	1	88	3	30	—	—
Schmaßjen schwarz	100 Stück.	---	19	—	30	—	—
weiße	1000 Stück.	1	32	3	30	—	—
dito	100 Stück.	---	13	—	30	—	—
Pech Bierand	à Last.	1	57	—	36	—	—
groß Band	à Last.	2	36	—	36	—	—
klein und gemein Band	à Last	1	48	—	36	—	—
klein feuren Band	à Last	---	61	—	36	—	—
R.							
Rhabarber 1 Schpf.	à 500 Thlr	23	30	2 pro	Cent.		
Recognition		50	---	—	—	—	—
S.							
Saat-Sae Lein	1 Tonne.	---	28	—	12	—	—
Schlag-Saat	1 Tonne	---	12	—	6	—	3
Hanf	1 Tonne.	---	8	—	$2\frac{1}{2}$	—	2
Dedder	1 Tonne.	---	12	—	6	—	3

S. Senf

Zollberechnung.

		Licent u. Anlage à 90 gl. per 1 Thlr. rc.		Portorien-Zoll Krons- und Stadts Antheil à 90 gr. per 1 Thlr. rc.		Stadts-Accise-Zoll wird nach der Taxe v 1669. rc.	
		Thl	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.
S.							
Senf	1 Tonne.	—	16	2 pro	Cent.		
Speck	1 Schpf.	—	70	—	9	—	—
Speck	1 Seite.	—	9	2 pro	Cent.		
Sehl	1 Tonne.	—	19	—	9	—	—
Schinken gesaltzen	1 Tonne.	—	40	—	9	—	—
dito	1 Stück.	—	5	2 pro	Cent.		
Schweinsborsten à Schpf. werth 60 Thlr.		2	72	2 pro	Cent.		
T.							
Theer-Bier oder gemeiner Band	pr. Last.	1	5	—	18	—	—
schwedisch oder fichten Band	pr. Last.	—	79	—	18	—	—
Talch allerley von jedem Schpf.		1	39	—	18	—	—
Tauwerk und Cabelgarn	1 Schpf.	—	79	—	15	—	—
W.							
Wachs	1 Schpf.	4	37	—	60	—	—
Wolle Lämmer	100 Pf.	2	28	—	9	—	—
Sommer	100 Pf.	1	17	—	9	—	—
aus Pohlen, Winter	100 Pf.	1	31	—	9	—	—
Einländische	1 Schpf.	2	44	—	36	—	—
Heer-Haar	100 Pf.	—	56	—	9	—	—
Z.							
Zwiebacken	1 Tonne.	—	16	—	6	—	—
weiße	1 Tonne.	—	17	—	6	—	—
Alle Waaren so nicht in dieser Taxa specificiret sind, zahlen ohne Ausnahme beym ausgehenden Licent Comtoir 4 p. Cent von 100 Thl. werth		4	60	2 pro	Cent.		
Treffen sich aber unter diesen Waaren auch Holzwaaren, so erlegen dieselben anstatt des Anlangs-Zoll noch 2 pro Cent.							

Zollberechnung.

		Licent u. Anlage à 90 gl. per 1 Thl. rc.		Portorien-Zoll Krons- und Stadts Antheil à 90 gr. per 1 Thlr. rc.		Stadts-Accise-Zoll wird nach der Taxe v. 1669. rc.	
		Thl	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.
A.							
Apfelsienen	pr. 100 Stück.	—	22	—	9	—	—
Apfel ordinaire	1 Tonne.	—	3	—	1 $\frac{1}{2}$	—	—
Preußische oder Porstorfer	1 Tonne.	—	9	—	1 $\frac{1}{2}$	—	—
Trank oder Sünder	1 Orthft.	—	57	nach d. Würde 2 p.C.			
Agurken	$\frac{1}{8}$ Tonne.	—	9	—	3 $\frac{1}{2}$		
B.							
Bier, Braunschweiger, Zerbst und Kniesenack	pr. 1 Faß.	1	47	zahlet einkommend nichts.		—	—
Barts	1 Tonne.	—	49			—	—
Colberger	1 Tonne	—	58				
Danziger Prüßing	1 Faß.	—	15				
Englisch	1 Orthft.	1	10				
Hamburger, Lübsch	1 Faß	—	70				
dito	1 Tonne	—	57				
Rommeldeis	1 Tonne.	—	58				
Rostocker	1 Tonne.	—					
Stettiner	1 Tonne.	—	54				
Wißmar oder Mumme	1 Faß.	—	70				
″ ″ ″	1 Schpf.	—	57	—	9	—	—
″ ″ ″ ″	100 Pf.	—	20	—	2 $\frac{1}{4}$	—	—
Butter	1 Tonn.	—	81	—	18	—	—
Birnen ordinaire	1 Tonne.	—	5	—	1 $\frac{1}{2}$	—	—
Bergamotten	1 Tonne	—	9	—	1 $\frac{1}{2}$	—	—
Brantewein Spanisch	1 Ohm.	3	22	zahlen einkommend nichts.			
Reinisch	1 Ohm.	4	13				
Franz	1 Orthft.	3	[illegible]				
Einländisch	1 Orthft	3	7				
Birnstein	1 Pf	—	[illegible]	—	3 $\frac{3}{5}$	—	—
Rundwerk	1 Pf.	—	16	—	6 $\frac{3}{5}$	—	—
Schaldwerk	1 Pf.	—	3	—	$\frac{9}{10}$	—	—
Werkstein	1 Pf.	—	7	—	2 $\frac{7}{10}$	—	—

B. Ab-

Zollberechnung.

		Licent u. Anlage à 90 gr. per 1 Thlr. rc.		Portorien-Zoll Krons, und Stadts Antheil à 90 gr. per 1 Thlr. rc.		Stadts Accise-Zoll wird nach der Taxe v. 1669. rc.	
		Thl	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.
B.							
Abschablis ⸗	1 Tonne.	—	26	—	$10\frac{1}{2}$	—	—
Bernstein zum Räuchern	1 Tonne.	1	52	—	$58\frac{4}{5}$	—	—
C.							
Castanien 1 Ton. od. Sack	100 Pf.	—	11	—	$4\frac{1}{5}$	—	—
Citronen ⸗	100 Stück.	—	11	—	$4\frac{1}{5}$	—	—
Corallen echte -	1 Loth.	—	3	—	$1\frac{1}{5}$	—	—
Corinten ⸗	100 Pf.	—	nach der Würde.		26	—	—
E.							
Eisen in Stangen ⸗	1 Schpf.	—	31	—	6	—	—
Anker ⸗	1 Schpf	—	52	—	30	—	—
Eisen dito ⸗	100 Pf.	—	19	—	$7\frac{1}{2}$	—	—
Ambosen ⸗	1 Schpf.	—	31	—	6	—	—
weiß Blech	1 Fäschen.	—	52	—	12	—	—
Drath -	100 Pf.	—	41	—	$7\frac{1}{2}$	—	—
Grapen ⸗ ⸗	100 Pf.	—	15	—	$7\frac{1}{2}$	—	—
Kugeln ⸗	1 Schpf	—	23	—	$9\frac{3}{10}$	—	—
dito ⸗ ⸗	100 Pf.	—	9	—	$3\frac{3}{5}$	—	—
Pfannen ⸗	100 Pf	—	11	—	$7\frac{1}{2}$	—	—
eiserne Platen ⸗ ⸗	100 Pf.	—	13	—	$7\frac{1}{2}$	—	—
Nagel ⸗ ⸗	1 Tonne.	n. d. W.			8	—	—
Essig von Rheinwein	1 Ohm.	1	36	einkommend nichts	—	—	—
Spanischen Weinessig	1 Oxhft.	1	42		—	—	—
⸗ ⸗ Franzwein	1 Oxhft.						
⸗ ⸗ Apfeltrank	1 Oxhft	1	4		—	—	—
⸗ ⸗ Bier ⸗ ⸗	1 Tonne.	—	36		—	—	—
F.							
Fische Isländisch ⸗	1 Schpf.	—	31	—	9	—	—
Ahl gesalzen ⸗	1 Tonne	—	53	—	12	—	—
Austern eingesaltz.	12 Tönch.	—	21	—	$8\frac{2}{5}$	—	—
Berger Rotscher oder Stockfisch	1 Schpf.	—	45	—	9	—	—
dito ⸗ ⸗	100 Pf.	—	12	—	$2\frac{1}{4}$	—	—
Cabliau und Dorsch	1 Tonne.	—	37	—	$3\frac{1}{3}$	—	—
Dorsch Kurisch oder Schelfisch	1 Tonne.	—	27	—	$3\frac{1}{3}$	—	—

Zollberechnung.

		Licent u. Anlage à 90 gr. per 1 Thlr. ꝛc.		Portorien-Zoll Krons- und Stadts-Antheil à 90 gr. per 1 Thlr. ꝛc.		Stadts Accise-Zoll wird nach der Taxe v. 1669. ꝛc.	
F.		Thl	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.
Fische Heeringe, Flämmisch, Holländisch od. Schottisch	1 Tonne.	—	42	—	$4\frac{1}{2}$	—	—
dito Beltisch oder Nord.	1 Tonne.	—	30	—	$4\frac{1}{2}$	—	—
Ansoirs	1 Fäßlein.	—	9	—	$3\frac{3}{5}$	—	—
Bücklinge	1 Tonne.	—	26	—	9	—	—
Lachs gesalzen	1 Tonne.	—	32	—	9	—	—
dito geräuchert	1 Stück.	—	5	—	2	—	—
Raff oder Steickling	1 Tonne.	—	6	—	$2\frac{2}{5}$	—	—
Strömlinge	1 Tonne.	—	3	—	3	—	—
Stör	1 Tonne.	—	32	—	$13\frac{1}{5}$	—	—
Speeren oder Kählen	1 Tonne.	—	16	—	9	—	—
Scholen	1000 Stück.	—	11	—	$4\frac{1}{2}$	—	—
Rochen	1 Dutzend.	—	5	—	9	—	—
Felle Bieber	1 Stück.	—	7	—	$2\frac{7}{10}$	—	—
Caninchen	100 Stück.	—	41	—	$16\frac{4}{5}$	—	—
dito graue	1000 Stück.	1	57	—	$60\frac{9}{10}$	—	—
Füchse	1 Stück.	—	5	—	$1\frac{4}{5}$	—	—
Grauwerk	1 Zimmer.	—	11	—	$4\frac{5}{5}\frac{1}{2}$	—	—
dito	1000 Stück.	2	73	—	$15\frac{3}{10}$	—	—
Haasen	100 Stück.	—	6	—	$2\frac{1}{10}$	—	—
Hermeline	1 Zimmer.	—	13	—	$\frac{2}{5}$	—	—
Katzen wilde	1 Zimmer.	—	11	—	$4\frac{1}{5}$	—	—
Lüchse	1 Stück.	—	41	—	$16\frac{4}{5}$	—	—
Lämmer	100 Stück.	—	31	—	50	—	—
Marder feine	1 Zimmer.	2	2	—	$75\frac{3}{5}$	—	—
Mäcken	1 Zimmer.	—	31	—	$12\frac{9}{10}$	—	—
Otter	1 Stück.	—	6	—	$2\frac{1}{10}$	—	—
Schaaf	1 Decher.	—	14	—	$2\frac{2}{5}$	—	—
Schmasgen schwarz	100 Stück.	—	19	—	30	—	—
dito weiße	100 Stück.	—	13	—	30	—	—
Uelzen	100 Stück.	—	41	—	$16\frac{4}{5}$	—	—
Vielfraßen	1 Stück.	—	5	—	$1\frac{4}{5}$	—	—
Wolfs	1 Stück.	—	6	—	$2\frac{1}{10}$	—	—
Zobel nach der Würde v.	100 Thl	4	72	2	—	—	—
Feigen	100 Pf.	n. d. W.		—	13	—	—

F. Federn

Zollberechnung.

		Licent u. Anlage à 90 gr. per 1 Thlr. ꝛc.		Portorien-Zoll Krons- und Stadts-Antheil à 90 gr. per 1 Thlr. ꝛc.		Stadts Accise-Zoll wird nach der Taxe v. 1669. ꝛc.	
		Thl	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.
F.							
Federn ; ;	1 Schpf.	1	54	—	40	—	—
Dunen ; ;	1 Lspf	—	22	—	9	—	—
G.							
Glas danziger ;	1 Kasten.	—	41	—	15	—	—
französisches ;	1 Korb.	—	61	—	15	—	—
H.							
Hopfen ; ;	1 Schpf.	1	22	—	12	—	—
Hagel oder Schrodt ;	100 Pf.	—	29	—	$7\frac{1}{5}$	—	—
K.							
Kupfer rauh in Molden	1 Schpf.	1	65	—	72	—	—
gar oder MünzPlaten	100 Pf.	—	64	—	21	—	—
Münz ; ;	1 Schpf	—	—	—	36	—	—
Allerley Arbeit ;	100 Pf.	1	3	—	18	—	—
Draht ; ;	100 Pf.	1	11	—	18	—	—
Karten zum Spielen	1 Dutz.	—	17	—	$6\frac{9}{10}$	—	—
Käse ; ;	100 Pf.	—	25	—	3	—	—
Kalk à 12 Tn. pr. Last ;		—	11	—	$4\frac{1}{3}$	—	—
Kreite ; ;	1 Tonne.	nach d. Würde	—	—	4	—	—
Kirsay ; ;	1 Stück.		—	—	$22\frac{1}{2}$	—	—
Künrauch ; ;	1 Tonne.		—	—	9	—	—
Kümmel ; ;	100 Pf.		—	—	18	—	—
Kutschboy oder Freesen	1 Stück.		—	—	18	—	—
L.							
Leder Kalb Englisch	1 Decher.	—	60	—	$21\frac{3}{5}$	—	—
Sohlen oder Pfund	100 Pf.	—	81	—	$3\frac{3}{8}$	—	—
Leine ; ;	1 Tonne.	n. d. Würde			3	—	—
M.							
Messing roll ;	1 Schpf.	—	—	—	54	—	—
allerley .	100 Pf.	1	3	—	18	—	—
MessingDrath	100 Pf.	1	11	—	18	—	—
Glocken u. Glock.Spieß	100 Pf.	—	81	—	18	—	—
Mettwürste ; ;	5 Stück	—	5	—	$1\frac{4}{5}$	—	—

Zollberechnung.

		Licent u. Aulage à 90 gr. per 1 Thlr. ꝛc.		Portorien=Zoll Krons= und Stadts Antheil à 90 gr. per 1 Thlr. ꝛc.		Stadts Accise=Zoll wird nach der Taxe v. 1669. ꝛc.	
		Thl	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.
M.							
Malz, wenn solchen ein Particulier von drausen für sich verschreibt, zahlt	1 Last.	3	52	—	36	—	—
	Recognition.	15	—	—	—	—	—
N.							
Nüsse Haßel	1 Tonne.	—	13	—	9	—	—
Wall frisch in Schaalen	1 Tonne.	—	13	—	$5\frac{2}{3}$	—	—
dito eingemachte	1 Tonne.	—	26	—	$10\frac{4}{5}$	—	—
reingemachte Wall	1 Beschu.	—	12	—	$4\frac{4}{5}$	—	—
P.							
Pelzereyen, siehe Felle.							
Pulver	100 Pf.	—	72	—	18		
Pech	1 Tonne.	—	19	—	3		
Pommeranzen	100 Stück.	—	7	—	$2\frac{7}{10}$		
R.							
Rosinen	100 Pf	n. d. Würde.					
S.							
Stahl	1 Fäßgen.	—	41	—	15	—	—
Centner oder Bund		—	41	—	15	—	—
Drath	100 Pf.	n. d. W.		—	$7\frac{1}{2}$	—	—
Salpeter	100 Pf.	—	52	—	15	—	—
Schwefel	100 Pf.	—	15	—	6	—	—
Speck	1 Seite.	—	9	—	$3\frac{3}{5}$	—	—
Schinken gesalzen	1 Stück	—	5	—	$1\frac{4}{5}$	—	—
Sehlspeck	1 Tonne.	—	19	—	9	—	—
Seife, Alicantische und Spanische	100 Pf.	—	52	—	$21\frac{3}{10}$	—	—
schwarze	1 Tonne.	n. d. Würde.			18	—	—
Schmack	100 Pf.	—	15	—	6	—	—
Salz Franz. u. Schottisch	1 Last.	4	49	—	18	—	—
Spanisch	1 Last.	4	73	—	18	—	—
Lüneburger 12 T. pr.	1 Last.	4	39	—	36	—	—
Steine Dach	1000 Stück.	—	52	—	—	—	—
Fliesen Ohlendische	100 Elen.	—	11	—	$4\frac{1}{5}$	—	—
Grab	1 Stück.	—	31	—	$12\frac{9}{10}$	—	—

S. Stei=

Zollberechnung.

	Licent u. Anlage à 90 gr. per 1 Thlr. ꝛc.		Portorien-Zoll Krons- und Stadts-Antheil à 90 gr. per 1 Thlr. ꝛc.		Stadts Accise-Zoll wird nach der Taxe v. 1669. ꝛc.	
S.	Thl	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.
Steine Mauer : 1000 Stück.	—	52	—	—	—	—
Moppen u. Klinker 1000 St.	—	13	—	—	—	—
Mühlen : : 1 Stück.	1	3	—	$38\frac{2}{5}$	—	—
Handmühlen : 1 Stück.	—	47	—	$19\frac{1}{5}$	—	—
Schleif 6 Stück oder 1 Solder.	—	21	—	$8\frac{2}{5}$	—	—
Wettungschlif. 100 Stück.	—	5	—	$1\frac{4}{5}$	—	—
Kohlen : : 1 Last.	1	11	—	6	—	—
Schrot, siehe Hagel.						
Saat Senf : : 1 Tonne.	n. d. Würde.	—	—	$6\frac{3}{6}$	—	—
Canarien : 1 Tonne.		—	—	6	—	—
Mohn : : 1 Tonne.		—	—	8	—	—
Sement : 1 Tonne.		—	—	3	—	—
T.						
Tabak, Roll, Cartus, gesponnen : : 1 Pf.	—	3	—	—	—	—
fein, Spanisch, Virginisch, und Schnupftoback, jedes Pfund	—	6	—	1	—	—
Theer : : 1 Tonne.	—	9	—	$1\frac{1}{2}$	—	—
Thraan : : 1 Faß.	n. d. W.		—	12	—	—
W.						
Wollkrantzen : 1 Dutz.	—	8	—	3	—	—
Walnüsse, siehe Nüsse.						
Weine Allicant : 1 Pfeife.	9	44	—	—	—	—
Bastert : : 1 Pfeife.	8	84	—	—	—	—
Frontignac : 1 Oxthoft.	4	81	—	—	—	—
Bagioner, Franz, Piccardon, Petit Bourgogner } jedes Oxthoft	2	52	—	—	—	—
Bourgogner, Champagner } jedes Oxthoft	8	—	2	—	2 court.	
Malvasier, Muscateller } 1 Both .	8	18	—	—	—	—
Rhein :, Mosler : } 1 Ohme :	5	62	—	—	—	—

W. Wei-

Zollberechnung.

	Licent u. Anlage à 90 gr. per 1 Thlr. rc.		Portorien-Zoll Crons- und Stadts Antheil à 90 gr. per 1 Thlr. rc.		Stadts Accise-Zoll wird nach der Taxe v. 1669. rc.	
W.	Thl	Gr.	Thlr.	Gr.	Thlr.	Gr.
Weine, Sect , 1 Pfeife.	8	44	—	—	—	—
Griechische, Egyptische, St. L. Ori-rient, Barcellona, Neapolitani-schen Stratsche, Cattalonier, CapWein, Languedok, Spanisch oder Trappona, Madera, Peter-Semen, Siracusa, Corsica, Cy-per , , 1 Pf.	8	84	—	—	—	—
Ungarisch , 1 Anthal.	2	76	—	—	—	—
Essig, siehe E.						
Z.						
Zinn , , , 100 Pf.	1	2	—	18		
Zippoln Stettische 60 Kasten oder 1 Schock	—	—	—	8		
Holländische dito 60 Kasten oder 1 Schock	komt g. nicht ein			4		
Zwibacken , , 1 Tonne.	—	17	—	6		

Würde-Waaren.

Apothekereyen, Drogereien und Confecturen, Nürenberger-Krahm, Caffee, Thee, Chocolade und Catharinen-Pflaumen, Eisen-Krahm, Eisen-Arbeit, Perln- und Gersten-Graupen, allerley lebendige Thiere, Papier, Glanz-Leinen, gedruckt Leinen, Hausgewerken-Leinen, Cattun-Leinen, Futter-Leinen, Canifas, Steif-Leinen, Bücher, Taften Band, No. Band, Franz-Band, Sammt-Band, wollen und Leinen-Band, Garnitur-Band, Ordens-Band, figurirt Band, Cartecken Band, Basten Band, Atlas-Band, reich Band, Rundschnur, Litz-Cor, Cameel-Haare, alle

alle Sorten Knöpfe, Galanterie-Waaren, Bleyweis, Lackmus und Ambra, Romals Tartecken, Leinen, Baumwollen und Zitzene Tücher, Basten, Tücher, Bandenois, Floren, Nesseltuch, Cammertuch-Tücher, alle reiche Estoffen, und Zeuge, Gold- und Silber-Arbeit, alles baumwollene und gewalkte Guth, als Strümpfe, Handschuhe und dergl., Bohmseide, Künruß, Bauer-Strümpfe, alle fertige Kleider, eingelegte Sachen, alle Salaten, alles Steinen Zeug, und Porzellain, alle Spitzen und Antelagen, Baumwolle, seiden Watten Camaschen, Zwillig, Zwirnstrümpfe, Zwirn, Puder, Pomade, allerley Bäume und Pflanzen, geräuchert Rindfleisch, alle Glasarbeit, Korbguth, Harz, Kreite, Pfeifen, musicalische Instrumente, allerley seidene Estoffe und Zeuge, Laacken, und alles wollene Zeug, seidene Strümpfe, wollene Strümpfe, gewebt und gestricktes Guth, seiden Band, seidene und halbseidene Tücher, Floret-Band, Cammertuch, Nesseltuch, Schier, Flor, alles Leinen, außer den vorhin specificirten Cattun und Zitzen, Zucker, Gewürz, Rosinen, Corinden, Mandeln, französische Pflaumen, Hüte, allerley Farben, außer die vorher specificirten, allerley Gewürz-Krahm, als Limonen, Kapers und Oliven, alle Oele, Thran, trockene Pommeranzen- und Citronen-Schaalen, alle Sorten Seide, Syrup, blaue und weiße Stärke.

Alle obbenannte Waaren werden nach dem §. 80. der Handels-Ordnung verzollet.

XV. Nach-

XV.

Nachricht
von dem gegenwärtigen
Zustande des Baltischen Havens
(Rogerwick.)
1771.

Seit 1767, da der Generalfeldmarschall, Grav Münnich, um seinem Amte als Director der am Baltischen Meere liegenden Haven genug zu thun, in seinem hohen Alter eine Reise nach Port Balthique unternommen hatte, hat man den ganzen ersten Plan der dasigen Arbeit verändert. Dieser bestand darinnen, durch zween Dämme, wovon der eine an dem vesten Lande, der andere an der Insel Rogon lag, die zwischen der Küste und der Insel befindliche Distanz von ungefehr 1500 Faden so weit einzudämmen, daß zwischen beyden Dämmen nur ein schmaler Einlauf für die Schiffe in eine Einbucht, die den Haven formiren sollte, übrig bliebe. Man hatte bisher unter verschiedenen Unterbrechungen nach dieser Idee fortgearbeitet, ob gleich, je weiter die Dämme in die See giengen, die Arbeit mühsamer wurde. Die stürmische See riß alles wieder ein, was man machte, und hieran war wahrscheinlich die Art, wie man arbeitete, mit Schuld. Denn an statt im Sommer große Felsenstücke zu sprengen, und im Winter diese gesprengten nicht weit von den Dämmen befindlichen Felsen auf das Eis zu bringen, und entweder durch ihre eigne Last oder durch angewendete Hülfe unterzusenken, damit diese

diese Felsenstücke Zeit hatten, sich unter dem Eise in einander zu fugen, und dadurch und durch ihre Schwere den im Frühjahre und zu Herbstzeiten entstehenden Stürmen zu widerstehen; statt dessen ließ man die Katorschnicki (Galeerensclaven, welche am Haven arbeiten mußten,) im Winter ruhen, im Sommer Felsenstücke sprengen, und Steine von höchstens zwey Pud auf einander in die See werfen, die denn ein Sturm im Herbst übern Haufen warf, und die tiefste reinste Gegend mit Felsen anfüllte; wodurch, wenn es noch länger gedauert hätte, der ganze Haven unbrauchbar geworden wäre. Deswegen beschloß man, die beyden Dämme kürzer zu machen, und am Ende des vom vesten Lande abgehenden 200 Faden langen Dammes eine Batterie, und eine andere Batterie an den von der Insel Rogoe abgehenden 100 Faden langen Damm anzulegen, und dadurch den beynahe 1200 Faden breiten Einlauf in die Bay zu beschützen. Innerhalb dieser Bay sollten bey der Stadt Porth Balthique, welche an der Seite des am vesten Lande sich schliessenden Dammes liegt, zween Häven, einer für 50 Kriegsschiffe, der andre für eben so viel Kauffardeyschiffe, angelegt werden. Alles dieses ist aber ins Stecken gerathen. Da beym Anfange des gegenwärtigen Krieges alle in Esthland liegende sieben Regimenter, theils nach Polen oder an die Polnische Gränze, theils nach Finnland, theils nach Morea commandirt wurden, so daß weiter keine Truppen, als drey Bataillons Garnisonssoldaten (die aber, seitdem die von Peter I. weislich errichteten Garnisonregimenter, die eine wahre pepiniere der Soldaten waren, 1762. auf des Präsidenten im Kriegs-Collegio, Grav Tschernischew, Vorstellung zum Nachtheil des Staats, wiewohl zum anscheinenden Vortheil der Cassen, abgeschafft worden, nichts als Invaliden sind,) in Reval, und ein Ba-

taillon in Port Balthique zurückblieben; so, wurden die Katorschnicken, von denen nun nicht über 2000 Mann bewacht werden konnten, im Herbst und Winter 1770. jedesmal zu 500 Mann, in die Bergwerke nach Sibirien transportiret. Von der Zeit an wird nichts gearbeitet, und was noch da war, verfällt. Man will auch aus dem Verkauf der für Millionen angeschafften Materialien, welche unglaublich wohlfeil weggeschlagen werden, schliessen, daß die Krone das ganze Project aufgegeben habe. Die Stadt Port Balthique ist ein elender Ort, der freylich, wie das einer neuen Stadt zukommt, regelmäßig eingetheilet ist, worinnen aber kaum 50 arme Leute wohnen, die nichts zu verdienen haben. Es befindet sich in derselben ein einziges steinernes Gebäude, die Canzley, und eine russische Kirche.

XVI.

Zusäze

zu der im VIten Bande der Sammlung Russischer Geschichte befindlichen

Nachricht von den Landcharten, welche das Russische Reich und die angränzenden Länder betreffen.

Als die hier angeführte Nachricht, welche ihrem Verfasser, dem berühmten Herrn Collegienrath Müller, zur Ehre gereicht, ans Licht trat, war sie beynahe so vollständig, als man sie wünschen konnte.

Seit

Seit zehen Jahren sind nicht nur anderwärts, sondern auch hauptsächlich in Deutschland verschiedene neue Charten von Rußland oder den angränzenden Ländern herausgekommen, welche zum Theil der gegenwärtige Krieg Rußlands mit der Pforte veranlasset hat. Einem Liebhaber der Russischen Geschichte und Statistik kann es nicht unangenehm seyn, ein Verzeichniß dieser Charten zu haben. Ich liefere also hier diejenigen, welche ich kenne, mehrentheils nur Charten, so in Deutschland gemacht sind. Denn es ist mir nicht möglich gewesen, alle die zusammen zu bringen, welche binnen dieser Zeit in andern über eben diese Gegenstände ans Licht getreten sind. Ich gebe aber auch dieses Verzeichniß nicht für ganz vollständig aus, da mir leicht noch manche können unbekannt geblieben seyn. Zugleich zeige ich einige ältere Charten an, welche sich in der Müllerischen Nachricht noch nicht befinden. Ich schränke mich auf die Landcharten ein, weil ich nicht Gelegenheit gehabt habe, die neuesten See-Charten, so hieher gehören mögten, zu sehen.

In der angeführten Nachricht S. 1. heißt es, daß die allererste Abbildung von Rußland vielleicht diejenige sey, welche in Münsters Cosmographie steht. Dieses ist sehr glaublich, wenn von der ersten Ausgabe dieses Buchs die Rede ist. Die daselbst bemerkte: Basel 1550. Fol. ist aber die dritte. Man hat schon eine von 1544, die durch Heinrich Petri gedruckt ist, und in welcher sich ebenfalls eine Charte von Rußland befindet. Man weiß nicht gewiß, ob diese Ausgabe die erste, oder schon die zwote gewesen ist (*).

(*) Siehe Hagers Geographischen Büchersaal I Band S. 92. 95. 96.

Vor 1550 aber hat man schon, ausser dieser Münsterschen, Landcharten oder vielmehr Abbildungen von Rußland gehabt, welche aber vielleicht von der ersten Münsterschen entlehnt seyn mögen. Ich habe eine solche Charte gesehen, welche den Titel führt:

Moscovia Sigismundi liberi Baronis in Herberstein, Neiperg et Gutenhag MDXLVI. Zur Rechten steht: Hanc tabulam absolvit Augustinus Hirsfogel VIE. AVS. cum Gracia et privilegio Impe. 1546. med. Fol.

Sie scheint das Original zu der Charte zu seyn, welche sich mit der Jahrzahl 1549. unter eben dem Titel, aber ohne den Beysatz zur rechten Hand, in Rerum Moscoviticarum Auctoribus (Francof. 1600. Fol.) befindet. Man kann sich leicht vorstellen, daß von dieser Charte wenig Richtiges erwartet werden dürfe. Sie ist arm an Oertern, und desto reicher an Waldungen. Gegen Nordost steht: Chumbalik Regia in Kithay, darunter: Grustina dicht am Oby, und hierunter Kithay Lacus. In diesem Stücke weicht die Charte Nr. 2. in Rer. Moscovit. Auctt., die übrigens auch eine bloße Copey von ihr zu seyn scheint, ab. Unten zur linken ist Tiras ausgelassen. Es steht nämlich aus Versehen: Bielogorod al. Nester. Dieser Fehler ist auf den in Rer. Mosc. Auctt. befindlichen Charten vermieden. Auf denselben ist auch über Bielogorod Moncastro zu sehen, welches hier nicht stehet.

Folgende Charten von ganz Rußland oder einem Theile desselben finde ich in der Müllerschen Nachricht nicht bemerket:

Tabula septentrionalis Russiae, Samoithiae et Tingosiae, quemadmodum ea ab universali Russia separata et descripta est ab Isaaco Massa. Ein klein Chärtgen in Noten-Format; enthält bloß die ganz nordliche

Küste

Küste von Rußland. Zwischen Nova Zembla und Weygats steht diese Anmerkung: Hic cum aestu maris transitus patet, alias locus est aridus.

Novissima et Accuratissima totius Russiae vulgo Muscoviae Tabula a Justo Danckerts. Amstelodami. Gegen Osten macht der Jenisei die Gränze, und gegen Süden Astrakan. Man hat auf derselben 80 Rußische Werst auf einen Grad gerechnet.

Moscoviae seu Russiae magnae Generalis Tabula, qua Lapponia, Norvegia, Suecia, Dania, Polonia maximaeque partes Germaniae, Tartariae, Turcici imperii aliaeque regiones adjacentes simul ostenduntur, de novo correcta et edita per Jacobum Sandrart Chalcographum Norimbergensem. ohne Jahrzahl, nicht illuminirt, gut gestochen, in manchen Stücken unrichtig. Oben gegen Nordost ganz am Ende der Charte ist Kithaika lacus, in welchen der Oby fliesset. Oben stehen diese beyden Anmerkungen: In hac regione Nova Zemblae Hollandis violenta glacies navem confregit in altitudine 76 graduum, 30. Augusti an°. 1596. ideoque ibidem domum fabricantes in eodem, commorati sunt usque ad primum diem Junii 1597. solis lumen duorum mensium, et Viginti dierum spatio nusquam conspicientes et inde binis scaphis vecti reversi sunt ad Colam in Lappia distantem inde 350 leucis. Und weiter zur Rechten: Fretum Weygats et Promontorium Boreale Novae Zemblae ab Hollandis lustratum est ao. 1594. 95. et 96. Cogitabant enim illac invenire transitum in regiones Catthay et Chinam, sed immensa glacies eos re infecta coëgit reverti.

Carte générale de l'Empire de Russie. 2 Blätter in gewöhnlichem Format, welche zusammengesetzt werden können. Unten auf dem ersten Blat steht; Cette Carte décrit exactement et répresente clairement les Bornes et toutes les Provinces du vaste Empire

Moscovite. Le dessein en fut formé dès le tems que sous les Auspices de Pierre le Grand on s'appliquat à faire fleurir en Russie les arts et les sciences qui perfectionnent l'humanité et servent à polir les Nations. Alors aussi on commença à y cultiver la Géographie. Mais ce n'a été que sous le glorieux règne d'Elisabeth Petrowna qu'on a pû finir cette Carte. On n'a rien negligé pour qu'elle fit connoître avec toute l'exactitude possible, quels sont les Païs, les Villes et les Peuples, qui ont le bonheur d'être soumis à l'heureuse Domination de cette Auguste Princesse, à laquelle on prend la liberté de la dédier avec le plus profond respect. A Amsterdam chez Covens et Mortier. Gleich darneben ist eben diese Innschrift lateinisch. Die Charte ist schön gestochen, und zwar nicht von Fehlern ganz frey, gehöret aber doch zu den guten Charten von Rußland.

Zu den Charten vom Caspischen See, deren S. 15, 17, 43, 59, 76 und an andern Stellen erwähnter Nachricht gedacht wird, gehöret auch diese: Mare Caspium siue Hircanum, med. Fol. Unten steht: Busch scul. Die Charte scheint ziemlich alt zu seyn, und stellet nicht den ganzen Caspischen See, sondern den größern Theil und die westliche Küste desselben vor. Auch hat Seutter eine Charte von diesem See unter folgendem Titel geliefert: Nova et accuratissima Maris Caspii hactenus maximam partem nobis non satis cogniti ac Regionum adjacentium Delineatio jussu Invictissimi Principis Petri Alexii Filii Magni Russorum Imper. ingenti labore et max. sumptibus perfecta et ex Autographo in lucem edita per Matth. Seutter, Chalcogr. Aug. Vindel.

Von Livland hat man, ausser denen in der Müllerschen Nachricht bemerkten, auch Charten von Gerhard Mercator, von Just Danckerts, von R. und J. Ot=

J. Ottens, welche Curland mit enthalten, und eine unter dem Titel: La Livonie avec les Frontiéres de Courlande et de Finlande dressée sur les meilleures Cartes levées sur les lieux et tout nouvellement renduë publique par Pierre van der Aa. Amsterd. chez Covens et Mortier. Diese letztere enthält Livland und Esthland, und scheinet vor der Homannischen, die Weigel und Seutter nachgestochen haben, keine sonderliche Vorzüge zu besitzen. Von dieser fället aber Herr Müller S. 46. kein günstiges Urtheil.

Die Charte vom Mercator, welche den Titel hat: Livonia per Gerardum Mercatorem, ist nicht nur schlechter gestochen, sondern auch merklich fehlerhafter, als diejenige, so sich im I. Theile des Blóuwischen Atlasses befindet, und vom Herrn Müller S. 17. angeführet wird.

Die Danckertsche Charte hat folgenden Titel: Ducatuum Livoniae et Curlandiae Novissima Tabula, in quibus sunt Estonia, Litlandia et aliae minores provinciae per Justum Danckerts. Amstelodami. Eine gute Charte für ihre Zeit. Die Inseln Oesel, Dapho, Mön u. s. w. vermisset man aber auf derselben. Die Charte von R. et I. Ottens führt eben den Titel, wie die Danckertsche, und hat viel ähnliches mit derselben, ist aber anders illuminirt, und überhaupt mehr, als eine bloße Copie der erstern. Oesel, Dapho und noch mehr kleine Inseln, welche auf der Danckertsschen fehlten, sieht man auf dieser.

Zu den Charten von der Ukraine, deren an verschiedenen Orten der Müllerschen Nachricht gedacht wird, gehöret auch eine von Seutter, welche den Titel hat: Amplissima Vcraniae Regio Palatinatus Kioviensem et Braclaviensem complectens cum adjacentibus Provinciis iuxta recentissimam designationem aeri incisa arte et sumtibus Matthaei Seutteri, August.

Vindel. Sie enthält nicht so viel, als die vom Hrn. Müller S. 50. angezeigte Homannische Charte, und reicht insonderheit gegen Süden und Osten lange so weit nicht. Von dieser Seutterschen hat Tob. Conrad Lotter einen Nachdruck geliefert, auf welchem so gar der Fehler unten: mare nigrum Pars beybehalten ist.

Unter die in mehrgedachter Nachricht S. 78. 79. angeführten Charten, welche der von 1736 — 1738. mit den Türken gehabte Krieg veranlasset hat, ist auch diese zu rechnen: Provinciarum Turcico-Tartaricarum inter Tanaim, Borysthenem et Bogum sitarum, quas duobus annis viz. 1736. et 1737. Anna augustissima Russorum autocratrix subegit, ex Prototypo Petropolitano concinata accuratissima Delineatio, in qua simul Occupatio Peninsulae Crim et Cuban, nec non Expugnatio Assow et Oczakow exhibentur. Studio Ant. du Chaffat Circ. Suevici et Civ. Imp. August. Capit. et Rei Fortific. Praef. Man hat sie illuminirt und weiß. Sie enthält einen Theil der Ukraine, die Ukrainischen Linien, den Lauf des Don, und also einen Theil des Landes der Donschen Cosacken, ein Stück von Polen, der Moldau, Wallachey und von Bulgarien; Bessarabien, die Otschakowsche Tatarey, die Nogaische Tatarey, Cuban, den Mäotischen Sumpf, die Halbinsel Crimm und die Insel Taman. Sie findet sich auch unter dem Titel: Theatre de la Guerre entre les Russes et les Turcs dans les années 1736. 1737. etc. in von Mannsteins Beytrag zur Geschichte Rußlands vom Jahre 1727. bis 1744. (Hamburg und Bremen 1771. 8.) und beyde Charten scheinen nach Einem Original gemacht zu seyn. Die vom Hrn. Müller S. 79. angeführte Seuttersche Charte: Theatrum belli Russorum victoriis illu-

stra-

stratum etc., welche Tob. Conr. Lotter nachgestochen hat, stimmt sehr mit diesen beyden Charten überein.

Die S. 78. bemerkte Charte der Kriegs-Operationen am Don und Dnieper hat Seutter nachgestochen, und am Rande eine Nachricht von den gegen die Türken und Tatarn im Jahre 1736. vorgefallenen Kriegs-Operationen der Russisch Kaiserl. Armee beygefügt. Man hat dieselbe Charte auch unter dem französischen Titel: Carte générale des Expeditions militaires des Armées victorieuses de Sa Maj. Impériale de toutes les Russies sur le Don et le Dnep'r l'An 1736. Gravée à l'Academie des Sciences à St. Petersbourg; ingleichen unter diesem Titel: Carte de la Petite Tartarie dressée par Ordre de l'Imperatrice de toutes les Russies.

Die S. 78. No. 3. angeführte Charte: Verus Chersonesi Tauricae seu Crimeae conspectus etc. hat auch Joh. Block im Haag gestochen, und eine Erklärung derselben in französischer und holländischer Sprache auf einem besondern Bogen beygefügt. Auch ist sie vom Ant. du Chaffat gestochen, welcher auf einem besondern Bogen eine Erklärung derselben lateinisch, französisch und deutsch hinzugethan hat. Dieselbe Charte befindet sich auch unter diesem Titel: Nouvelle Carte de la Crimée selon le dessein des Ingenieurs Russiens dans la quelle sont marquées les marches des Troupes Russiennes dans l'an 1736. sous le Marechal Münnich et dans l'an 1737. sous le Marechal Lascy, in kleinerm Format in Mannsteins Beytrag.

Auf allen diesen Charten und verschiedenen andern, hat die Crimm gegen Westen und Osten, vorzüglich aber gegen Osten, eine ziemlich andere Gestalt, als auf vielen andern, zumal alten, und zum Theil auch neuern Charten, z. B. als auf der Lotterschen vom Laufe der Donau: Tabula synoptica totius fluminis

Danubii a fontibus usque ad Ostia etc. welche aus drey Blättern besteht, die zusammengesetzt werden können. Nur eine alte Zeichnung habe ich gesehen, auf welcher die Crimm eben die Figur hatte, als auf den jetzt bemerkten Charten. Sie hatte den Titel: Campi deserti vulgo Dzikie Pola et Vcraina una cum Taurica Chersoneso et Perekop. Hieher gehöret auch noch: Nouvelle Carte de la Crimée et toute la mer Noire depuis Bender jusqu' à Azoff et Païs circonvoisins Fait et dressée ou destiné par un Ingenieur Renommé au Mois de Juillet 1737. et jamais mis ainsi au jour.

Sie enthält einen Theil der Ukraine, ein Stück von Bessarabien, die Otschakowsche Tatarey, die Nogaiische Tatarey, die Crimm, etwas vom Lande der Donschen Cosacken, Circassien, Cabardinien und die Küsten am schwarzen Meere. Die Crimm sieht hier gegen Westen völlig so aus, wie auf vielen alten Charten, und also nicht so, wie auf manchen neuern, und den andern 1737. verfertigten.

Vielleicht verdienet auch folgende Charte hier einen Platz, auf welcher das Jahr nicht bemerkt ist: Nouvelle Carte de la petite Tartarie et la mer Noire, montrant les Frontieres de l'Imperatrice de Russie et l'Empereur des Turcs tant en Europe qu'en Asie dessigné selon la proposition de G. de l'Isle et d'autres Auteurs, à Amsterdam, chez R. et I. Ottens Geogr. Sie begreift das Land der Donschen Cosacken, das Kiewsche, die Woywodschaft Braclaw, ein Stück der Moldau und Wallachey, Bessarabien, die Otschakowsche und Nogaiische Tatarey, die Crimm, Cuban, Circassien, etwas von Bulgarien und Romanien, und die übrigen Küsten des schwarzen Meers.

Eben der vorgedachte du Chaffat hat die S. 79. Nr. 4. angezeigte Charte nachgestechen.

Die

Die eben daselbst unter Nr. 5. angeführte Charte ist auch vom Joh. Block im Haag nachgestochen worden. Eben derselbe hat geliefert: Theatrum Belli Ao. 1737. et 38. a milite Augustae Russorum Imperatricis Adversus Turcas Tattarosque gesti. Ex autographis in Acad. Scient. Petropol. apud Ioan. Block, Hagae Comitum.

Noch ist hieher zu rechnen: Theatre de la Guerre sur les Frontieres entre les deux Grands Monarques de Russie et de Turquie, ou Carte Nouvelle d'une grande Partie de la Russie, ou l'on a la Petite Tartarie, l'Vkraine, la Crimée et le Pays des Cosaques la Mer de Azof et la Mer Noire et les Pays Circomvoisins. Dressée suivant une Carte faite sur les lieux; Rectifiée et augmentée, par R. et I. Ottens Geogr. à Amsterdam, 1736.

Die S. 84. der Müllerschen Nachricht bemerkte Seuttersche Charte von Rußland: Spatiosissimum Imperium Russiae magnae etc. ist neuerlich von Tob. Conrad Lotter ohne die geringste Veränderung oder Verbesserung nachgestochen. Die eben daselbst angeführte schöne Hasische Charte von Rußland ist auch unter diesem Titel herausgekommen: Tartariae Majoris sive Asiaticae Tabula, quae praesertim complectit Tartariam Russicam, Tartariam Sinensem et Tartariam Independentem sive Reliquam opera Ioh. Matthiae Hasii M. P. P. Impensis Homannianor. Heredum Norib. 1730. (Sie ist aber erst, wo ich nicht irre, 1765. erschienen). Sie ist ganz anders illuminirt, als die am angeführten Orte angezeigte Charte, und das Europäische Rußland nebst dessen gegen Westen und Norden angränzenden Landen, ist auf derselben weiß gelassen. Sonst aber ist sie in Absicht auf das eigentliche Rußland mit jener Charte völlig übereinstimmend. Dagegen zeigt sich ein merklicher Unterschied in Ansehung

hung der Tatarey, zumal der freyen und independenten Tatarey, wo diese Charte vollständiger und genauer ist, als die erstere. Aus dem Titel selbst sowohl, als auch aus der zur linken Hand unter der Charte befindlichen Anmerkung: Notati etiam in hac mappa extant limites inter Russiam et Tatariam minorem post pacem recentissime Ao. 1739. initam siehet man, daß das auf dem Titel angegebene Jahr ein Druckfehler seyn müsse, oder daß man den Titel von einer älteren Charte beybehalten habe.

Zu den Charten von Sibirien, deren in angeführter Nachricht viele angegeben werden, gehört auch: Tartariae Asiaticae iuxta recentiores Geographos delineatio in Moshemii Historia Tartarorum Ecclesiastica, Helmstad. 1741.

Eine Charte von Sibirien auf 2 kleinen Blättern befindet sich vor Fischers Sibirischer Geschichte. Bey derselben hat man hauptsächlich auf den alten Zustand Sibiriens sein Augenmerk gerichtet; doch ist sie auch in Absicht auf seine gegenwärtige Verfassung in manchen Stücken sehr brauchbar.

S. 87. der Müllerschen Nachricht wird folgender Charte erwähnet, welche Hr. Müller zu Gesicht zu bekommen keine Gelegenheit gehabt hatte: Regiones ad Sinum Finnicum accuratissime delineatae, Holmiae, 1742. Eine schöne Charte, illuminirt und sehr örterreich. Auf derselben ist zu sehen: Tavasthiae pars, Nylandia, Carelia; die Gränzscheidung zwischen dem Russischen und Schwedischen Carelien ist nach Maasgabe des Nystädter Friedens deutlich angezeigt; Ingria, Estlandia, Letthiae pars; die Inseln Dagö, Oesel, Moën, Hogland und viele andere kleinere, so hieher gehören. Gegen Osten macht der Ladoga und ein Theil vom Nowgorodschen Gouvernement, und gegen Süden ein Theil von Lettland, der Peipas, und

etwas

etwas vom Pleskowschen Gouvernement die Gränze. Unten befinden sich die Ichnographien von Kexholm, Wiborg, Narva, Wilmanstrand, Fredrichshamn, Revel, Cronstad, Petersborg. Der erste Meridian ist durch die Insel Ferro angenommen. Diese Charte gehört zu denjenigen, von welchen Hr. Klefecker in Curis Geographicis p. 137. sagt: Quae hucusque deficiebant accuratae limataeque provinciarum Sueciae descriptiones mappis — hic notatis tamquam publico Regis assensu et privilegio munitis continentur. Man vergleiche hiemit p. 139.

Nova et accuratissima Tabula Regionum ad Sinum Finnicum exactissime delineata ac summeo studio recognito, ab Henrico de Leth. Amstelaedami sub signo Piscatoris, ist eine bloße Copey der vorigen, hat so gar eben die Vignette, worinnen der Titel steht, ist eben so illuminirt, aber mit stärkern Farben, und hat eben die Ichnographien. Sie ist aber schöner und reiner gestochen, als ihr Original. Tawastehus in Tavasthiae parte heisset hier Tawaffehus. Uebrigens ist diese Charte auch an den grammaticalischen Fehlern in ihrem Titel gleich kenntlich.

Die in mehrerwähnter Nachricht S. 99. bemerkte Charte von den Entdeckungen der Russen an den Nordamerikanischen Küsten: Nouvelle Carte des Découvertes etc. steht auch in einem Buche, das den Titel hat: Voyages et Découvertes faites par les Russes le long des côtes de la mer Glaciale et sur l'Océan Oriental tant vers le Japon que vers l'Amérique: on y a joint l'Histoire du Fleuve Amur etc. ouvrages traduits de l'Allemand de Mr. G. P. (F.) Müller, par C. G. F. Dumas, Amsterdam, 1766. 8. welches eine Uebersetzung einiger Stücke der Sammlung Russischer Geschichte ist. In demselben Buche befinden sich auch diese zwo Charten: Carte de la partie septen-

septentrionale et occidentale de l'Amérique d'après les relations les plus recentes dressées en 1764. par Mr. ***

Carte de la partie septentrionale et Orientale de l'Asie, qui comprend la grande Tartarie, le Kamtschatka et Jesso avec la mer Glaciale et ses Côtes dressée en 1764. par Mr. ***

Auf dieser letztern ist ein Stück von Amerika angezeigt mit den Worten: Terre vuë par les Russes, und viele kleine Inseln in der Nähe desselben. Zur linken Hand und in der Mitte der Charte befinden sich diese vier besondre kleine Abschnitte: 1) Partie septentrionale et occidentale de l'Amérique selon Acosta. 2) la Nouvelle Grenade et la Californie. 3) la Region des Conibas et Pays voisins selon Acosta. 4) Carte des extrémités de la partie Occidentale de la Californie selon Acosta.

Neuere Charten von Rußland,

oder einzelnen Theilen desselben, und den angränzenden Landen.

Totius Imperii Russici Tabula generalis ex optimis quibusvis Academiae Petropolitanae mappis, quarum per magnam Cl. Dn. Dr. Anton Frid. Büsching, Consist. Suprem. Consil. usui dedit copiam collecta et ad novissimas observat. astronomicas reducta auspiciis Acad. Regiae Scientiar. et artium Berolin. Berol. 1769. drey Blätter, welche zusammengesetzt werden können. Die beste Charte von Rußland, so ich kenne, die aber etwas undeutlich gestochen ist. Die Namen der Provinzen, einzelnen Oerter und Flüsse sind auf derselben so geschrieben, wie sie im Russischen ausgesprochen werden; ein Vorzug, welcher ihr vor vielen andern Charten eigen ist. Die vorhin angezeigte Carte géńérale de l'Empire de Russie auf 2

Blät-

Blättern kommt ihr sehr nahe, und geht gegen Süden gerade so weit, als diese. Doch hat man auf dieser hin und wieder Fehler verbessert, welche sich auf jener noch finden. So ist z. B. der Fluß Ischim hier ganz anders gezeichnet, als auf der erstern; was auf der französischen Charte das Kamtschatkische Meer heißt, wird hier das Ochotskische genennet; auf jener ist der Ausfluß des Anadir unrichtig gezeichnet, die in desselben Ausflusse gelegene kleine Insel fehlet; das Vorgebürge Swiat Thaddeja ist zu nordlich u. s. w. Diese und andre Mängel, welche die vorhin angezeigte sonst gute Charte zum Theil mit der Hasischen gemein hat, sind in der zu Berlin herausgekommenen vermieden. Gegen Nordost siehet man auf dieser sehr schätzbaren Charte den Theil von Amerika, welchen Behring und Tschirikow 1741. entdeckt haben.

Tabula Geographica continens Despotatus Wallachiae atque Moldaviae provinciam Bessarabiae — itemque provinciam Polonicam Podoliae tamquam regiones in quibus bellum praesens geritur ex Hasianis aliisque novissimis subsidiis secundum statum politicum recentissimum delineata in lucem edita ab Homannianis Heredibus 1769. enthält auch den größesten Theil von Neu-Servien, wo aber der Ingul und Ingulet mit einander verwechselt sind.

Carte Geographique contenant le Royaume de Siberie divisée en trois Départemens, savoir Tobolskago, Jenisseiskago, Irkutskago, et quelques autres Parties de la Tartarie, publiée par Tobie Conrad Lotter, Geogr. d'Augsbourg, 2 Blätter, so zusammengesetzt werden können.

Die Eintheilung Sibiriens, welche der Verfasser annimmt, und in einer Anmerkung unter dem Titel umständlicher angiebt, ist unrichtig. Er hat theils Provinzen

vinzen mit Districten verwechselt, theils Districte angegeben, die keine sind und dagegen andre weggelassen.

Regiones Pont. Eux. et mare Casp. Adjacentes ist der Titel einer kleinen Charte, welche sich im zweyten Theil von Haigolds Beylagen zum Neuveränderten Rußland befindet, und aus dem zu St. Petersburg gedruckten geographischen Calender auf das Jahr 1770. genommen ist. Sie enthält einen Theil des Astrachanschen, Woroneschischen, Belgorodschen und Kiewschen Gouvernements, ein Stück von Polen, der Moldau, Wallachey, Bulgarien und Romanien, Bessarabien, Neu-Rußland, die Crimm, Cuban, die große und kleine Kabardey, Dagestan und Schirwan. Taman ist hier eine Halbinsel.

Regni Poloniae Magnique Ducatus Lituaniae, Provinciarum foedere et vasallagio illis iunctarum et Regionum vicinarum Nova Mappa Geographica, 1770. Diese schöne Charte besteht aus 15 Blättern in gewöhnlichem Format, welche zusammengesetzt werden können, und alsdenn eine sehr große Charte formiren. Zum bequemern Gebrauch derselben befindet sich dabey eine Tabula Poloniae et Lituaniae minor ex majori in hanc formam ita reducta, ut appareat, quomodo illius partes et inter se jungi et facili negotio inveniri possunt. Auch ist dabey ein Verzeichniß der Woywodschaften, Landschaften, Districte, Hauptmannschaften und der merkwürdigsten Flüsse von Polen u. Litthauen.

Cartes des Troubles de l'Est, contenant l'Empire Turc, la Volhinie, Podolie, la Nouvelle Servie, les Cataractes du Nieper, le Kuban, Circassie, Kabardie le Plan d'Oczakow, Dalmatie, Montenegrins etc. A Paris chez le Rouge 1770. Es sind überhaupt 10 Blätter in mittelmäßigem Format, und sie enthalten:

1) l'Empire Ottoman, 1770.

2) 3) 4) Volhinie.

5) Podolie.

6) Nou-

6) Nouvelle Servie aujourd'hui Gouvernement de la Nouvelle Russie, 1769.
7) Partie du Corps du Dneper 1769. und Détail des Cataractes du Dneper.
8) Frontiéres de Turquie et de Russie entre la mer Caspienne et la mer d'Asof, renfermant le Kuban, la grande et petite Kabardie, 1770.
9) Oczakow aux Turcs, 1770. mit der Anmerkung: Loewendal dépuis Maréchal de France la prit d'assaut en 1737. sous le commandement de Munich.
10) Dalmatie, Montenegrins et Partie du Golfe de Venise.

Auf dem Titel dieser Sammlung steht: Pour suivre les Opérations de Guerre il faut joindre à cecy mon Theatre de la guerre des Turcs en deux feuilles et ma Carte de la Russie méridionale en trois feuilles. Diese Charten sind mir noch nicht zu Gesichte gekommen.

Carte Géographique répréSentant le Theatre de la Guerre entre les Russes, les Turcs et les Polonois Confédérés, c'est-à-dire les Provinces d'Ukraine, de Nouvelle Servie, de Moldavie, Valachie, Krimée, le Gouvernement de Woronez et d'Astracan, comme aussi la Tartarie de Cuban, par Tobie Conrad Lotter, Geogr. à Augsbourg, 1769. 3 Blätter in mittelmäßigem Format. Zur linken des Titels befindet sich ein Précis de la Guerre de 1736. 37. 38. 39. et 1769. Hiezu gehört: Carte Géographique représentant la Mer Méditerranée ou la Seconde Partie du Theatre de la Guerre etc. c'est-à-dire les Royaumes, les Etâts, les Provinces et les diverses Isles situées dans la dite Mer avec la Mer Noire ou Pont-Euxine et une Partie de la Province Georgie en Asia, par T. C. Lotter, 1770. Drey Blätter von derselben Größe. Besser wäre es, wenn die fehlerhaften französischen Titel von deutschen Charten wegblieben.

Folgende Charten sind ebenfalls durch den jetzigen Krieg veranlasset. Des Zusammenhangs wegen zeige

 ich

ich sie hier an, ob sie gleich nicht alle die Gränzen oder Theile von Rußland enthalten.

Mappa Geographica Graeciae septentrionalis Hodiernae sive Provinciarum Macedoniae, Thessaliae et Albaniae, in qua ultima provincia Habitationes sitae Gentis Montenegrianae in Comitatu Zentanensi expressae sunt, una cum finitimis Regionibus atque Insulis ex recentissimis novissimisque subsidiis secundum normam legitimae Projectionis in usum belli praesentis delineata. Norimbergae cura Homannianorum Heredum, 1770.

Mare Mediterraneum una cum suis Insulis et vicinis Maribus minoribus, itemque adjacentibus Regnis Regionibusque secundum Normam legitimae Projectionis delineatum et editum ab Homannianis Heredibus, 1770.

Plan des Schlosses Lemnos, welches d. 4 Octbr. 1770. capitulirte; und Beschreibung welche die Attaque der Russischen mit der Türkischen Flotte vom 24 Jun. 1770. bey Cismin vorstellet; auf Einem Blatt von Lotter, 1771.

Theatrum Belli complectens Partem Poloniae et Imperii Russici, nec non Tatariam, Moldaviam, Wallachiam, Bulgariam, Romaniam, Natoliam, Macedoniam, Moream, ceterasque Insulas Archipelagi cum Provinciis adjacentibus, Hamburgi 1770. med. Fol.

Gegen Osten macht Bachmut, ein Theil des Mäotischen Sumpfes, ein Stück von Cuban und Armenien die Gränze, gegen Norden ein Stück von Ungarn, Podolien und ein Theil der Ukraine. Die Charte ist nicht übel gestochen und zum Gebrauch ziemlich bequem. Doch wäre zu wünschen, daß sie etwas größer seyn möchte; hin und wieder sind die Namen unrichtig.

Carte

Carte exacte d' une Partie de l' Empire de Russie et de la Pologne meridionale renfermant l' Ukraine, la Podolie, la Volhynie, la Russie, la petite Pologne, la Mazovie et une partie de la Lithuaniae avec la petite Tartarie, la Moldavie, la Valaquie et la Transylvanie suivant les meilleurs auteurs par I. et F. 1769. chez Jäger. Hiezu gehört:

Seconde Feuille du Theatre de la guerre entre les Russes et les Turcs contenant la Bulgariae, la Macedoine, la Thracie, la Natolie ou petite Asie, les Isles de Morée, de Candie, de Cypre et les autres Isles de l' Archipel avec le reste de la Mer noire et de celle de Marmore, dressée suivant la Carte de Mr. Hase, et corrigée d' après les observations et les cartes de Mr. Pocock faites de ses voyages dans ces païs là par I. W. Jäger, à Francfort sur le Mein, 1770.

Diese Charte ist, wie der Augenschein lehret, in großer Eile verfertigt; man darf daher nichts vorzügliches von ihr erwarten. Die Theile, aus welchen sie besteht, passen nicht immer gehörig zusammen, und sind von dreyerley ganz verschiedenem Stiche. Eine Copey derselben ins kleine gezogen steht im Schauplatz des gegenwärtigen Krieges historisch und geographisch beschrieben, 1770. 8.

Theatrum Belli Russo-Turcici sive Moldaviae, Walachiae, Transylvaniae, Serviae, Romaniae, Bulgariae, Bessarabiae, Croatiae, Bosniae, Dalmatiae, Sclavoniae, Morlachiae, Ragusanae Reipublicae maximaeque partis Danubii Fluminis et Archipelagi cum insulis ejusdem accurata et novissima delineatio opera et sumtibus Iohannis Michaëlis Probstii Chalcogr. Augustani, A. 1771. besteht aus zwey zusammengeklebten Blättern. Hiezu gehört:

Seconde Feuille du Theatre de la Guerre entre les Russes et les Turcs contenant la Bulgarie, la Ma-

cédoine, la Thracie, la Natolie ou petite Asie, les Isles de Morée, de Candie, de Cypre et les autres Isles de l'Archipel avec le reste de la Mer noire et celle de Marmore dressée suivant la Carte de Mr. Hase et corrigée d'après les Observations et les Cartes de Mr. Pocock faites de ses voyages dans ces païs la. Se vend à Augsbourg chez Jean Michel Probst, 1771. auch zwey zusammengeleimte Blätter. Der Stich auf dieser Charte ist ganz verschieden von dem der erstern; beyde aber sind nicht vorzüglich gestochen. Dieser zweyte Theil der Probstischen Charte ist mit der zwoten Hälfte der Jägerschen, welche auch denselben Titel hat, völlig einerley, außer daß diese andre Hälfte auf der Jägerschen Charte nach Westen zu sich weiter erstreckt, durch ein angesetztes Stück, was von einem ganz andern mit dem übrigen gar nicht harmonirenden Stich ist.

Turcia Asiatica exhibens Natoliam Modernam in suos Beglirbegatus divisam itemque reliquos Beglirbegatus sive Gubernationes et Praefecturas generales in Regionibus Georgiae, Armeniae, Mesopotamiae, Syriae et Arabiae sitos una cum mari Nigro, Mari Azowiensi, Mari di Marmora et Mari Aegeo atque adjacentibus Insulis, ex novissimis subsidiis ac relationibus ad normam legitimae Projectionis in usum belli praesentis delineata Impensis Homannianorum Heredum, Norimbergae 1771.

In der Geschichte des gegenwärtigen Krieges zwischen Rußland, Polen und der Ottomannischen Pforte. Frankf. u. Leipzig, 1771. 4. wovon schon 11 Theile heraus sind, befinden sich auch in kleinerm Format verschiedene hieher gehörige zur Erläuterung dieses Krieges dienende Charten. Sie sind fast alle flüchtig gemacht und nicht sonderlich zu gebrauchen.

In dem Werke, welches unter dem Titel: Storia della guerra presente trà la Russia e la porta Ottomana zu Venedig gedruckt ist, und welches ich bloß aus dem 16 Bande der allg. histor. Bibliothek kenne, sind ebenfalls Charten, so gewissermassen hieher gehören. Aber nach dem in angeführter Bibliothek davon gefälleten Urtheile kann man sich auf dieselben gar nicht verlassen.

Carte Géographique du Theatre de la Guerre en général répréſentant le Royaume de Hongarie la principauté de Tranſylvaniae, et les Royaumes de Croacie, de Dalmacie, de Eſclavonie, de Boſnie, de Servie, les principautés de Moldavie, de Valachie, les Provinces de Beſſarabie, de Bulgarie et de Romanie avec une grande Partie de l'Etât de Pologne par Tobie Conrad Lotter, à Augsbourg, Ao. 1771. zwey Blätter, so zusammengesetzt werden müssen.

Theatre de la Guerre entre les Ruſſes, la Porte Ottomane et les Polonois, où ſe trouvent la Pologne, la Ruſſie, la Hongrie et la Tranſylvaniae, la Turquie d'Europe, l'Archipel etc.

Dreſſée ſur pluſieurs Manuſcrits et Cartes particuliéres de chaque Etat; le tout aſſujetti aux obſervations de M. M. de l'Acad. par L. DENIS, Paris, 1771.

Diese schön gestochene Charte besteht aus 2 ziemlich großen Blättern, welche zusammengesetzt werden können. Sie enthält nicht, wie man nach dem Titel fast vermuthen sollte, das ganze Russische Reich; und das wäre auch zu dem Zwecke, welchen man durch diese Charte erreichen wollte, unnütz gewesen. Man siehet daher hier nur ein Stück von dem südwestlichen Theile des Europäischen Rußlandes. Daß die Waldungen, Berge und Moräste allerwärts sehr deutlich bemerkt worden, kann zum bessern Verständnisse der Kriegsoperationen ungemein behülflich seyn, wenn jene Bemerkungen allezeit

zuverläßig sind. Ungeachtet auf diese Charte viel Fleiß verwendet worden; so ist sie doch nicht von Fehlern ganz frey; ein paar hätten leicht können vermieden werden, und fallen gleich ins Auge. Die Crimm ist nämlich als eine Insel und Taman dagegen als eine Halbinsel gezeichnet.

In gewissem Betracht gehören auch die Charten hieher, welche Hr. von Pfau seit einiger Zeit herausgiebt, und von welchen man sich viel Gutes versprechen darf. Es sind davon 12 Stück, aber nicht in der Ordnung, wie sie auf einander folgen sollen, erschienen.

Bey der Kayserl. Academie der Wissenschaften zu St. Petersburg sind seit 1768. folgende hieher gehörige neue Charten, so viel ich weiß, herausgekommen:

1. Karta predstawlae justaia Polschu ï Moldawiju s' okolo le shastchimi Semlämi sotschinennaia pri Imper. Akademici Naùk po noweïschim iswästiäm Titulär. Sowätnikom i Adjunctom Iwanom Truskotom 1769. d. i. Charte von Polen und der Moldau, nebst den umliegenden Ländern, bey der kayserl. Academie der Wissenschaften, nach den neuesten Nachrichten entworfen von dem Titularrath und Adjunct Iwan Truskot, 1769.

Auf dieser in sehr groß Format sauber und deutlich gestochenen illuminirten Charte siehet man: einen Theil der Ostsee, ein Stück von Preussisch-Pommern, dem Brandenburgischen, Magdeburgischen, Hessischen, Schwäbischen und Fränkischen Kreise, Bayern, fast den ganzen Oesterreichischen Kreis, etwas von Italien und dem Venetianischen Meerbusen, Sachsen, die Lausnitz, Schlesien, Böhmen, ganz Polen und Litthauen, Preussen, Ungarn, Siebenbürgen, Slawonien, die Moldau und den ansehnlichsten Theil der Wallachey, Bessarabien, die Otschakowsche Tatarey, etwas vom schwarzen Meere, einen Theil vom Districte der Saporoger

roger Cosacken und vom Neu-Russischen Gouvernement, das ganze Kiewsche Gouvernement, und ein Stück vom Belgorodschen, Moskowschen und Smolenskischen.

2. Pogranitschnaia Karta Rossiiskoi i Turezkoi Imperij i Polschi sotschinennaia po noweïschim iswästiäm pri Akademij Naùk Adjunctom — Schmitom 1769. d. i. Gränz-Charte des Russischen, Türkischen und Polnischen Reichs, nach den neuesten Nachrichten entworfen von dem Adjunct der Academie der Wissenschaften J. F. Schmidt, 1769.

Eine sehr schätzbare Charte, auch in sehr groß Format, eben so schön gestochen, als die vorige, gleichfalls illuminirt. Sie enthält ein Stück von Litthauen und Polen, das Kiewsche und Charkowsche oder Slobodsche Gouvernement, einen ansehnlichen Theil vom Belgorodschen und Woroneschischen, imgleichen vom Kasanschen und Astrachanischen Gouvernement, etwas vom Caspischen Meere, einen Theil von Bessarabien, das ganze Neu-Russische Gouvernement, das Land der Saporoger Cosacken, die Otschakowsche und Nogaiische Tatarey, die Crimm und Cuban. Taman ist hier eine Halbinsel. Das Charkowsche Gouvernement ist nicht, wie wohl hätte geschehen sollen, als ein besonderes Gouvernement bemerkt, sondern sieht als ein Theil vom Belgorodschen Gouvernement aus; doch kann man durch die angegebenen Gränzlinien leicht unterscheiden, was zu jedem dieser beyden Gouvernements gehöret.

In Absicht auf das Kiewsche, Charkowsche und Neu-Russische Gouvernement, und die Halbinsel Crimm ist diese Charte vorzüglich wichtig. Man siehet hier die wahre Erstreckung vom Neu-Russischen Gouvernement, welche auf vielen andern, auch den neuesten Charten fehlerhaft angegeben wird, indem gemeiniglich die zu Neu-Rußland gehörige Bachmutische Provinz noch zum

zum Woronesischen Gouvernement, wozu sie ehedem gehörte, gezogen ist. Im Kiewschen und Slobodschen Gouvernement sind die Districte oder Regimenter und Provinzen, in welche diese Gouvernementer eingetheilt werden, sorgfältig angegeben, welche man auf den mehresten andern Charten vergebens suchet.

3. Zwo besondre Charten von der Moldau und Wallachey, mit Französischer Schrift, 1770. und 1771.

4. Eine Charte von Ingermannland, 1771.

5. Eine Charte von Esthland, 1771, sowohl Russisch, als Deutsch.

6. Vier Charten von Sibirien.

7. Eine Charte vom Finnischen Meerbusen.

Diese letztern Charten von Nr. 3. an sind mir noch nicht zu Gesichte gekommen.

Das Geographische Departement der St. Petersburger Academie fährt unermüdet fort, an Verfertigung neuer Charten zur Verbesserung des Russischen Atlasses zu arbeiten.

Einigen Liebhabern zu Gefallen zeige ich noch folgende zu St. Petersburg gut gestochene Plans an:

1. Plan des tapfern Angriffs und vollkommenen Sieges der Russisch Kayserl. Waffen über die Türkische und Tattarische Armée an der Large in der Moldau d. 7. Jul. 1770.
2. Plan der Schlacht und des vollkommnen Sieges, den die Armée Ihro Kayserl. Maj. über die vom Grosvizir selbst angeführte Türkische Armée in Bessarabien am Fluss Kagul den 21. Jul. 1770. erfochten hat.
3. Plan vorstellend, wie das Corps des Hrn. Generalquartiermeisters Bauer die Feinde nach ihrer Niederlage am Kagul vom 21. Jul. 1770. aus dem eroberten Lager bis an die Donau verfolgt, wobey auch das vorige Feindliche Retrenschement angezeigt ist.

Alle drey Plans haben auch Russische Aufschrift.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Schmidt-Phiseldek, Christoph <<von>>,

Beyträge zur Kenntniß der Staatsverfassung von Rußland

Riga 1772

Russ. 149
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10783440-8
VD18 14544067-001